Nachlese

Ungedruckter, oder doch rarer

Staats-Bedencken, Urkunden, Nachrichten und Schrifften,

Zum Theil selbst abgefasset,
Zum Theil gesammlet
Von

Johann Jacob Moser.

Zweyter Theil.

Franckfurt am Mayn,
In der Andreäischen Buchhandlung.
1744.

Inhalt dieses Zweyten Theils.

I. Eines Catholischen Staats-Ministri Gutachten über derer Alt-Fürstl. Ministrorum A. 1741. zu Offenbach entworffene Monita ad Capitulationem in Ecclesiasticis. pag. 1

II. Diploma Regium, so die Königin Maria Theresia von Hungarn und Böhmen bey ihrer Hungarischen Crönung denen Ständen selbiges Königreichs ausgestellet hat. pag. 11

III. Kurtze Actenmäßige Nachricht von der Groß-Britannischen Cron-Folge und deren Prätendenten. pag. 16

IV. Desgleichen von dem Jülichischen Successions-Streit zwischen Preussen und Pfaltz. p. 46

V. Desgleichen von dem vormahligen Streit zwischen der Cron Pohlen und dem Pabst, wegen des Rechts, die Abteyen zu vergeben. pag. 87

VI. Desgleichen wegen mancherley anderer Streitigkeiten. pag. 101
VII. Desgleichen wegen der Streitigkeiten zwischen dem König in Sardinien und dem Pabst, wegen Vergebung der geistlichen Stellen in Sardinien. pag. 109
VIII. Ferner wegen Vergebung der erledigten Kirchen-Stellen in des Königs Provintzien auf dem festen Land. pag. 113
IX. Wie auch wegen der Ober-Herrschafft über Cisterna, Montaphia, Cortanze, &c. pag. 122
X. So dann von noch mancherley anderen vormahligen Streitigkeiten zwischen ihnen. pag. 127
XI. Fortsetzung des Rußischen Reichs-Vice-Cantzlars Schaphirof Raisonnements über den von Anno 1700. bis 1716. zwischen Rußland und Schweden geführten Krieg. pag. 142

I. Eines

I.

Eines Catholischen Staats-Ministri Gutachten

Uber derer Alt-Fürstlichen Ministrorum A. 1741. zu Offenbach entworffene Monita ad Capitulationem in Ecclesiasticis. (*)

Vorbericht.

1. Weil nachstehendes Gutachten ohne besagte Monita in Ecclesiasticis nicht wohl verstanden werden kan, habe ich selbige allhier præmittirt.
2. In meinem Teutschen Staats-Recht Tom. 10. p. 234. 236. 266. und sonst passim findet sich die nöthige Replic auf dieses Gutachten.

Alt-

(*) In denen nachfolgenden Theilen wird g. G. ein ausführlicher Historischer Bericht von der Concurrenz des Reichs-Fürsten-Standes bey dem Kayserlichen Wahl-Capitulations-Geschäfft mitgetheilt werden.

Alt-Fürstliche Monita ad Capitulationem circa Ecclesiastica.

1.

DEr Regierende Kayser soll und will die Religions-Gravamina nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, dem Executions-Edict, dem arctiori modo exequendi, und dem Friedens-Executions-Receß, erledigen, und nicht gestatten, daß, deme zuwider, die Reichs-Gerichte solche Religions-Beschwerden in gerichtliche Handlung ziehen.

2. Der Regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß die Religions-Beschwerden ad Corpus Evangelicum gebracht, und an Kayserliche Majestät von dar Vorstellungen hierüber gethan werden. Er soll und will vielmehr auf solche Vorstellungen gebührend reflectiren, solche nicht anderst, als zur geschwinden Erledigung der Gravaminum, nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis und arctioris modi exequendi und Verordnung der Local-Commissionen lediglich ad exequendum, secundum nudum factum possessionis in anno normali, an den Reichs-Hof-Rath kommen lassen.

3. Der Regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß Evangelische Chur-Fürsten und Stände ihre und ihrer Religions-Verwandten nach dem Westphälischen Friedens-Schluß hergebrachte Religions-Rechte und Verfassung einander garantiren, und sich unter einander dabey selbsten schützen.

4. Der

4. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß ein anderer Status Religionis anni decretorii & normalis, als derjenige, welcher in dem Westphälischen Friedens-Schluß festgesetzet ist, folglich auch nicht der Status Pacis Ryswicensis vel Badensis, weder provisorie noch sonsten, eingeführet, oder bey denen Reichs-Gerichten in vorkommenden Fällen beobachtet werde; vielmehr soll und will derselbe, was in A. 1734. wegen der in Art. IV. Pacis Ryswicensis enthaltenen Religions-Clausul in Comitiis errichtet und festgesetzet worden, per Edictum in dem Reich ausschreiben, und deme bey denen Reichs-Gerichten nachkommen lassen.

5. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß, dem in Instrumento Pacis Westphalicæ festgestellten Statui anni decretorii und normalis zuwider, ein Simultaneum Religionis, oder andere Religions-Veränderung, wie das Namen haben möge, sowohl in der Professione Religionis, dem Gottesdienst und dessen offentlichen Exercitio selbsten, als auch an Kirchen oder Capellen, wann auch diese gleich seit dem Anno decretorio her wüste gelegen wären, Schulen, Hospitälern, milden Stifftungen, geistlichen Gefällen und Gütern gemacht, noch auch in Politicis intuitu Religionis etwas widriges eingeführet werde, sondern wann und wo dergleichen geschehen würde, sobald dem Instrumento Pacis Westphalicæ und arctiori modo exequendi gemäß, schleunige Hülffe dagegen geschehen lassen.

6. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte Sachen, die ad Forum spirituale und Ecclesiasticum gehören, vor sich ziehen, und darinnen cognosciren, unter was Vorwand das immer seyn könne. Insbesondere soll und will derselbe nicht gestatten, daß solches circa dogmatica Religionis geschehe. Wann aber sive factis sive scriptis gegen den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gehandelt worden, so soll und will der Kayser dagegen schleunige und ernstliche Vorkehrung thun.

7. Der Regierende Kayser soll und will bey Erkennung der Untersuchungs- oder Executions-Commissionen, in Sachen zweyerley Religions-Verwandten betreffend, respectu Commissariorum, so weit möglich, eine Gleichheit halten, damit ein Religions-Verwandter von dem der andern zugethanen Potentiore nicht beschweret werden möge.

8. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht der Evangelischen Religion Zugethanen gezwungen werden, an ihren heiligen mit der Catholischen ihren discrepirenden Fest- und Feyertagen zu Rath zu kommen.

Salvis ulterioribus & melioribus.

Eines Catholischen Staats-Ministri Gutachten darüber.

Ad 1.

Uber dieses Religions-Geschäfft ist in Art. 2. der jüngsten Wahl-Capitulation alles wohl und

und vernünfftig auf den Westphälischen Friedens-Executions-Recess und übrigen dahin einschlagenden Reichs-Gesetzen versehen und verordnet, daß etwas weiteres hinzu zu setzen ohnnöthig wäre. Was die höchste Reichs-Gerichte hierin zu thun und zu lassen, wird in folgenden Punctis mit mehrerem berühret werden.

Ad 2. Daß in Religions-Sachen die klagende Partheyen an das sogenannte Corpus Evangelicum um Vorstellung und Intercession sich vielmahlen gewendet, ist niemahlen verwehret, wohl aber gewünschet worden, wie noch zu wünschen wäre, daß gedachtes Corpus die an dasselbe kommende öffters gantz ohngegründete Beschwerden, ohne Theil daran zu nehmen, gleich zurück weisete, und sonderlich die Casus distinguirte, wo die höchste Reichs-Gerichte secundum nudum factum possessionis simpliciter die Execution zu decerniren, oder aber theils über bemeldtes Factum Possessionis, theils über das darin obwaltende Recht die ex ipso Instrumento Pacis nöthige Erkänntniß vorzunehmen haben.

Ad 3. Wo die in Religions-Sachen klagende Partheyen Recht haben, so kan und muß der Kayser und die unter ihm stehende höchste Reichs-Gerichte Recht verschaffen, worzu das Instrumentum Pacis Westphalicæ und übrige Reichs-Grund-Gesetze, sowohl in cognoscendo als exequendo, die Maaß und Mittel an die Hand geben, ohne daß es einer weitern, als der im Instr. Pacis Art. 17. schon einverleibten Garantie deshalben bedarff, zumahlen die heilsame Reichs-

Gesetze selbsten alle Reichs-Stände und deren Unterthanen zu Erlangung oder zu Beybehaltung dessen, was jedem gebühret, genugsam sicher stellen, die hier angemerckte Reichs-Ständische Particular-Gravamina aber nur Anlaß geben könten, für sich selbsten das Recht sprechen, nach eigenem Willen und Vortheil einseitig ausdeuten, sofort auch etwan mit Gewalt und Thätlichkeiten behaupten zu wollen, welches doch besonders in §. 7. des ersternennten Art. 17. bey Straff des Friedens-Bruchs verboten, und alle Controversiæ zur Kayserl. Erkänntniß, Ausspruch und Execution verwiesen werden, per verba: Nulli omnino Statuum liceat, Jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid Controversiæ jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur. Secus faciens reus erit fractæ Pacis publicæ. Quæ vero Judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt.

Ad 4. Sowohl des Kaysers, als der sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen verschiedene Erklärungen über die Clausul des Art. 4. Pacis Ryswic. und Art. 3. Pacis Badensis seynd bekannt, und wäre zu wünschen, daß dasjenige, was in A. 1734. bey allgemeiner Reichs-Versamlung hierüber eventualiter beschlossen worden, durch einen vortheilhafften Friedens-Schluß hätte bestätiget werden können, oder daß bey der Cron Franckreich auf ein- oder andere Art von denen hohen Protestantischen Potentzien und Reichs-Ständen solches noch jetzo bewürcket und reguliret werden könte; ausser

deme,

deme, und in so lang vorbemeldte Ryßwick- und Baadische Friedens-Schlüsse zwischen dem Reich und gedachter Crone subsistiren und nicht abgeändert werden, nicht wohl abzusehen ist, wie ein Kayser ein anderes, als was darinnen hat eingestanden werden müssen, schlechterdingen per Edicta ins Reich ausschreiben, oder an die Reichs-Gerichte verordnen, und dardurch mehrerwehnter Cron einen Prætext geben solle, bey jedesmahligem Gutbefinden dem Reich einen neuen Krieg anzukündigen. Es werden demnach die Augsp. Conf. Verwandte hohe Reichs-Stände sich begnügen, wann der bevorseyenden Wahl-Capitulation in ihrem Namen intuitu dictarum Clausularum diejenige, oder auch eine noch kräfftigere, Reservation einverleibet wird, wie in Art. 4. Capitulationis novissimæ anzutreffen.

Ad 5. Der in Instrumento Pacis festgestellte Status Anni decretorii & normalis muß allerdings beybehalten, und einiger Eingriff, Störung oder Abänderung von dem Kayser in demjenigen nicht gestattet werden, was denen Augsp. Conf. Verwandten, nach deutlicher Anweisung des §. 31. Art. 5. Instr. Pac. Osn. gebühret und zugeeignet ist, und wann dieselbe hierin beeinträchtiget werden, solle secundum nudum factum possessionis dicti Anni die Executions-Hülffe denenselben angedeyhen, die Casus possessionis dubiæ vel litigiosæ aber müssen hierinnen, wie in andern dergleichen Vorkommenheiten, durch gerichtliche Handlung und Ausspruch erörtert werden. Hingegen muß absolute denen Reichs-Ständen und

Immediatis Imperii das ihnen durch den vorhergehenden §. 30. ex capite Juris & Superioritatis territorialis namentlich zugelegte Jus reformandi auch ohnangefochten verbleiben, folglich von dem Kayser dieselbe bey dessen ohnschädlicher Ausübung in alle Wege ebenfalls geschützet werden.

Was übrigens hierüber ex parte Catholicorum & Protestantium so vielfältig gestritten worden, ist aus unzählichen Schrifften und Actis bewust; dahero zu bewundern, daß in gegenwärtigem vermeyntlichen Monito man sich einfallen lassen könne und möge, die ex dicto Jure reformandi abhangende Einführung des offentlichen Exercitii Religionis simultanei, Errichtung neuer, oder Wiederherstellung wüst gelegener alten Kirchen, Capellen, Schulen, Hospitäler, milden Stifftungen, ꝛc. wo doch dabey vorerwehnter Status Anni decretorii in seinem Esse bleibet, schlechterdingen als Friedens-Schluß-widrig zu erklären, ja zu deren künfftiger Abstellung einen Kayser verbinden, und eben dadurch den Westphälischen Frieden in berührten §. 30. Sonnen-klarer Disposition umstürtzen zu wollen.

Daß der Kayser, nebst der güldenen Bull, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles, was bey vorigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden werden möchte, gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten wolle, solches ist in Eingangs-

berühr-

berührtem 2ten Articulo Capitulationis novissimæ schon versehen, mithin mehrers hinzu zu setzen ein purer Uberfluß.

Ad 6. Wann in §. 48. Art. 5. Instr. Pac. das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica respectu der Augsp. Conf. Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der freyen Reichs-Ritterschafft und deren Unterthanen, bis zu Christlicher Wieder-Vereinigung der Glaubens-Irrungen suspendiret, und intra terminos Territorii cujusque verleget worden, so seynd dadurch hoch- und löblich besagte Augsp. Conf. Verwandte Status in Ecclesiasticis nicht für gantz independent oder souverain erkläret, sondern müssen wegen dessen, was sie hierinnen ex capite Jurisdictionis territorialis thun, den Kayser, wie in andern Dingen, für ihren obristen Richter erkennen, folglich vor denen höchsten Reichs-Gerichten darüber Red und Antwort geben.

Belangend die Cognitionem circa dogmatica Religionis, kan solche dem Kayser und erstermeldten höchsten Reichs-Gerichten ebenfalls so platthin nicht abgesprochen werden; Dann gleichwie unter andern in Instr. Pac. Westph. Art. 7. §. 2. in fin. bedungen, daß, nebst der Catholischen Religion im Reich keine andere, als die Lutherisch- und sogenannte Reformirte gedultet werden solle; so müssen ja der Kayser und die höchste Reichs-Gerichte, um die Einschleichung allerhand Secten zu verhindern, ein wachsames Aug haben, folglich bey dergleichen sich ereignenden Zufällen in

die Erkänntniß circa dogmatica Religionis hineingehen.

Wegen Abstellung derer Friedens-Schluß-widrigen Factorum ist ad 5. schon das behörige gemeldet.

Daß keine Scripta dagegen gedultet werden sollen, ist in Art. 2. Cap. nov. schon verordnet.

Ad 7. Was hier von gleicher Anzahl der Commissariorum von beyden Religionen gemeldet, darüber findet sich allschon das behörige in dem Instr. Pac. Art. 5. §. 51. in dem Executions-Haupt-Recess §. §. 5. und 23. dann in dem jüngern Reichs-Abschied §. 194.

Ad 8. Bey den A. 1724. zwischen denen Catholischen und Augsp. Conf. Verwandten Reichs-Ständen vorgewesenen Calender- und Oster-Feyer-Differentien seynd die Protestantische Cammer-Gerichts-Assessores an ihren abgesonderten Fest-tagen bey Rath de facto nicht erschienen; dergleichen bey eben solchem 1744. sich abermahlen ereignenden Calender-Unterscheid auch wohl wiederum geschehen dörffte, so fern dieser unnöthige und zu nichts diensame Streit bis dahin etwa nicht amicabiliter, wie doch leichtlich geschehen könte, beygelegt und abgethan wird; worüber also in die Kayserliche Wahl-Capitulation etwas einzubringen der Mühe nicht werth ist.

II.
DIPLOMA REGIUM,
Per
Sacratiſſimam Regiam Majeſtatem tempore felicis ſuæ Coronationis Statibus & Ordinibus Regni Hungariæ dari reſolutum.

NOs Maria Thereſia, Divina favente Clementia, Regina Hungariæ, &c. &c. Agnoſcimus & memoriæ commendamus tenore præſentium, quod, poſteaquam ex inſcrutabili Divini Numinis judicio Sereniſſimum & Potentiſſimum olim Principem, Dominum Carolum, hujus nominis Sextum, electum Romanorum Imperatorem, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, &c. &c. Regem, Archi-Ducem Auſtriæ, &c. Dominum Genitorem Noſtrum, felicis recordationis, deſideratiſſimum Menſe Octobri Anni proxime præteriti 1740. de hac mortali vita & temporaneo regimine ad ſempiternam Immortalitatem ac æternæ Coronæ gloriam evocari & transferri contigiſſet, ac ex eo, quod nullam ſuperſtitem maſculam prolem poſt ſe reliquerit, Nos, qua primogenita ejusdem Filia & immediate ex aſſe Hæres, in Regno Hungariæ & partibus eidem annexis, vigore etiam articulorum 1. & 2. Diætæ in Anno 1723. concluſæ legalem ſucceſſionem declarantium & ſtabi-

ſtabilientium legitime ſucceſſiſſemus & ad mentem Legum Regni pro felici eaque fauſtiſſimis Votis, Deo T. O. M. auxiliante, inſtauranda Inauguratione Noſtra Fidelibus Noſtris, univerſis S. Regni Noſtri Hungariæ Partiumque eidem adnexarum Statibus & Ordinibus, Conventum ſeu Diætam intra idem Regnum Hungariæ, utpote in Liberam Regiamque Civitatem Noſtram Poſonienſem pro Dominica Exaudi, ſeu die 14. Menſis Maji Anni infraſcripti, indixiſſemus & promulgaſſemus, ad eandemque Nos etiam perſonaliter comparentes eidem præfuiſſemus, Fideles Noſtri univerſi, Domini Prælati, Barones, Magnates & Nobiles, cæterique Status & Ordines mentionati Noſtri S. Hungariæ Regni Partiumque eidem adnexarum ad præfatam Diætam pleno & frequentiſſimo numero comparentes, præmentionatarum Diætalium Conſtitutionum haud immemores, pro exigentia earundem, debitam & homagialem erga Nos, qua legitimam & hæreditariam Reginam ſuam & Dominam, devotionem & fidem teſtati deſiderioque feliciſſimæ Inaugurationis Noſtræ ducti, ſupplicaverunt Majeſtati Noſtræ humillime & rogaverunt, ut, annuentibus præcitatis Conſtitutionibus, omnino adhuc ante fauſtiſſimam Coronationem Noſtram Nos infraſcriptos articulos omniaque & ſingula in iisdem contenta ratos & acceptos habentes, Noſtrum conſenſum illis præbentes benigne acceptare & con-

firma-

firmare, ac tam Nos ipsæ benigne observare, quam per alios, quorum interest, firmiter observari facere dignaremur, quorum quidem Articulorum tenor sequitur in hunc modum:

1. Quod, præter ab antiquo deductam hæreditariam Regiam Successionem, Coronationem, in reliquo universas & singulas communes Regni istius Hungariæ Partiumque eidem adnexarum Libertates, Immunitates, Privilegia, Statuta, communia Jura, Leges, Consuetudines a Divis quondam Hungariæ Regibus & gloriosæ memoriæ Prædecessoribus Nostris hactenus concessas & confirmatas, in futurum per Nos concedendas confirmandasque (ad quas & quæ dicti Status & Ordines Formulam quoque Juramenti ad initium Decretorum Serenissimi olim Principis, Ferdinandi I. gloriosæ reminiscentiæ Antecessoris Nostri positam, extensam & reductam habent,) exclusa tamen & remota Art. 31. Decr. Dom. Andr. II. de A. 1322. clausula incipiente: Quod si vero Nos &c. usque ad Verba: In perpetuam facultatem &c. in omnibus punctis, clausulis & articulis, prout super eos usu & intellectu Regio & communi Statuum consensu diætaliter conventum fuit, firmiter & sancte observabimus, per aliosque singulos & omnes inviolabiliter observari faciemus.

2. Sacram Regni Coronam, juxta veterem Consuetudinem ipsorum Regnicolarum Legesque

que patrias, per certas ex eorum medio unanimiter ad hoc delectas & deputatas Personas seculares in hoc Regno conservabimus.

3. Hactenus recuperata & ex post Deo adjuvante recuperanda quævis hujus Regni partiumque eidem adnexarum tenuta & partes ad mentem etiam juramentalis formulæ, prænotato Regno & eidem annexis Provinciis de toto incorporabimus.

4. Quod in casu (quem Deus procul avertere velit,) defectus utriusque sexus Archi-Ducum Austriæ, præprimis quidem ab altefato Genitore Nostro, dein in hujus defectu, D. olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis Divi olim Leopoldi, Imperatorum & Regum Hungariæ, descendentium, juxta sententiam Diætæ A. 1723. prærogativa Regiæ Electionis Coronationisque antefatorum Statuum vel Ordinum in pristinum vigorem statumque redibit & penes hoc Regnum Hungariæ & prædictas partes ejusdemque antiquam Consuetudinem illibate remanebit.

5. Ut permissum est, toties, quoties ejusmodi Inauguratio Regia intra ambitum sæpe fati Regni Hungariæ fiet, Successores Nostri futuri Neo-Coronandi hæreditarii Reges præmittendam habebunt præsentis Diplomaticæ assecurationis acceptationem deponendumque super inde Juramentum.

Nos

Nos itaque, prædicta universorum Statuum & Ordinum Regni Hungariæ instantia benigne admissa, pro benigna animi Nostri propensione ipsisque benigne gratificandi voluntate, præinsertos universos articulos, ac omnia & singula in iisdem contenta, rata, grata & accepta habentes, eisdem Nostrum consensum benevolum pariter & assensum præbuimus & illos, ac quævis in iisdem contenta, clementer acceptavimus, approbavimus, ratificavimus & confirmavimus, promittentes & assecurantes Status & Ordines in Verbo Nostro Regio, quod præmissa omnia tam Nos ipsæ observabimus, quam per alios fideles subditos Nostros, cujuscunque status & conditionis existant, observari faciemus, uti vigore hujus Nostri Diplomatis acceptamus, approbamus, ratificamus, confirmamus atque promittimus. In cujus fidem & testimonium Literas has manu propria subscripsimus & sigilli Nostri Regii appensione muniri fecimus. Datum in Arce Nostra Regia Posoniensi die 23. Mensis Junii, Anno Domini 1741.

III.

III.

Kurtze
Actenmäßige Nachricht
Von der
Groß-Britannischen Cron-Folge
und deren Prætendenten. (*)

§. 1.

Der Prätendent wird gebohren.

Jacobus II. König in Engelland, aus dem Hause Stuart, welcher A. 1685. die Regierung angetreten hatte, ware Catholisch, und hätte seine Reiche gern auch Catholisch gemacht, wodurch er aber den allgemeinen Haß der Nation auf sich lude. Er hatte keinen Printzen, sondern nur zwey Printzeßinnen von seiner ersten Gemahlin, (welche aber der Englischen Religion zugethan waren,) als es A. 1688. hiesse, seine zweyte Gemahlin seye schwanger, und den 21. Jul. sie hätte einen Printzen gebohren.

So

(*) Den Zweck des Verfassers desto besser einzusehen, ist nöthig zu erinnern, daß die auf diese Art abgefaßte in gegenwärtigem Werck vorkommende Articul zum Gebrauch eines jungen Printzens aus einem Königlichen Hause abgefasset worden seynd, um demselben die nöthigste Stücke von dergleichen Materien beyzubringen.

So viel ist richtig, daß es mit dieser Gebuhrt sehr verdächtig zugegangen, und daß das nach denen Englischen Reichs-Gesetzen erforderliche nicht dabey beobachtet worden ist; ob aber der zum Vorschein gekommene Printz würcklich ein Sohn König Jacobs II. und nur Anstalt gemacht worden seye, auf allen Fall, wann kein Printz gebohren worden wäre, einen unterzuschieben, oder ob er wahrhafftig untergeschoben worden seye? darüber streitet man noch; wiewohl heutiges Tages das erste mehr Beyfall finden will.

§. 2.

Dessen Vater wird vertrieben, und die Engelländer schliessen alle Catholische von der Crone aus.

Indessen waren die Engelländer sehr allarmirt, und rufften des Königs Jacobs II. Tochtermann, Wilhelm, Printzen von Oranien, zu Hülff, welcher auch kame, der König aber sich nach Franckreich retirirte. Das Englische Parlament erklärete darauf den Englischen Thron für vacant, und den Printz Wilhelm, nebst seiner Gemahlin, zum König und Königin, mit dem Anhang, daß vor allen andern die Erben dieser neuen Königin Maria, in deren Ermangelung ihre Schwester, die Printzeßin Anna und deren Erben, auf deren Abgang aber König Wilhelms Kinder, (so er mit andern Gemahlinnen zeugen möchte,) succediren solten. Hingegen solten alle und jede

Personen, welche entweder schon dazumahl sich mit dem Stuhl zu Rom oder der Römischen Kirche vereiniget, oder nachgehends sich damit vereinigen, oder sich zu derselben Communion halten, oder sich mit Papisten verheurathen möchten, auf ewig von der Crone und Regierung Engellands und Irrlands ausgeschlossen seyn. ꝛc.

§. 3.

Sein Vater bleibt auch durch den Ryßwickischen Frieden ausgeschlossen.

Es bliebe auch dabey; der König in Franckreich, bey deme sich König Jacob II. im Exilio aufhielte, muste durch den Anno 1697. geschlossenen Ryßwickischen Frieden König Wilhelm dafür erkennen, und im 4ten Articul versprechen, ihne selbst nicht zu turbiren, und seinen Feinden, Rebellen und Malcontenten, keinen Beystand zu leisten.

§. 4.

König Wilhelm verlangt die Succession zu reguliren.

Weil aber die Königin Maria A. 1695. ohne Erben verstarb, König Wilhelm III. unvermählt bliebe, auch A. 1700. der Printzeßin Anna noch übriger einiger Printz mit Tod abgienge; so recommendirte A. 1701. König Wilhelm dem Englischen Parlament, für das Interesse und die Sicherheit Engellands, auch Erhaltung der Protestirenden Religion, besorgt zu seyn.

§. 5. Nun

§. 5.

Nun waren zwar König Jacobs II. Schwester Henriette, welche den Herzog zu Orleans, deren eintzige Printzeßin aber den Herzog von Savoyen geheurathet hatte, dem Geblüt nach die nächsten; weil aber die Mutter und ihre Printzeßin Catholisch waren, so wurden sie übergangen. Die Competenten darzu.

Solchemnach traffe die Reyhe König Carls I. Schwester Elisabeth, vermählte Chur-Fürstin in der Pfaltz. Deren ältesten Printzens, Chur-Fürst Carl Ludwigs, einige Printzeßin, auch vermählte Herzogin zu Orleans, (von welcher der jetzige Herzog zu Orleans und der jetzige Herzog zu Lothringen abstammen,) wurde um der Religion willen auch übergangen.

Eben dieses wiederfuhre der Printzeßin Elisabeth zweyten Printzens Eduards Nachkommen, welche die Fürsten zu Salm, Herzoge zu Bourbon, Herzoge zu Modena und Kayser Josephs an Chur-Sachsen und Chur-Bayern verheurathete Printzeßinnen seynd.

Solchemnach bliebe nur noch der Printzeßin Elisabeth jüngste Tochter Sophia, so Evangelischer Religion, und an den Chur-Fürsten zu Braunschweig vermählet ware, übrig.

§. 6.

Parlaments-Schluß de A. 1701.

Es machte auch das Parlament Anno 1701. mit des Königs Einwilligung eine Acte, daß diese Printzeßin Sophia und ihre Leibes-Erben, Protestantischer Religion, auf Abgang König Wilhelms, wie auch der Printzeßin Annå und ihrer Erben, die nächste zur Succession der Cronen Engelland und Irrland seyn, die Catholische aber (wie oben zu sehen) auf ewig davon ausgeschlossen seyn solten.

§. 7.

Franckreich erkennet den Prätendenten als König, u. entschuldigt es.

Als aber bald hernach König Jacob II. starb, erkannte der König in Franckreich dessen angeblichen Printzen, welcher bis jetzo insgemein der Prætendent genennet wird, als König Jacob III. von Engelland, welches aber König Wilhelm und die Englische Nation hoch aufnahmen; da hingegen der König in Franckreich meynte, er seye dem Ryßwickischen Frieden dadurch nicht zu nahe getreten, indeme er weder den König Wilhelm zu turbiren, noch diesem Printzen zu assistiren verlange. Franckreich seye nicht Richter zwischen diesen beeden, und könne also dem Printz Jacob die ihme angebohrne Titulatur nicht verweigern, um so weniger, als es nichts neues seye, daß man denen Kindern die Titul derjenigen Königreiche beylege, welche ihre Väter verlohren haben, ohnerachtet man mit

denen

denenjenigen im Frieden lebe, welche solche Königreiche besitzen. Ja der König in Franckreich verlangte gar auch an andere Potentzien, daß sie seinem Exempel folgen mögten.

§. 8.

Welches Engelland hoch aufnimt.

Unter diesem starb König Wilhelm, die Printzeßin Anna bestiege den Thron, und es wurde in der bald darauf erfolgten Englischen Kriegs-Erklärung wider Franckreich mit als eine Ursache angeführet, warum man darzu genöthiget worden seye, weil nemlich Franckreich den prätendirten Printzen von Wallis für einen König in Engelland erkannt habe.

§. 9.

Schlüsse des Englischen und Schottischen Parlaments A. 1703. ꝛc.

Anno 1703. wolten einige Mißvergnügte die gemachte Successions-Ordnung antasten, das Englische Parlament aber machte den Schluß, daß alle diejenige des Hochverraths schuldig seyn solten, welche die Erb-Folgs-Verträge angreiffen würden, und das Schottländische Parlament resolvirte ein Gleiches, aber nur in Ansehung der Königin Erb-Rechtes; es wurden auch die zum Vortheil des Prätendenten formirte Conspirationen entdeckt und untergedruckt.

§. 10.

Die Schotten sind mißvergnügt.

Doch waren die Schotten mißvergnügt, daß die Engelländer die Cron-

Folge ohne ihr Zuthun festgestellet hätten. Und ob zwar Anno 1704. die Erb-Folgs-Sache bey dem Schottischen Parlament in Vortrag gebracht wurde, so ware es doch nicht weiter zu bringen, als: es solte keiner von der Catholischen Religion zur Crone gelangen.

§. 11.

Bewegungen u. Parlaments-Schluß in Irrland A. 1705.

In Irrland schiene der Prätendent einen grossen Anhang zu haben, und man wolte in vielen offentlichen Schrifften behaupten, wann die Teutsche Protestantische Linie zur Regierung gelangen werde, würde die des Bischofflichen Regiments gewohnte Englische Kirche in Gefahr lauffen. Als aber die Königin dem Irrländischen Parlament vortragen liesse, diesem schädlichen Unwesen mit Nachdruck zu steuren, und die Erb-Nachfolge in der Chur-Braunschweigischen Linie ohne Ausnahme zu erkennen, wurde Anno 1705. von besagtem Parlament beedes bewilliget.

§. 12.

Englischer Parlaments-Schluß A. 1705.

In eben diesem Jahr faßte das Englische Parlament von neuem den Schluß ab: Falls die Königin ohne Erben versterben solte, so müste der nächste Protestantische Descendent, bey Straff des Hochverraths, alsobalden zum König proclamiret werden. Würde nun selbiger

ger alsdenn noch ausserhalb des Reichs seyn, so solte indessen das Reich durch gewisse benamste Lords, deren Zahl nach Belieben vermehret werden, und denen der Reichs-Nachfolger seine Befehle zuschicken, auch jemand seiner eigenen Ministers beyfügen könte, verwaltet werden. Es wurde auch die verwittwete Chur-Fürstin zu Braunschweig, Sophia, nebst ihrer Descendenz, naturalisirt, und ihr und ihrer Protestantischen Nachkommenschafft alle diejenige Rechte und Vorzüge zugesprochen, welche gebohrnen Königlichen Erben in Engelland zustehen. Endlich so wurde alles dieses dem Chur-Hannoverischen Hof durch einen Gesandten und Herold hinterbracht.

§. 13.

Endlich kame Anno 1707. die Vereinigung beeder Reiche Engelland und Schottland unter dem Namen von Groß-Britannien zum völligen Stande, da dann im 2ten Articul die Protestantische Cron-Folge und Ausschliessung aller Catholischen, oder an Catholische verheuratheten Personen, gemeinschafftlich auf den Fuß beliebt wurde, wie solche in denen beeden unter König Wilhelm gefertigten Englischen Parlaments-Acten enthalten ware.

Union zwischen Engel- u. Schottland.

§. 14.

Des Prätendenten vergebliches Unternehmen auf Schottland.

Weil aber doch manche mit all diesem nicht zufrieden waren, so hielte man es für eine bequeme Gelegenheit, den Prätendenten wenigstens auf den Schottischen Thron zu bringen; dahero gienge er, unter dem Namen Ritter von St. Georg, mit einer Frantzösischen Flotte nach Schottland ab, muste aber unverrichteter Sachen wieder abziehen, und das Groß-Britannische Parlament erklärte ihn und seinen Anhang für Verräther und Rebellen.

§. 15.

Bewegungen in Schott- u. Irrland A. 1709.

Anno 1709. muste man viele Priester in Schottland, so Anhänger des Prätendenten waren, mit Gewalt zwingen, der Königin in dem Kirchen-Gebet zu gedencken, und in Irrland wurde denen Catholischen, bey Straff der Confiscation der Güter, anbefohlen, dem Prätendenten abzuschwören.

§. 16.

Project der Friedens-Præliminarien A. 1709.

In denen Anno 1709. entworffenen, aber von Franckreich nicht beliebten Friedens-Præliminarien wurde Art. 14. 15. 18. versehen: Der König in Franckreich solle die Königin in Groß-Britannien von jetzo an und in denen Friedens-Conferenzien erkennen, ingleichen auch die Protestantische Cron-Folge in Groß-

Britan-

Britannien, wie solche durch die Parlaments-Acten von Groß-Britannien festgestellet worden. Die Person aber, welche prätendire, König in Groß-Britannien zu seyn, und, um der Königin und Nation von Groß-Britannien gethanem Ansuchen vorzukommen, verlange, aus Franckreich zu gehen, solle sich auf solche Weise anderwärtshin und in ein solches Land retiriren, wie man deshalber sich in dem nächsten Frieden vergleichen werde.

§. 17.

Englische Allianz mit Holland A. 1709.

In eben diesem Jahr schlossen die Königin in Groß-Britannien und die General-Staaten derer vereinigten Niederlande einen Tractat mit einander, darinnen diese versprachen, wann es sich zutrüge, unter was für einem Schein, oder aus was für Ursachen es seyn mögte, daß jemand, oder eine Potentz, oder Staat, die Hannoverische Thron-Folge, so das Groß-Britannische Parlament in dem Hause Hannover festgesetzet, in Zweiffel zu ziehen, sich dagegen zu setzen, oder denenjenigen un- oder mittelbar durch einen offentlichen Krieg, oder durch Unterhaltung derer Aufruhren und Conspirationen wider die, denen, nach solchen Parlaments-Acten, die Cron-Folge gebühret, behülfflich zu seyn sich unterstünde, solchen Falls dem, oder der, welcher solche

Cron-Folge zukommt, behülfflich zu seyn, sich in deren Besitz zu schwingen, und sich denen zu widersetzen, welche ihnen in der Besitznehmung hinderlich fallen, oder sie in dem ergriffenen Besitz stören wolten.

§. 18.

Franckreichs Erbieten A. 1710.

In denen Friedens-Præliminarien vom 2. Jan. 1710. versprache Franckreich würcklich, die Printzeßin Anna für Königin in Groß-Britannien, und die Cron-Folge so, wie sie nach denen Parlaments-Acten in der Protestantischen Linie festgestellet worden, zu erkennen, auch in das Vorhaben des Königs in Engelland, (so wurde der Prätendent genannt) gleich nach geschlossenem Frieden aus Franckreich zu gehen, zu bewilligen, jedoch daß er völlige Freyheit habe, hinzugehen, wo er wolle, und eine vollkommene Neutralität geniesse.

§. 19.

Bewegungen in Engelland A. 1710.

Als damahls die Torris an statt der Wighs in Engelland an das Staats-Ruder kamen, suchten die Anhänger des Prätendentens sich ihres Lehrsatzes vom passiven Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu bedienen, und die Braunschweigische Erb-Folge in vielen Schrifften anzufechten, wogegen aber der Bischoff zu London und die Stadt London der Königin Addressen übergaben.

§. 20. A.

§. 20.

Anno 1711. den 8. October. wurde in denen zwischen Franckreich und Groß-Britannien würcklich geschlossenen Friedens-Præliminarien der erste Punct dessen, was in denen de Anno 1710. enthalten ist, wiederholet. Friedens-Præliminarien A. 1711.

§. 21.

Anno 1712. liesse zwar die Königin in Engelland das Chur-Haus Braunschweig versichern, daß in der Protestantischen Erb-Folge keine Veränderung zu befahren seye; es muste sich auch der Prätendent aus Franckreich nach Lothringen retiriren; indessen hatte doch dieser, auch unter denen Grossen, in Engelland noch einen starcken Anhang, und er selbst protestirte den 25. Apr. wider den bevorstehenden Frieden und die Protestantische Erb-Folge in Engelland. Bewegungen in Engelland A. 1712.

§. 22.

Anno 1713. den 19. (30.) Jan. schlossen Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande einen Tractat, darinnen die General-Staaten versprachen, wann eine ausländische Potentz, Stand oder Person, oder sonst eine Person, unter was für einem Schein es seye, un- oder mittelbar, durch offentlichen Krieg oder Conspiration, Verrätherey oder Meineyd, sich der Erb-Folge der Königin Erben Neuer Tractat zwischen Engel- u. Holland.

oder

oder in deren Ermangelung der Printzeßin Sophia oder deren Erben, denen die Cron-Folge alsdann, nach denen Groß-Britannischen Gesetzen, gebühren würde, sich widersetzte, so wolten sie zu allen Zeiten der Königin und ihren Erben, oder der Printzeßin Sophien und ihren Erben, denen nach obigen Gesetzen die Cron-Folge gebühren würde, behülflich seyn, zu dieser Succession zu gelangen, oder sich dabey zu erhalten; hingegen jederman widerstehen, welcher der vorbesagten Cron-Folge Eintrag thun wolte, auf solches Ansuchen, Zeit, Weise und mit solcher Macht zu Wasser und Land, wie in diesem Tractat mit mehrerem enthalten ist.

§. 23.

Utrechtischer Friede Anno 1713. zwischen Groß-Britannien und Franckreich.

In dem Utrechtischen Frieden von A. 1713. erkannte der König in Franckreich Art. 4. die Erb-Folge auf den Groß-Britannischen Thron, wie dieselbige durch die Gesetze des Königreichs unter der Regierung König Wilhelms III. und der Königin Annä für dero Kinder, und, in deren Ermangelung, für die Chur-Braunschweig-Hannoverische Wittwe und ihre Erben in Protestantisch-Hannoverischer Linie festgestellet und umschräncket worden, und versprache bey seinem Königlichen Wort und Glauben, daß er sie jetzt und allezeit für sich, seine Erben

Erben und Nachfolger, bey seiner und ihrer Ehre, erkenne und sich gefallen lasse. Weiter versprache er, unter gleicher Verbindung seiner Ehre und Königl. Worts, daß weder er, noch seine Nachfolger, niemanden jemals als König oder Königin von Groß-Britannien erkennen wolle, ausser der Königin Anna und ihren Nachfolgern, nach Ordnung ermeldter Erb-Folge. Und nachdeme diejenige Person, welche bey Leb-Zeiten König Jacobs II. den Titul eines Printzen von Walles, und nachgehends eines Königs von Groß-Britannien, angenommen, aus eigener Bewegniß Franckreich verlassen, und anderwärts Aufenthalt gesuchet habe; so verbinde sich der König in Franckreich, für sich, seine Erben und Nachkommen, Sorge zu tragen, daß diese Person nicht wieder in Franckreich komme, noch in die Lande, so darzu gehören, es geschehe auch wann und unter welchem Vorwand, als es immer seyn möge. Weiter verspreche der König in Franckreich sowohl in seinem als auch seiner Erben und Nachfolger Namen, daß sie zu keiner Zeit die Königin in Groß-Britannien, ihre Erben und Nachfolger, aus ermeldter Protestantischen Linie entsprossen, hindern oder stören wollen in dem Besitz der Groß-Britannischen Crone, und was dahin gehörig; daß auch der König in Franckreich

so

so wenig, als jemand von seinen Nachfolgern, niemahls mit Hülffe, Rath oder That, gerade zu oder durch Umschweiff, zu Wasser oder zu Land, mit Geld, Waffen, Munition, Artillerie, Fahrzeugen, Mannschafft, Matrosen, oder mit dergleichen etwas, es habe Namen wie es wolle, in einige Wege derjenigen Person, oder denjenigen Personen, an Hand gehen werden, welche sich etwa finden, und, es seye unter was Ursach und Vorwand, als es wolle, der ermeldten Erb-Folge, es geschehe nun durch offenbare Gewalt, oder durch unterhaltenen heimlichen Aufruhr und erregte Zusammenverschwörungen, dem- oder denjenigen Fürsten, welche sodann den Groß-Britannischen Thron, vermöge gemeldter Parlaments-Acten, besitzen, oder aber denen Fürsten oder Fürstinnen, vor welche die Cron-Folge auf Groß-Britannien nach den Parlaments-Acten offen seyn wird, sich ins künfftige etwa zu widersetzen suchen möchten.

Es stellten auch die Frantzösische Gesandte an eben diesem Tage noch eine besondere Erklärung aus, daß die in dem 4ten Articul des Friedens-Schlusses benannte Person, so aus Franckreich weichen solle, sich würcklich daraus anderswohin begeben habe.

§. 24.

§. 24.

Der eben damahls auch zwischen Groß-Britannien und Spanien geschlossene Friede kommet Art. 5. 6. mit vorstehendem gantz überein. Wie auch Spanien.

§. 25.

Anno 1714. schiene es in Engelland sehr mißlich zu stehen; denn obschon die Königin den Prätendenten und seine Anhänger von neuem für Verräther erklärete, und 5000. Pfund Sterlings darauf setzte, wann ihne jemand anhalten und lieffern würde, das Parlament auch noch 100000. Pfund darzu setzte, so wolte doch die Königin nicht leiden, daß der Chur-Printz von Braunschweig nach Engelland käme, dem Chur-Braunschweigischen Gesandten wurde deswegen der Hof verboten, und man glaubte, daß sie im Hertzen doch den Prätendenten hegte, und ihr Ministerium unter der Hand alle Anstalten machte, ihn auf den Thron zu bringen, wie dann seine Parthie sich frech genug erwiese; es wurde für ihn geworben, sein Agent am Madritischen Hof zu London prächtig eingeholt, die Jacobitischen Hochländer bewaffnet, und s. w. Als aber die Königin in diesem Jahr schnell starb, gelangte der Chur-Fürst zu Braunschweig, unter dem Namen König Georgs des I. zum ruhigen Besitz der Crone. Bewegungen in Engelland A. 1714.

§. 26.

Des Prätendenten vergebliches Unternehmen A. 1715.

Alleine Anno 1715. äusserten sich nicht nur in Engelland grosse Unruhen, sondern es entstunde auch in Schottland eine offentliche Rebellion, der Prätendent wurde zum König ausgeruffen, und in Engelland selbsten entdeckte man gleichsfalls eine gefährliche Conspiration. Der Prätendent kame nach Schottland, und es gediehe in Engel- und Schottland zu offentlichen Actionen. Endlich aber muste der Prätendent weichen, viele seiner Anhänger wurden scharff abgestrafft, und die Ruhe wurde wieder hergestellt.

§. 27.

Tripel-Alliantz zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Holland A. 1716.

Anno 1716. wurde in der Tripel-Alliantz zwischen Franckreich, Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden versehen: der König in Franckreich wolle diejenige Person, welche sich bey dem Leben König Jacobs II. einen Printzen von Wallis, und nach dessen Tode einen König von Groß-Britannien, genannt habe, nöthigen, daß sie sich aus der Grafschafft Avignon begeben, und ihren Aufenthalt jenseits der Alpen, unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Tractats, und noch vor Auswechslung der Genehmhaltung darüber, nehmen müsse, auch verspreche der König in Franckreich, und verbinde sich auf das neue, für sich,

auch

auch seine Erben und Nachfolger, daß er niemahls, es seye wann es wolle, un- oder mittelbar, zu Wasser oder zu Land, einigen Rath, Succurs, Beystand an Geld, Waffen, Munition, Kriegs-Geräthe, Schiffen, Soldaten, Matrosen, oder auf andere Art oder Weise, wie es seyn mag, der Person, welche obbemeldten Titul führet, oder anderen, so von ihr Commission hätten, und den Ruhestand von Groß-Britannien durch einen offentlichen Krieg, oder durch heimliche Verschwörungen, oder durch Aufruhren und Rebellionen stören, und sich der Regierung des Königs in Groß-Britannien widersetzen mögten, leisten oder zukommen lassen wolle. Jngleichem wolle er besagter Person nimmermehr gestatten, nach Avignon zurück zu kehren, oder, unter dem Vorwand, nach Avignon oder Lothringen zu gehen, durch einiges der Cron Franckreich unterworffenes Land zu passiren, noch einen Fuß auf Frantzösischen Boden zu setzen, vielweniger sich allda aufzuhalten, unter was für einem Namen oder Vorwand es auch immer geschehe.

§. 28.

Anno 1717. entdeckte man eine neue Conspiration, welche dahin gienge, den Prätendenten erst in Schottland einzuführen, und sodann auch nach Engelland zu brin- Vergebliche Conspiration zum Vortheil des

Prätendenten A. 1717.

bringen. Es waren die Schwedische Ministri in London und im Haag darein verwickelt, welche auch deswegen in Arrest kamen; der König in Schweden aber wolte es nicht auf sich kommen lassen, daß es auf seinen Befehl, oder mit seinem Vorbewust, geschehen seye. Ubrigens muste der Prätendent, auf Verlangen des Englischen Hofes, sich nun nach Rom begeben.

§. 29.

Quadrupel-Alliantz zwischen dem Kayser, Franckreich, Groß-Britannien und Holland.

In der sogenannten Quadrupel-Alliantz von Anno 1718. wurde Art. 5. versehen: Der Kayser, der König in Franckreich und die General-Staaten der vereinigten Niederlanden verbinden sich für sich, ihre Erben und Nachkommen, die Groß-Britannische Cron-Folge, wie solche durch die Reichs-Gesetze in dem Hause des jetzigen Königs festgestellet ist, handzuhaben und zu guarantiren, auch alle Länder und Provintzien, so der König in Groß-Britannien besitzet, zu beschirmen, hingegen in keinem Ort ihrer Herrschafft der Person, welche sich bey Leb-Zeiten König Jacobs des II. einen Printzen von Wallis, und nach dessen Tod einen König von Groß-Britannien, genannt hat, oder dessen Erben, wann er einige bekommen würde, keinen Aufenthalt oder Retirade zu gestatten, noch ihme oder ihnen, zu Wasser oder Land, un- oder mittelbar, einige Hülffe,

Hülffe, Rath oder Beystand zu leisten, weder an Geld noch Waffen, noch Kriegs-Materialien, Schiffen, Soldaten, Matrosen, oder auf irgend einige andere Weise. Und so solle es auch gehalten werden in Ansehung derer, welche von ermeldter Person oder deren Nachkommen Befehl hätten, die Regierung des Königs in Groß-Britannien, oder die Ruhe seines Reiches, entweder durch offentlichen Krieg, oder durch heimliche Zusammenverschwörungen, oder Aufwieglereyen und Aufruhren, oder Capereyen, zu stören. Wann sich ein bereits erklärter oder künfftig erklärender Rebell des Königs in Groß-Britannien in des Kaysers, Königs in Franckreich oder der General-Staaten, Gebiet aufhielte, solle er innerhalb acht Tagen, nach geschehenem Ansuchen des Königs in Groß-Britannien, fortgeschaffet werden.

§. 30.

Englische Kriegs-Erklärung gegen Spanien A. 1718.

Als zu Ende dieses Jahrs Groß-Britannien Spanien den Krieg ankündigte, liesse jenes die Anmuthungen an den Prätendenten, und die mit ihme unterhaltene Correspondenz, mit unter die Neben-Ursachen des Kriegs setzen.

§. 31.

Spanien unterstützt den Prätendenten vergeblich

Anno 1719. suchte Spanien den Prätendenten, welcher selbst nach Spanien gegangen war, mit gewaffneter Hand auf den

den Thron zu bringen, liesse auch in Schottland und Engelland eine förmliche Erklärung deswegen ausstreuen; alleine die Spanische Flotte wurde zerstreut, und die Rebellen in Schottland gedämpfet.

§. 32.

Alliantz zwischen Groß-Britannien und Schweden de A. 1720.

In der Anno 1720. zwischen Groß-Britannien und Schweden geschlossenen Alliantz verbande sich die Königin in Schweden ebenfalls für sich, ihre Erben und Nachkommen, die Succeßion in Groß-Britannien zu manuteniren und zu garantiren, auf die Art, wie solche durch die Reichs-Gesetze in der Familie des jetzt regierenden Königs festgestellet ist, auch alle von dem König besitzende Länder und Provintzien zu beschützen, und derjenigen Person, so sich bey Leb-Zeiten Jacobi II. einen Printzen von Wallis, und nach dessen Tod einen König von Groß-Britannien, genannt, oder dessen etwa bekommenden Descendenten, keinen Aufenthalt oder Zuflucht zu gestatten, darneben für sich, ihre Erben und Nachkommen, ferner versprechende, daß sie ermeldter Person, oder deren Descendenten, weder un- oder mittelbar, zu Wasser oder Land, einige Hülffe, Rath oder einigerley Beystand leisten wolle, weder an Geld, noch Waffen, Kriegs-Rüstung, Schiffen, Matrosen, oder auf irgend einige

andere

andere Weise, dieses auch zu beobachten in Ansehung derer, welche von besagter Person, oder deren Descendenten, etwa Befehl oder Commission hätten, die Regierung des Königs in Groß-Britannien, oder die Ruhe seines Reiches, entweder durch offentlichen Krieg, oder durch heimliche Conspirationen, Aufwiegleyen, Rebellionen oder Capereyen wider die Groß-Britannische Unterthanen, zu stören, welch letzteren Falls die Königin in Schweden verspreche, dergleichen Capern das Einlauffen in ihre Häfen nicht zu gestatten. Auch wolle die Königin in Schweden keinem würcklichen oder künfftigen erklärten Rebellen des Königs in Groß-Britannien keinen Schutz noch Aufenthalt in irgend einem ihrer Lande gestatten, sondern sie innerhalb acht Tagen, nachdem es von dem König in Groß-Britannien verlangt worden, daraus hinwegschaffen. Solte auch der König in Groß-Britannien irgendwo feindlich angegriffen werden, so verspricht Schweden, ihme die in diesem Tractat bedungene Hülffe zu schicken, und so auch dessen Nachkommen, wann sie in dem Besitz von Groß-Britannien gestöret würden.

§. 33.

Entdeckte Conspiration in Engelland A. 1722.

Anno 1722. ware wiederum in Engelland eine gefährliche Conspiration zum Vortheil des Prätendenten schon

weit gekommen, und sogar der Bischoff von Rochester darein verwickelt; man kame aber noch zu rechter Zeit dahinter, also wurde das Vorhaben zunichte, und der in Schottland angefangene Aufstand wurde bald gedämpfet.

§. 34.

Spanien ist im Verdacht, dem Prätendenten helffen zu wollen.

Nach dem Anno 1725. zwischen dem Kayser und Spanien getroffenem Frieden machte dieses auf denen Küsten gegen Engelland allerley Kriegs-Zurüstungen, und man glaubte, es geschehe solches zum Vortheil des Englischen Cron-Prätendenten.

§. 35.

Engelland gibt es ihm zu verstehen.

Als der König in Groß-Britannien darauf eine Flotte nach denen Spanischen Küsten absandte, wolte der König in Spanien wissen, was sie allda thun solte? Der König in Groß-Britannien liesse zur Antwort ertheilen: Unter andern wäre die Ursach, weilen Spanien in seinen meisten Häfen sich zur See rüste, auch sonsten Kriegs-Anstalten mache, und eine gute Anzahl Spanischer Völcker sich nach denenjenigen Küsten ziehe, welche am gelegensten seyen, etwas wider Groß-Britannien vorzunehmen; weilen sich die Spionen und Anhänger des Prätendenten grosse Hoffnung machten, und offentlich rühmten, daß sie von dieser Seite her Hülffe erhalten würden; wie dann auch

auch ihr Vertrauen auf Spanien aus der schädlichen und unbescheidenen Aufführung einiger von ihnen, so sich kürtzlich nach Madrit gewandt hätten, und allda wohl aufgenommen worden seyen, erhelle, worzu noch die Intriguen mit Rußland kommen, welches ebenfalls A. 1725. drey Kriegs-Schiffe nach Cadix, und von dar nach St. Andero geschicket hätte, ꝛc.

§. 36.

Spanien replicirte: Alles dieses seye ohne Grund; es habe keine ausserordentliche Kriegs-Rüstungen gemacht, noch solche, welche Groß-Britannien eine Jalousie hätten erwecken können, obgleich Spanien wegen der Kriegs-Rüstungen in Engelland Ursach darzu gehabt hätte, zumahlen da sich das Gerüchte ausgebreitet, daß es auf die Spanische Lande und Interesse (Handlung,) sowohl in Europa, als West-Indien, angesehen seye; die Völcker habe man nicht an die Küsten gegen Engelland anrücken lassen, als bis eine Englische Flotte auf denselben erschienen, da man die Schiff-Bau-Plätze für allem Uberfall bedecken müssen; Spanien habe nichts zum Vortheil des Prätendenten gethan, noch einigen Vortrag wegen seiner angehöret, vielweniger ihme einigen Beystand geleistet, auch sich gegen seine Anhänger so aufgeführet, daß Spanische Replic.

Groß-Britannien wohl damit zufrieden seyn können; was aber diese Anhänger aussprengeten, um sich aufzumuntern, dafür könte Spanien nicht stehen; die Rußische Schiffe hätten, gleich andern Nationen, Handlung getrieben, u. s. w.

§. 37.

Englische Duplic.

Groß-Britannien duplicirte: Es seye aus allem offenbar, daß, als zwischen dem Kayser und Spanien Frieden geschlossen worden, zwischen jenen beeden verabredet worden seye, den Prätendenten auf den Groß-Britannischen Thron zu setzen. Der Spanische Gesandte zu Wien, Ripperda, solle dieses gestanden haben. Zu solchem Ende seye eine Standes-Person, mit welcher Ripperda Zeit seines Aufenthalts zu Wien genaue Freundschafft gemacht, von Rom nach Madrit mit Credentz-Briefen von dem Prätendenten abgesandt worden, welche mit denen Spanischen Ministern viele Conferentzien gehalten, und einen Uberfall Engellands verabredet habe. Spanien habe in Gallicien und Biscaia Völcker versammlet, und die nachhero nach West-Indien abgeschickte Schiffe, nebst denen Rußischen Kriegs-Schiffen, hätten sollen die Uberfahrt bedecken. Man gebe zwar vor, die Rußische Schiffe seyen um der Handlung willen nach Spanien

gekom-

gekommen, der König in Engelland aber habe unwidersprechliche Proben in der Hand, daß sie auf Kosten der Anhänger des Prätendenten ausgerüstet, und zu dem Ende aus Rußland geschickt worden seyen, um ein Vorhaben gegen Engelland auszuführen, wie man sie dann auch nur deswegen von Cadix nach St. Andero geschickt, um an der Hand zu seyn. Alles dieses aber seye dadurch vernichtet worden, daß das Parlament in Engelland den König in den Stand gesetzet habe, dergleichen Vorhaben zu unterbrechen.

§. 38.

Der Spanische Gesandte zu London muste hierauf Anno 1727. also triplici- ren: Der König in Spanien habe den Hertzog von Wharton, der von Rom nach Madrit gekommen, nicht vor sich lassen, noch von seinen Credentz-Briefen und Projecten etwas wissen wollen. Von denen Rußischen Schiffen seye dem König nichts weiter wissend, als daß solche, gleich andern Kauffmanns-Schiffen, in denen Spanischen Häfen ein- und ausgeloffen. Die Küsten von Cantabrien und Gallicien aber habe man bedecken müssen, weil Groß-Britannien sich zur See gerüstet habe. Es seyen lauter Erfindungen, was man von einigem Vorhaben des Königs

Spanische Triplic.

in Spanien wider den König in Groß-Britannien und dessen Lande ausstreue.

§. 39.

Des Königs in Engelland Anrede an sein Parlament.

Dessen ohngeachtet meldete der König in Groß-Britannien in der Anrede an sein Parlament: Er habe von verschiedenen Orten solche Nachrichten, daraus er sicher schliessen könne, der Kayser und Spanien hätten sich in geheim verglichen, den Prätendenten auf den Groß-Britannischen Thron zu setzen, und daß, unter dem Vorwand, Gibraltar zu belagern, Anstalten gemacht würden, in Spanien ein Embarquement nach Engelland vorzunehmen.

§. 40.

Des Röm. Kayserl. und Rußischen Hofs Bezeugen dabey.

Der Kayser aber empfunde es hoch, und liesse auf sein Wort erklären, daß zwischen ihme und Spanien nichts dergleichen verabredet worden seye. Und der Rußische Hof erklärte durch gedruckte Zettel offentlich für eine Calumnie, daß das Groß-Britannische Ministerium vorgebe, als habe die Kayserin einige Verbindung mit dem Prätendenten.

§. 41.

Handlung auf dem Congreß zu Soissons A. 1728.

Anno 1728. verlangte der König in Groß-Britannien auf dem Congreß zu Soissons: Der König in Spanien solle die Groß-Britannische Cron-Folge auf die Art, wie sie bereits denen Gesetzen

des

des Königreichs und einer im 12ten Jahr der Regierung König Wilhelms III. verfaßten Parlaments-Acte gemäß, festgestellet ist, erkennen, und die Parthie der Person, so Anspruch darauf mache, ein- für allemahl fahren lassen.

Spanien antwortete: Es werde keine Schwierigkeit machen, die Cron-Folge von Groß-Britannien auf die Art zu erkennen, wie sich solche gegenwärtig befinde, und nach denen Reichs-Gesetzen, auch Parlaments-Acten von Groß-Britannien, befinden solle.

Der Tractat kame aber nicht zu Stand.

§. 42.

Sevilischer Tractat A. 1729.

In dem darauf Anno 1729. zu Sevilien zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Spanien, geschlossenen Tractat garantiren diese Potentzien einander alle ihre besitzende Lande.

§. 43.

Engelland empfindet Venedigs Höflichkeit gegen des Prätendenten Sohn.

Hierauf ist es sowohl in Ansehung der Succession, als des Prätendentens, ziemlich still geblieben, ausser daß Anno 1737. der Venetianische Resident von London hinweg muste, weil die Republic dem ältesten Sohn des Prätendenten, als er, und zwar incognito, nach Venedig kame, solche Ehre erwiese, deren man sich gegen Königliche Printzen zu bedienen pflegt.

Die

Die Republic wolte sich damit entschuldigen: Man habe ihm nur so begegnet, wie es der Stand eines jungen Printzens, dafür sie ihn doch ansehen müsten, mit sich brächte; Man ware aber in Engelland damit nicht zufrieden, zumal weil man, da er incognito gewesen, gar kein Ceremoniel gegen ihn nöthig gehabt hätte.

§. 44.

Und daß Franckreich dem Prätendenten die Nomination eines seiner Unterthanen zum Cardinalat gestattet.

Auch hat der König in Engelland es übel genommen, als Anno 1739. der Ertz-Bischoff zu Embrun auf Nomination des Prätendentens Cardinal wurde, und dem König in Franckreich deshalben Vorstellungen thun lassen, weil solches einer stillschweigenden Erkennung des Prätendentens als Königes ähnlich zu seyn schiene, zumalen da der König von dem neuen Cardinal ein Compliment angenommen, dessen Ausdrücke solches noch mehr bekräfftigten.

Der König in Franckreich aber liesse zur Antwort geben: Der Prätendent habe sich eines Rechts bedienet, welches Catholischen, nicht aber Protestantischen Königen in Engelland, gebühre; da er nun zu Rom Königliche Ehre geniesse, habe er auch jemand zum Cardinal vorschlagen, und darzu ausersehen können, wen er gewollt. Uberhaupt seye es eine

Reli-

Religions-Sache, und Franckreich habe dadurch den Prätendenten nicht still-schweigend erkennen wollen, sondern sehe es als eine Handlung eines Printzen an, der in diesem eintzigen Stück in die Rechte seiner Vorfahren getreten, und den seine Religion und die Englische Gesetze vom Thron ausgeschlossen. Der König in Engelland führe zu Londen den Titul eines Königs in Franckreich, ohne daß Franckreich sich darüber beschwere, so möge man den Prätendenten zu Rom auch den Titul eines Königs in Engelland führen lassen. Keiner von beeden Tituln erstrecke sich über die ihnen gesetzte Schrancken.

§. 45.

Gegenwärtige Umstände des Prätendenten

Unterdessen lebt der Prätendent mit seiner Familie in Rom, und geniesset allda von dem Pabst eine Pension zu seinem Unterhalt. Vermuthlich bekommt er dergleichen auch von andern Catholischen Potentzien, wie dann auch seine Anhänger in Groß-Britannien von Zeit zu Zeit Gelder an ihn übermachen.

IV.

Kurtze Actenmäßige Nachricht

Von dem

Jülichischen Successions-Streit,

Vornemlich zwischen

Preussen und Pfaltz. (*)

§. 1.

Nachricht von Jülich

Jülich ist ein Hertzogthum in Teutschland, im Westphälischen Creys, zwischen dem Trierischen, Cöllnischen, Lüttichischen, Gelderischen und Limburgischen Gebiet.

und Bergen.

Bergen aber ist ein anderes auch in Westphalen gelegenes Hertzogthum, so an Cleve, die Grafschafft Marck, den Westerwald und das Ertz-Stifft Cölln gräntzet.

§. 2.

Wie diese und andere Güter

Diese Hertzogthümer Jülich, Bergen und Cleve, die Grafschafft Ravensberg und Marck, und die Herrschafft Ravenstein

(*) Durch den A. 1742. zwischen Preussen und Pfaltz getroffenen Vergleich ist dieser Streit nunmehro zu Ende.

stein (welche zusammen die Jülichische Succession ausmachen,) stunden zu Anfang des 14den Jahrhunderts unter fünff verschiedenen Familien; sie wurden aber durch Heurathen so vereiniget, daß zu Ende des 15den Jahrhunderts Jülich, Bergen und Ravensberg beysammen waren, und so auch Cleve, Marck und Ravenstein. zusammen gekomen.

§. 3.

Hertzog Wilhelm II. oder III. zu Jülich hatte Anfangs keine Kinder, dahero gabe Kayser Friedrich III. Anno 1483. Hertzog Albrecht zu Sachsen, dem Stamm-Vater der jetzigen Chur-Linie, eine Anwartschafft auf dessen Lande, welche der Römische König Maximilian I. A. 1486. bestätigte, und auch auf Chur-Fürst Ernst, den Stamm-Vater der jetzigen Herzoglich-Sächsischen Linie, erstreckte.

Sachsen erhält die Anwartschafft auf die Jülichische Lande.

§. 4.

Als aber Herzog Wilhelm zu Jülich eine Printzeßin gebohren wurde, erhielte er von Kayser Maximilian I. A. 1496. daß sie Successions-fähig seyn solte, worwider zwar Sachsen protestirte, aber nicht verhindern konte, daß Anno 1511. nach Absterben Herzog Wilhelms dessen Tochtermann, Herzog Johann III. zu Cleve, sich in den Besitz schwang, und also obige sechs Lande alle zusammen brachte.

Die Lande kommen aber doch auf die Jülchische Töchter.

brachte.

brachte. Er wurde auch von dem Kayser belehnet, welcher versprache, das Haus Sachsen auf andere Art zufrieden zu stellen, so aber nicht geschahe.

§. 5.

Sachsen erhält eine neue Versicherung auf die Jülich- und Clevische Succession.

Endlich heurathete der Chur-Printz Johann Friederich zu Sachsen Hertzog Johanns III. zu Cleve Printzeßin Sibylla, wobey sich Sachsen sein altes Recht vorbehielte, und noch darzu versichern liesse, daß es, nach Abgang des Clevischen Manns-Stamms, in allen dessen Landen succediren solte, welches auch Anno 1544. von dem Kayser bestätiget wurde.

§. 6.

Der Herzog zu Cleve läßt aber seine Töchter Successions-fähig machen.

Alleine Anno 1546. erhielte Hertzog Johanns III. Printz und Nachfolger Wilhelm III. von Kayser Carl V. 1) daß, in Mangel ehelicher männlicher Erben, auch die Töchter und deren Erben in allen seinen Landen succediren, sodann 2) daß diese Lande, so lange von seinen Leibes-Erben Nachkömmlinge seyn würden, ungesondert und unzertrennet beysammen bleiben solten.

§. 7.

An wen sie vermählet worden?

Nun zeugete zwar Herzog Wilhelm III. einen Printzen, Johann Wilhelm, welcher ihm auch in der Regierung folgete, aber Anno 1609. ohne Erben verstarb, und vier Schwestern hinter sich liesse:

1. Maria

1. Maria Eleonora heurathete Albrecht Friederich, Herzogen in Preussen, und überlebten sie nur Töchter, deren älteste eine Stamm-Mutter des Chur-Brandenburgischen Hauses worden ist.

2. Anna vermählte sich mit Pfaltzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg, dem Stamm-Vater des jetzigen Chur-Hauses Pfaltz, oder Pfaltz-Neuburg.

3. Magdalena bekame zum Gemahl Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken, von deme der Herzog zu Holstein-Kiel durch Töchter abstammet.

4. Sibylla heurathete erstlich Marggraf Philipp zu Baaden-Rastadt, und dann Carl von Oesterreich, Marggrafen zu Burgau, gebahre aber keine Kinder.

§. 8.

Als nun Herzog Johann Wilhelm starb, gaben sich sieben Prätendenten an, welche ihme theils in allen seinen Landen, theils in gewissen Gütern, folgen wolten. *Prätendenten zur Jülichischen Succession*

Der erste ware Chur-Brandenburg, dessen Recht gründete sich darauf: 1) Daß Hertzog Wilhelms III. Töchter durch den Kayser für Successions-fähig seyen erkläret worden; 2) daß, Krafft des Unions-Privilegii, 3) des in dem Hause Cleve eingeführten Erstgebuhrts-Rechts, und 4) der Printzeßin Ehe-Pacten, auf Abgang des Manns-Stamms, die älteste Toch- *1. Chur-Brandenburg.*

Tochter, auf Abgang des Manns-Stamms, die sämtliche Lande haben solle. Mithin sprache Chur-Brandenburg die gantze Erbschafft an.

§. 9.

2. Pfaltz-Neuburg 2c. II. Pfaltz-Neuburg gründete sich auch darauf: 1) Daß die Töchter Successions-fähig seyen, wolte aber, es müsse, dermahlen die zweyte Tochter folgen, weil 2) die älteste bereits verstorben seye, und 3) keine männliche Nachkommenschafft verlassen habe. Folglich wolte dieses Haus ebenfalls, mit Ausschliessung aller andern, alleine succediren.

§. 10.

3. Pfaltz-Zweybrücken. 4. Burgau III. Pfaltz-Zweybrücken, Namens seiner verstorbenen Mutter, und IV. der Marggraf von Burgau, Namens seiner Gemahlin, verlangten eine gleiche Theilung unter den vier Schwestern, weil eine wie die andere durch den Kayser Successions-fähig wäre erkläret worden.

§. 11.

5. Sachsen. V. Chur-Sachsen gründete sich auf die Kayserliche Expectanz- Lehen- und Revers-Briefe, wie auch deren Bestätigungen, die Ehe-Pacten u. s. w. und sprache aus solchem Grund die gantze Erbschafft an.

§. 12.

VI. Der Herzog Frantz von Nevers, ein Nachkömmling Herzog Johanns I. zu Cleve, glaubte zu Cleve, und VII. der Graf von Maulevrier, aus dem Hause von der Marck, zu der Grafschafft Marck berechtiget zu seyn.

6. Nevers.

7. Maulevrier.

§. 13.

Die wichtigste unter diesen Prätendenten waren die drey ersten. Unter solchen setzten sich Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, so gut und wo sie konten, in den Besitz, wären aber darüber selbst an einander gerathen, wo sie nicht besorget hätten, daß sie sodann beede zu kurtz kommen, und ein dritter die Braut davon bringen mögte. Chur-Sachsen aber wandte sich an den Kayser, welcher befahl, alles in dem Stand zu lassen, wie es zur Zeit des Absterbens Herzog Johann Wilhelms gewesen ware, und allerseitige Interessenten vor den Reichs-Hof-Rath citirte.

Brandenburg und Pfaltz-Neuburg gelangen zum Besitz

§. 14.

Hingegen verglichen sich Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg zu Dortmund den 31. Maj. 1609. provisionaliter dahin, daß sie, ihren eigenen und der beeden jüngsten Schwestern Rechten ohnbeschadet, mit einander in Freundschafft leben, wider alle andere zusammen halten, und die Unterthanen dem Herrn

Dortmundischer Vergleich de A. 1609.

schwören lassen wolten, welcher von ihnen künfftig für den rechten Erben würde erkläret werden, da indessen einige Fürstliche Räthe und Land-Stände die Regierung führen solten.

§. 15.

Der Kayser kan nichts richten,

Die Land-Stände bewilligten in diesen Vergleich, der Kayser dagegen cassirte ihn, sandte Commissarien ins Jülichische, welche auch die Stadt Jülich einbekamen, schärffte seine Mandata, und wolte das Land sequestriren. Die besitzende Häuser aber wolten sich nicht von ihrem Besitz verdringen lassen, und weder die Kayserliche Mandaten noch Commissionen erkennen, sondern appellirten a Cæsare male informato ad melius informandum, und an alle unpartheyische Reichs-Stände.

§. 16.

noch eine Sequestration zu Stande bringen.

Der Kayser wolte aber doch die Sequestration mit Gewalt behaupten, und schickte den Ertz-Herzog Leopold als Administratorem dahin; dagegen die besitzende Fürsten sich auch in Positur setzten, und sonderlich, nebst anderen so genannten correspondirenden Fürsten, mit Franckreich eine off- und defensive Allianz schlossen: worauf es zwischen beeden Parthien zu Feindseligkeiten kame.

§. 17.

Zu Halle wurde Anno 1610. auf einem Convent der uniirten Evangelischen Fürsten der Dortmundische Vertrag bestätiget; ferner ernennte man gewisse Schieds-Richtere zwischen den besitzenden Fürsten auf den Fall der Güte; widrigen Falls solten sie dem Urtheil von Franckreich, wie auch derer übrigen Könige, Chur- und Fürsten, unterworffen seyn. Sie versprachen auch, sich weder mit dem Kayser noch Ertz-Herzog in Tractaten einzulassen, ohne Franckreich und denen übrigen Alliirten Nachricht davon zu ertheilen. Endlich wolten beede, ohne Nachtheil der anderen Interessenten, Titul und Wappen von Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. führen. Der Pfaltzgräfin zu Zweybrücken aber (welcher Pfaltz-Neuburg noch vor des Herzogs zu Cleve Tod versprochen hatte, sich nicht von ihr zu trennen,) wurde von denen besitzenden Fürsten versprochen, wann die Sache güt- oder rechtlich ausgemacht würde, sie darzu einzuladen, und Theil daran nehmen zu lassen.

Schluß der uniirten Evangelischen Fürsten de Anno 1610.

§. 18.

Es conjungirten darauf die besitzende Fürsten ihre Völcker mit denen Frantzösischen und der vereinigten Niederlanden, belagerten Jülich, und nahmen es ein.

Erfolg.

Der Kayser berathschlagte sich wegen dieser Sache mit einigen deswegen nach Prag beruffenen Chur- und Fürsten, und belehnete darauf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen offentlich mit diesen Landen. Man hielte auch zu Cölln eine Conferenz, die Güte zu versuchen, es ware aber umsonst.

Sachsen wird damit belehnt.

§. 19.

Unvollzogener Jüterbockischer Vergleich de A. 1611.

Hingegen wurde auf einer andern A. 1611. zu Jüterbock gehaltenen Conferenz (wobey jedoch Pfaltz-Neuburg nicht erschiene,) gegen einen von Chur-Sachsen ausgestellten Revers, daß es denen Brandenburgischen Rechten unschädlich seyn solte, ad interim, bis die Sache in Petitorio ausgemachet wäre, geschlossen: Chur-Sachsen solte in den Mit-Besitz genommen, und die Lande durch ein gemeinschafftliches Regiment administriret werden; Chur-Sachsen solte Pfaltz-Neuburg auch einen Revers de non præjudicando ausstellen; Die Haupt-Sache solte der Kayser, mit Beystand sechs Chur- und Fürsten, deren jeder Theil zwey ernennen könte, ausmachen, und bey diesem Urthel solte es bleiben; Chur-Sachsen solte zu Erstattung der von denen besitzenden Fürsten gehabten Unkosten denenselben eine gewisse Summe Geldes zahlen, und bey dem Kayser um

Bestä-

Bestätigung dieses Vertrages bitten. 2c. Nun bestätigte ihn zwar der Kayser, aber Pfaltz-Neuburg wolte ihn nicht annehmen, und die Chur-Fürstin zu Brandenburg protestirte auch dagegen, also bliebe er unerfüllt.

§. 20.

Der Kayser ernannte daher eine neue Commission, welche in Erfurt die Güte versuchte, und eben dieses geschahe auch in denen folgenden Jahren, theils auf dem zu Regenspurg Anno 1613. gehaltenen Reichs-Tag, theils sonst, aber alles vergeblich, weil Chur-Brandenburg nur Geld geben, Chur-Sachsen aber Land und Leute haben wolte. Und weil es schiene, Sachsen wolle selbst zum Mit-Besitz greiffen, so setzten sich Brandenburg und Pfaltz in Gegen-Verfassung, daß also Sachsen nur die in denen Spanischen Niederlanden gelegene Güter in Besitz nehmen konte, und sich übrigens mit der ihme von dem neuen Kayser Matthia ertheilten wiederholten Belehnung begnügen muste. Fernere Handlungen A. 1613.

§. 21.

Alleine Anno 1613. fiengen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg an, selbst mit einander zu zerfallen, welches im folgenden Jahr noch weiter gienge. Chur-Brandenburg wurde Reformirt, Brandenburg und Pfaltz zerfallen.

und verbunde sich genau mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande; Pfaltz-Neuburg aber wurde Catholisch, der Printz heurathete eine Chur-Bayrische Printzeßin, und brachte dadurch den Kayser und Spanien, nebst denen übrigen Catholischen, auf seine Parthie. Zu Wesel wurde eine vergebliche Conferenz gehalten, und es kame zu einer offentlichen Campagne gegen einander.

§. 22.

Xantischer Vergleich de A. 1613.

Doch wurde noch in diesem Jahr, unter Vermittelung der Cronen Franckreich, Engelland und Dännemarck, der General-Staaten, Chur-Cölln, Chur-Pfaltz und anderer Fürsten, zu Xanten provisionaliter ein Vergleich getroffen: Krafft dessen kame durch das Loos Cleve, Marck, Ravenstein, Ravensberg, und die in Brabant und Flandern gelegene Güter, an Chur-Brandenburg, Jülich und Bergen aber an Pfaltz-Neuburg; doch wurde die gemeinschafftliche Landes-Regierung beybehalten. Die bey der Ratification von Pfaltz-Neuburg und Spanien angehängte Bedingnisse aber machten, daß der Vergleich nicht vollstrecket wurde.

wird nicht vollstreckt.

§. 23.

Erfolg.

Es bliebe also jeder Theil in dem Besitz dessen, was er unter sich gebracht hatte, und wurde Brandenburg von

Hol-

Holland, Pfaltz-Neuburg aber von Spanien, unterstützet, die gemeinschafftliche Regierung bliebe, und Chur-Sachsen, so sich in etwas regte, konte so wenig erhalten, als zuvor. Als aber 1621. der Stillstand zwischen Spanien und denen vereinigten Niederlanden zu Ende gienge, traffe der erneuerte Krieg auch diese Jülichische Lande sehr starck.

§. 24.

Dieses bewegte Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, Anno 1624. zu Düsseldorff sich provisionaliter also zu vergleichen: Brandenburg bekame Cleve, (ausgenommen Isselburg und Winneckendonck,) Marck und Ravensberg, auch das Amt Windeck aus dem Bergischen, Pfaltz-Neuburg aber Jülich, Bergen, Ravenstein und obige Orte aus dem Clevischen; Sachsen solte, wie es Kayser Maximilian I. versprochen, von dem Kayser befriediget werden; doch auf gewissen Fall, wann es damit zufrieden seye, die Grafschafft Marck bekommen; auf Abgang Pfaltzgraf Wolffgangs zu Neuburg Manns-Stammens solte Bergen, nebst denen beeden Particuln aus dem Clevischen, an Chur-Brandenburg, Jülich aber an Pfaltz Sultzbach, nach Abgang dessen männlicher Descendenz aber auch an Chur-Brandenburg, fallen.

Düsseldorffischer Vergleich de Anno 1624.

§. 25.

Erfolg.

Indessen nahmen dannoch die Spanier und Holländer, unter dem Vorwand, Pfaltz-Neuburg und Chur-Brandenburg beyzustehen, diese Lande so hart mit, daß die Land-Stände den Kayser A. 1628. um Schutz anrieffen, der diese Gelegenheit ergriffe, und eine Sequestration anordnete, welche der General Tilly vollzoge, worzu Pfaltz-Neuburg selber seine Völcker hergabe, weil es bey dieser Gelegenheit über die Evangelische hergienge, wiewol man seiner hernach eben so wenig schonete.

§. 26.

Neuer Vergleich A. 1629. und 30.

Dieses machte, daß Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich A. 1629. von neuem provisionaliter verglichen, einander beyzustehen, und beederseits die vollkommene Titul zu führen, zum Besitz aber solte Brandenburg haben Cleve und Marck, Pfaltz-Neuburg dagegen Jülich, Berg, Ravenstein und Brexsand; Ravensberg solte gemeinschafftlich bleiben; Pfaltz-Neuburg darff, wann es will, Jülich mit Cleve innerhalb eines Jahres verwechseln. Dieses solle 25. Jahre dauren, und wann inzwischen kein Definitiv-Tractat geschlossen würde, solle jedem Theil sein Recht an denen gesammten Staaten verbleiben, und keines an

diese

diese Theilung gebunden seyn. A. 1630. wurde dieses bestätiget, nur mit der Ausnahm, daß Brandenburg Cleve behalten solte.

§. 27.

Erfolg.

Nun bliebe es zwar unter denen beeden Haupt-Theilen dabey, und Pfaltz-Neuburg behielte Berg; hingegen brachten sie beederseits noch bis auf A. 1631. damit zu, daß sie den Kayser, Spanien und die vereinigte Niederlande bewegten, ihre Völcker aus diesen Landen zu ziehen, wie dann endlich geschahe, und regierte von dieser Zeit an jedes der beeden hohen Häuser seinen Antheil ins besondere.

§. 28.

Brandenburg und Pfaltz-Neuburg kommen wieder an einander.

Hierauf aber wurden beede Häuser wieder uneins, weil Pfaltz-Neuburg die Evangelische sehr druckte, und der Chur-Fürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg nicht an die Verträge de A. 1629. und 1630. gebunden seyn wolte, weil Brandenburg durch einen bestochenen Minister darzu verleitet worden, und sehr darinnen zu kurtz gekommen seye. Es kame auch zu würcklichen Thätlichkeiten und Repressalien.

§. 29.

Düsseldorffischer

Alleine Anno 1647. wurde zu Düsseldorff ein neuer Tractat geschlossen. Durch solchen

Vergleich A. 1647. solchen bekame Brandenburg Ravensberg alleine, der Besitz wurde auf solche Art auf ewig festgestellt, beede wolten für einen Mann stehen, das Religions-Wesen wurde reguliret, und im übrigen der Vertrag de Anno 1629. bestätiget.

§. 30.

Westphälischer Friede. Indessen hatten sich theils Prätendenten zu dieser Succession bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gemeldet; es ware aber nicht weiter zu bringen, als daß Art. 4. §. 57. Instr. Pac. Osnab. beschlossen wurde: Es solte, nach geschlossenem Frieden, diese Sache durch einen ordentlichen Procefs vor dem Kayser, oder durch gütliche Vergleichung, oder auf eine andere rechtmäßige Art, ausgemachet werden.

§. 31.

Vertrag de Anno 1649. Anno 1649. schlossen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg einen neuen Tractat mit einander, dessen Inhalt aber, meines Wissens, bishero noch nicht im Druck erschienen ist.

§. 32.

Neue Händel zwischen Brandenburg und Pfaltz. Hierauf suchte Zweybrücken sein Recht noch ferner öffentlich zu vertheidigen, auch wurden gütliche Handlungen gepflogen, aber beedes vergeblich; Hingegen kündigte Chur-Brandenburg Pfaltz-Neuburg,

welches immer fortfuhre, zu reformiren, und sich nicht wolte warnen, noch durch die gebrauchte Repressalien zurecht weisen lassen, Anno 1651. den Krieg an, wogegen sich der Pfaltzgraf an den Kayser, die Land-Stände aber an die vereinigte Niederlande wandten, welche sich auch der Mediation unterfiengen; beede Printzen hielten eine mündliche Unterredung, man beliebte einen Waffen-Stillstand, und hielte zu Essen einen Congreß, er lieffe aber fruchtlos ab.

§. 33.

Doch wurde noch den 11. Oct. 1651. unter Kayserlicher Mediation, zu Cleve ein Interims-Vertrag getroffen, welcher aber in das Successions-Wesen keinen Einfluß hat, welches auch von dem Anno 1665. errichteten Religions-Receß zu sagen ist.

Verträge de Anno 1651. und 1665.

§. 34.

In dem Clevischen Erb-Haupt-Vergleich de Anno 1666. dagegen wurde ausgemacht: Es solte zwischen beeden Häusern eine Erb-Verbrüderung seyn; dieser Vergleich solte denen andern Prätendenten, in Ansehung ihres Anspruchs, nicht nachtheilig seyn; alle Provinzien solten nur ein Corpus ausmachen, und für einen Mann stehen; die über der Vollstreckung dieses Tractats entstehende Strit-

Clevischer Erb-Haupt-Vertrag de Anno 1666.

Strittigkeiten solten nicht mit dem Degen, sondern gericht- oder schiedsrichterlich, ausgemacht werden; Brandenburg solle Cleve, Marck und Ravensberg, Pfaltz-Neuburg aber Jülich und Berg, Wynendal und Brexsandt, haben; wegen Ravenstein sollen Schieds-Richtere sprechen, weme es gehöre; ein jeder solle wegen der ihme zugefallenen Lande alle Ehren geniessen, und alle Lasten tragen; beede solten den völligen Titul und Wappen aller Lande führen, u. s. w. Der Neben-Receſs betraffe Religions-Sachen.

Ubrigens ist dieser Vertrag auch auf die Deſcendenten gerichtet, dahero Pfaltz seine Töchter Krafft dessen für Succeſsions-fähig halten, Preussen aber solches nicht zugestehen will.

§. 35.

Pfaltz-Sultzbach- und Sächsische Beschwerden dagegen.

Niemand ware mit solchem Vertrag übler zufrieden, als Pfaltz-Sultzbach und Chur-Sachsen; jenes beschwerete sich, daß es gantz übergangen worden seye, da ihme doch in dem Vergleich de A. 1624. nach Abgang des Neuburgischen Stammens das Herzogthum Jülich vorbehalten worden, und daß beede Häuser diesen Vergleich auch auf ihre weibliche Deſcendenz zu erstrecken schienen. Chur-Sachsen aber beklagte sich, daß es ebenfalls also für beständig wolte ausgeschlossen werden.

Beede

Beede protestirten, und wandten sich an den Kayser, es halff sie aber in der Haupt-Sache nichts.

§. 36.

Anno 1671. nahme Chur-Brandenburg 50000. Thlr. und liesse dagegen seine Ansprach auf die Herrschafft Ravenstein fahren, doch mit Vorbehalt der Succession bey verlöschender Pfaltz-Neuburgischer Linie, und daß es indessen Titul und Wappen davon führen dörffe. Brandenburg stehet von Ravenstein ab.

§. 37.

Anno 1672. und 1673. wurden zu Cölln an der Spree und zu Düsseldorff neue Religions-Tractaten geschlossen, welche aber nicht hieher gehören. Und Anno 1678. bestätigte endlich der Kayser selbst den Clevischen Vergleich von Anno 1666. aller Chur-Sächsischen Vorstellungen ohnerachtet; dahero dieses nicht nur am Kayserlichen Hof, sondern auch auf dem Reichs-Tag protestirte, aber nichts dardurch ausrichtete. Der Kayser bestätiget den Vertrag de Anno 1666.

§. 38.

Hierauf ware es stille, bis auf das Jahr 1725. da es allgemach mit der Pfaltz-Neuburgischen Linie zu Ende zu gehen schiene, und die General-Staaten zum Beytritt der Hannoverischen Allianz eingeladen wurden; dann da liesse ihnen der Der Kayser bringt A. 1725. diese Jülichische Sache wieder in Bewegung.

der Kayser vorstellen: Wann sie dem König in Preussen alle seine vorgebliche Gerechtsame garantirten, so müsten sie ihme auch die Erb-Folge in Jülich und Bergen garantiren, ja es dörffte gar deswegen ein besonderer geheimer Articul vorhanden seyn. Nun würde aber Preussen, wo es diese Lande erhielte, Herr über den Rhein und die Mösel, welches die General-Staaten niemahlen hätten zugeben wollen, und mögten sie sich nur derer Bewegungen erinnern, so sie gemacht, als Geldern an Preussen gegeben werden sollen.

§. 39.

Sein Vergleich mit Chur-Pfaltz.

Anno 1726. den 16. Aug. verbunde sich Kayser Carl VI. mit dem Chur-Pfältzischen Haus, wobey derselbe dem Chur- und Fürstlich-Pfältzischen von Pfaltzgraf Philipp Ludwig und Herzogin Anna, gebohrner Printzeßin von Jülich, abstammenden Hause die Gewährung der Jülich- und Bergischen Erb-Folge auf das feyerlichst- und verbindlichste zugesagt, jedoch sich sein Kayserliches Reichs-Richterliches Amt dabey vorbehalten hat; wie dieses Chur-Pfaltz also selbst in einer den 4. Aug. 1731. dem Kayserlichen Gesandten ertheilten Resolution vermeldet.

§. 40.

§. 40.

Hingegen solle eben dieser Kayser den 12. Octobr. 1726. mit Preussen eine andere Allianz geschlossen, und darin versprochen haben: Sultzbach dahin zu disponiren, daß es, denen Vergleichen von Anno 1624. und 1670. gemäß, innerhalb sechs Monaten auf Berg und Ravenstein Verzicht thue, zu welchem Ende in Wien gütliche Tractaten zwischen beeden Theilen gepflogen werden solten; daferne aber Sultzbach nicht in sechs Monaten hierzu disponiret werde, zerfalle diese Allianz gäntzlich. und Preussen.

Nun hält man zwar insgemein diese Allianz für etwas erdichtetes; ich muß aber nach allen Umständen dermahlen noch das Gegentheil glauben.

§. 41.

So viel ist sicher, daß Chur-Pfaltz, auf des Kaysers Verlangen, Anno 1728. jemand nach Wien geschicket hat, gütliche Tractaten in dieser Sache mit Preussen zu pflegen; es fande sich aber in neun Monaten niemand Preußischer Seits daselbst ein, noch ertheilte dieser Hof jemand Vollmacht deswegen, (vielleicht weil er von dem zwischen dem Kayser und Chur-Pfaltz geschlossenem Tractat Nachricht erhalten hatte,) mithin wurde nichts aus dieser Handlung. Die Güte wird vergeblich tentiret.

§. 42.

Zu Soissons wird auch nichts darinnen gethan.

Chur-Pfaltz machte darauf die Sache vor dem Congress zu Soissons anhängig, und verlangte, daß dieselbige allda abgethan werden mögte. Gleichwie aber der gantze Congress fruchtlos aus einander gegangen ist; also wurde auch in dieser Sache nichts gethan, noch geschlossen.

§. 43.

Pfaltz-Zweybrückische,

Der Pfaltzgraf Gustav Samuel zu Zweybrücken, der doch selbst keine Descendenz hatte, liesse schon Anno 1727. eine Deduction seines Erb-Rechts auf die Jülichische Succession drucken, und brachte es endlich Anno 1729. dahin, daß sie dem Reichs-Convent durch gewöhnliche Dictatur mitgetheilet wurde. Preussen schiene besorgt zu seyn, als habe Chur-Pfaltz den Pfaltzgrafen hierzu verleitet, setzte sich auch starck wider den Vortrag der Sache, und beschwerte sich über den Pfaltzgrafen bey Chur-Pfaltz, welches hingegen zwar nichts widriges auf sich kommen lassen wolte, doch aber wünschte, es mögte ein Reichs-Gutachten dahin erstattet werden, daß der Kayser in dieser Successions-Sache schleunige Justiz administriren möge. Es kame aber die Sache zu keinem Vortrag, und als der Pfaltzgraf sich an Preussen selbsten wandte, bekame er eine dilatorische Antwort.

§. 44.

§. 44.

Anno 1730. fienge Chur-Sachsen an, den Process wegen dieser Succession bey dem Reichs-Hof-Rath wieder rege zu machen, den es auch bis jetzo fortgesetzet hat; indessen ist doch noch nichts hauptsächliches darin gethan worden. So liesse es auch seine Gerechtsamen von neuem in offentlichen Schrifften vorstellen. Chur-Sächsische,

§. 45.

Dem folgte Preussen, welches sein Recht auf die gantze Jülichische Erbschafft ebenfalls von neuem in offentlichen Schrifften gegen Pfaltz-Neuburg vertheidigen liesse. Preußische,

§. 46.

Hinwiederum liesse Chur-Pfaltz-Neuburg 1) gerade umgekehrt die gantze Jülichische Succession für sein Haus, und auf dessen Abgang für Pfaltz-Sultzbach, behaupten; 2) wolte es denen Sultzbachischen Printzeßinnen, des Chur-Fürstens zu Pfaltz-Neuburg Enckel-Töchtern, aus dem Vergleich vom Jahr 1666. ebenfalls die Succession vindiciren. und Pfältzische Bewegungen.

§. 47.

Anno 1731. suchte der Kayser Chur-Pfaltz von neuem zu gütlichen Tractaten zu bewegen, worzu sich zwar dieses, nebst Sultzbach, auch entschlosse, doch mit dem Anhang: daß der Kayser, nebst dem A. 1731. wird die Güte wieder vergeblich versucht.

König in Groß-Britannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig, und denen General-Staaten der vereinigten Niederlande, die Vermittelung übernehmen, auch der Kayser, bey nicht erfolgendem gedeyhlichen Fortgang und Ausschlag dieser schiedlichen Handlungen, seine Verbindlichkeit aus dem Tractat von Anno 1726. erfüllen mögte.

§. 48.

Erfolg.

Jeder Theil suchte andere Potenzien auf seine Seite zu bringen: Chur-Cölln und Bayern garantirten Pfaltz-Sultzbach die Jülichische Erb-Folge, und Franckreich trate mit bey.

§. 49.

Zerschiedener Potenzien Bemühungen.

Darauf versuchten der Kayser, Franckreich, Groß-Britannien und die General-Staaten, einen Vergleich zwischen Preussen und Pfaltz zuwegen zu bringen, es thaten auch die General-Staaten Anno 1736. einen Pas, welcher aber Preussen nicht recht anständig ware, und demselben partheyisch deuchte, wogegen die General-Staaten sich so erklärten, daß Preussen damit zufrieden ware.

§. 50.

Preußische Vorschläge.

Preussen schluge darauf vor: Es wolte an Sultzbach Jülich überlassen, doch daß es nach Abgang des Sultzbachischen Manns-Stammens an Preussen falle; die

die Vestungs-Wercker zu Düsseldorff solten entweder geschleifft, oder der Ort halb mit Pfältzischen und halb mit Creyß-Völckern belegt werden; Ravenstein wolle es an die vereinigte Niederlande gegen ein Æquivalent überlassen; es solte ein billiger Termin zu gütlichen Tractaten angesetzet werden, innerhalb solchem wolte Preussen nichts thätliches vornehmen, Sultzbach aber solte ein gleiches thun, und die vermittlende Machten mögten kein uti possidetis zum Vortheil von Sultzbach zum Grunde legen, zumahlen da Sultzbach nie in einigem Besitz gewesen seye, widrigen Falles würde Preussen sein Recht behaupten, sonsten aber Sultzbach vor einem jeden unpartheyischen Richter Red und Antwort geben. Endlich erklärte sich Preussen, Sultzbach, nebst Jülich, auch noch eine gute Summa Geldes zu geben.

§. 51.

Aber am Kayserlichen Hof gabe man eine dilatorische Antwort, und Franckreich hielte die vorgeschlagene Puncten für unzulänglich, hingegen für das beste, daß, unter einer guten Garantie, ad interim geschlossen würde: Es solte, bis zu Austrag der Haupt-Sache, alles zum Vortheil von Sultzbach in statu quo verbleiben.

Des Kaysers und Franckreichs erste,

§. 52.

und fernere Erklärung.

Zu Anfang des Jahres 1737. erklärten sich der Kayser und Franckreich, auf Anhalten derer General-Staaten: Daß sie, nebst diesen und andern an der Ruhe von Europa Theil nehmenden Potenzien, helffen wolten, daß, wo möglich, ein gütlicher Vergleich getroffen, und allen Thätlichkeiten vorgebogen werden mögte.

§. 53.

Neue Preußische Vorschläge.

Preussen liesse zu gleicher Zeit an dem Chur-Pfältzischen Hofe Vorschläge zur Güte thun, und erbote sich, über obiges, noch ferner: Dem Rückfalls-Recht auf Jülich abzusagen, Sultzbach noch eine Million Thaler, und denen Sultzbachischen Printzeßinnen 150000. Thlr. auch jeder bey ihrer Vermählung 30000. Rthlr. zu bezahlen, daferne anderst Chur-Pfaltz dieses Anerbieten, von welchem auch durch die General-Staaten an die übrige obbesagte Potenzien Eröffnung geschahe, innerhalb vier Monathen annehmen würde.

§. 54.

Es ware aber, aller Bemühung ohnerachtet, zu keiner rechten Antwort zu gelangen, da indessen, weil von einem Congress zu Ausmachung dieser Sache geredet wurde, Chur-Sachsen denen General-Staaten und andern Potenzien die

Chur-Sächsische Bewegung.

die Gründe vorstellen liesse, warum es von denen wegen der Jülichischen Successions-Angelegenheiten vorseyenden Handlungen nicht ausgeschlossen werden könne, ob es gleich das Possessorium betreffe, zumahlen da Preussen selbsten in dem Pfältzischen Antheil die Possession nie allein gehabt habe.

§. 55.

Indessen setzte man in die General-Staaten, sich für Sultzbach zu erklären, und Franckreich gabe zu erkennen: Die Preußische Vorschläge verdienten zwar alle Aufmercksamkeit, aber Franckreichs Zweck seye nur, alle Unruhen zu verhüten, nicht aber die Rechten derer zerschiedenen Prätendenten auf diese Succession zu entscheiden. Franckreichs Erklärung.

§. 56.

Hierüber starb der Bischoff zu Augspurg, des Chur-Fürstens zu Pfaltz noch einiger Bruder, und es hiesse, der Chur-Fürst wolte in dem Jülichischen eventualiter Sultzbach huldigen lassen, welches aber Preussen denen andern Potenzien als eine Sache von sehr gefährlicher Folge vorstellen liesse; da dann der Kayser und Franckreich sich erklåreten: Je mehr Potenzien in dieser Sache zusammen stünden, um so eher würde der Zweck erhalten werden; man wolle zwar Erfolg. Des Kaysers und Franckreichs neue Erklärung.

Pfaltz zusprechen, sich über die Preußische Vorschläge heraus zu lassen, es schiene aber nicht, daß es sich darzu verstehen werde. Man mögte je eher je lieber Hand an das Werck legen, und forderist sorgen, denen gefährlichen Folgen vorzukommen, die der Tod des schon so bejahrten Chur-Fürsten zu Pfaltz nach sich ziehen mögte; indessen aber könte man doch zugleich an einem gütlichen Vergleich arbeiten.

§. 57.

Fernere Französische, Franckreich erklärte sich ins besondere noch weiter: Daß es denen Preußischen Rechten nichts zu benehmen verlange, sondern nur Sultzbach den ruhigen Besitz dieser Lande so, wie sie Chur-Pfaltz innegehabt, garantiren wolle, bis man ein Mittel ausfündig gemacht habe, die Ansprüche der hohen Interessenten zu vergleichen.

Ins besondere suchte es auch die General-Staaten zu überzeugen, wie nützlich es für sie seye, wann die Sachen auf dem bisherigen Fuß verblieben, und wie schädlich es ihnen hingegen seyn würde, wann Preussen in selbigen Gegenden noch eine grössere Macht bekäme.

§. 58.

und Chur-Pfältzische Erklärung. Endlich antwortete auch Chur-Pfaltz auf die Preußische Vorschläge, daß es solche nicht allein nicht annehmen, sondern

auch

auch sie nicht einmal zum Grund eines Vergleichs gebrauchen könne, und nur bitte, daß die Potenzien, so bisher in der Sache gemittelt, Anstalten vorkehren mögten, allen Thätlichkeiten vorzukommen, wodurch die zu dieser strittigen Succession gehörige Lande könten beunruhiget werden.

§. 59.

Da nun also ein Vergleich unter denen Haupt-Parthien noch so sehr entfernet wäre; so rathschlagten der Kayser, Franckreich, Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande: wie auf den Erledigungs-Fall denen besorglichen Thätlichkeiten vorzubauen seyn mögte? und liessen endlich m. Febr. 1738. Preussen und Pfaltz die gemeinschafftliche Vorstellung thun: Sie mögten Bevollmächtigte nach dem Haag senden, allda in der Haupt-Sache gütliche Handlungen zu pflegen. Preussen mögte indessen versichern, unter der hierzu bestimmten Zeit nichts thätliches vornehmen zu wollen. Diese Zeit solte in zwey Jahren bestehen, welche, wann der Chur-Fürst vor Schliessung eines solchen Vergleichs stürbe, von dem Tag seines Todes wieder von neuem anfangen solten. Sultzbach hingegen solte in dieser Zeit in der Landes-Administration nichts verändern, auch der

Vier Potenzien Vorstellung an Preussen u. Pfaltz.

Provisional-Besitz des Hauses Sultzbach demselben keinen Vortheil, noch sonst jemand, wer der auch seye, einigen Nachtheil, weder in possessorio, noch in petitorio, bringen.

§. 60.

Preußische, Pfaltz willigte hierein; Preussen aber erklärte: es könne mit der Unpartheylichkeit einer Mediation nicht reimen, daß man Sultzbach provisionaliter in Possession setzen, und Preussen deren berauben wolle, da doch jener kein Recht darzu habe; dahero es nicht darein willigen, noch einige Reservation, Restriction oder Modification es in diesem Stück sicher stellen könne. Es liesse auch in einer Schrifft zeigen, daß es allerdings sich schon 130. Jahre im Besitz dieser Lande befinde. Dabey aber versprache es doch, die Ruhe zu erhalten, so lange man nichts verhängete, das seiner Ehre und Gerechtsamen zuwider liesse.

§. 61.

und Pfältzische Antwort. Der Chur-Fürst zu Pfaltz liesse zwar auch versichern, daß weder er noch Sultzbach das geringste mit Gewalt unternehmen, noch etwas in der Administration im Jülichischen im politischen, civilen und militaren ändern würden, hoffte aber übrigens, die vier Potenzien würden es bey ihren genommenen Mesures bewenden

den lassen, und gebe er ihnen zu betrachten anheim: Ob nicht die Preußische Antwort darauf angesehen seyn dörffte, daß man dem Schluß und der Execution derselben zuvor kommen mögte? 2c.

§. 62.

Es verlangten auch der Kayser und Franckreich an Engel- und Holland: sie mögten Preussen bewegen helffen, daß es sich im Haag in eine Handlung einlasse; wo es aber auf dem letzten Entschluß beharren, und von seinen Rechten nicht abweichen wolte, mögten die vermittelende Potenzien die zur Entscheidung dieser Sache kräfftigst dienende Mittel unter sich ausmachen.

Des Kaysers und Franckreichs Vorschläge an Engel- und Holland.

§. 63.

Weil aber Preussen hierüber empfindlich wurde, und Groß-Britannien, nebst denen vereinigten Niederlanden, dahero ihre Erklärung darauf verzögerten; so liesse Franckreich denen letztern wissend machen: es wolle mit dem Kayser je eher je lieber die Zeit ausmachen, inner welcher die Conferenzen eröffnet werden solten, damit man die Mittel und Wege zu Entscheidung dieser Streit-Sache ausfündig machen, und die dienlichste Anstalten verabreden könne, um denen Unruhen, welche die Erledigung dieser Erb-Folge veranlassen mögte, in Zeiten vorzubauen.

Franckreichs,

§. 64.

§. 64.

wie auch dessen und des Kaysers weitere Vorstellung an Holland.

Als noch nichts erfolgte, stellten der Kayser und Franckreich denen General-Staaten von neuem vor: des Königs in Preussen so deutliche Antwort, daß er Sultzbach nicht zum provisionalen Besitz lassen wolle, scheine einen würcklichen Vorsatz anzukündigen, auf den sich ereignenden Fall Thätlichkeiten zu gebrauchen; es wäre also nöthig, mit einander zu verabreden: wie und auf was Weise, und in wie weit, man wider die Thätlichkeiten Vorsehung thun, und sich aller Vorsichtigkeit gebrauchen könte. Die vier Potenzien müsten Proben ihrer Standhafftigkeit in denen angenommenen Grund-Sätzen geben, das würde das beste Mittel seyn, Preussen zu bewegen, daß es die Folgen von neuem in Betrachtung ziehe, welche daraus entstehen könten, wenn es sich ferner weigern solte, die beliebte Anstalten genehm zu halten.

§. 65.

Preußische Final-Erklärung.

Hierauf erklärte sich Preussen gegen denen General-Staaten nochmahls: es wolte nach dem Tode des Chur-Fürstens zu Pfaltz nichts unternehmen, wann Sultzbach sich des Provisional-Besitzes begebe, als in welchen Preussen nimmermehr willigen könte; hingegen wolte es zuge-

zugeben, daß, wann der Chur-Fürst zu Pfaltz währender Tractaten sterben solte, Jülich nnd Bergen in Sequestration genommen, statt der Chur-Pfältzischen neutrale Völcker, die Helffte Catholisch und die Helffte Protestantisch, hineingelegt, und die Regierung Interims-Weise, in beeder Interessenten Namen, geführet würde.

§. 66.

Dieses würckte so viel, daß, als der Kayser und Franckreich darauf drungen, Sultzbach den Provisional-Besitz zu garantiren, Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande es gäntzlich von sich ablehneten, mit der Erklärung, daß sie dennoch nicht unterlassen würden, ihre Sorgfalt, gute Dienste und allen ihren Credit bey denen interessirten Fürsten dahin anzuwenden, damit ein Vergleich mögte getroffen werden, und daß sie, nebst denen vermittelenden Potenzien, gerne die Mittel ausfündig machen wolten, wodurch aller Unruhe gesteuert werden könte.

Deren Würckung bey Engel- u. Holland.

§. 67.

Der Kayser und Franckreich aber bezeugten hierüber eine Verwunderung, daß die beede See-Machten ihre Meynung und Absicht geändert hätten; und weil sie nun nicht mehr nach denen gleich Anfangs zum Grund gelegten Regeln handel-

Der Kayser und Franckreich sind damit nicht zufrieden.

handelten, so würden der Kayser und Franckreich dadurch genöthiget, unter sich alleine auszumachen, was zu seiner Zeit und an seinem Ort zu thun und auszuwürcken gut und nützlich seyn würde.

Der Kayser aber liesse noch ins besondere erklären: er suchte nur Unruhen in Teutschland zu verhüten, und, bis beede Interessenten verglichen würden, einige Præliminar-Puncten einmüthig auszumachen, welche man in denen Handlungen wegen eines Vergleichs zum Grunde legen könte, ohne übrigens einem Prätendenten vor dem andern favorisiren zu wollen.

§. 68.

Engel- u. Holländische Antwort.

Die beede See-Machten aber antworteten: sie wären die erste gewesen, welche getrachtet hätten, diesen Unruhen vorzukommen, sie blieben auch noch bey dem ersten Plan, und komme es also nur darauf an, daß der Kayser und Franckreich sich mit ihnen standhafft vereinigten, damit man wegen der die zwey Jahr über, welche zu einem Vergleich angesetzet worden, im Lande zu haltenden Besatzungen die gebührende Anstalten nehmen und vorkehren könne; wodurch also auf den Preußischen Vorschlag gezielet wurde.

§. 69.

§. 69.

Hierauf ist es von dieser Sache so stille worden, daß auch Groß-Britannien und Preussen selbsten Anno 1739. bey denen General-Staaten angefragt: Wie es komme, daß man nichts weiters mit ihnen davon communicire? aber zur Antwort erhalten: Franckreich habe nichts sonderliches vorgebracht, und also seye auch nichts zu verabreden gewesen. Es wird still von der Sache

§. 70.

Ubrigens hatte nicht nur indessen Chur-Sachsen seine Ansprach, mittelst eines dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebenen Memorials, fortgesetzet, sondern es meldete sich Anno 1739. nun auch der Herzog zu Holstein-Kiel, als ein Nachkömmling der an Pfaltz-Zweybrücken vermählten Jülichischen Printzeßin; doch wurde von denen sich in das Mittel legenden Staaten auf diese beede eben keine Absicht genommen, weil keine Gefahr anschiene, daß von ihnen die Ruhe Europens mögte gestöret werden. Sächsisch- und Holsteinische Bewegungen.

§. 71.

Nachdeme nunmehro der Tod des Römischen Kaysers erfolget ist, mithin sich Oesterreich dieser Sache so starck, als bishero geschehen ist, dermahlen weder wird annehmen können noch wollen, auch durch besagten und der Rußischen Kayserin Jetziger Zustand.

Tod

Tod sich viele Staats-Sachen in Europa geåndert haben; so ist die Sache von neuem in so sehr bedenckliche, einiger Massen Preussen vortheilhafftig scheinende Umstånde gerathen, daß nur die Zeit fåhig ist, zu entdecken, wie es damit gehen mögte.

§. 72.

A. 1740. gepflogene Tractaten.

Es wurde zwar nach dem Anno 1740. gleichfalls erfolgten Tode des Königs in Preussen von seinem Cron-Nachfolger sowohl bey Franckreich als Chur-Pfaltz von neuem versucht, die Sache in Güte zu heben; es ist aber bishero noch nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden.

§. 73.

Schrifften in dieser Sache.

Der in dieser Jůlichischen Sache seit etlich hundert Jahren zum Vorschein gekommenen Schrifften sind so viel, daß wan eine gantze Bibliothec davon anlegen kan. Einige der alten sind auch seit etlichen Jahren wieder gedruckt worden. Von sehr vielen trifft man die Titul an in Lünigs Bibliotheca Deductionum. Die wichtigste unter denen neuern sind folgende:

§. 28.

Für Preussen.

Vor Preussen:

Cent Arguments, qui prouvent le Droit de Sa Majesté le Roi de Prusse à la

Succes-

Succeſſion de Berg & Juliers, &c. in Roussets Recueil hiſtorique T. 8. p. 64. wie auch in ſeinen Inter. preſ. des Puiſſanc. de l'Europ. T. 1. p. 201. ſeqq.

Deduction ſuccinte & véritable des Droits bien fondés de Sa Majeſté Royale de Pruſſe & A. S. E. de Brandebourg à la Succeſſion de Juliers, de Cleves & de Berg & de tous les Païs, qui y appartiennent, &c. in Roussets Recueil hiſtor. T. 8. p. 56. auch in ſeiner Hiſt. de la Succeſſ. aux Duch. de Clev. T. p. 2. p. 283. ſeqq. ſub L. (II) Dieſe Deduction iſt ein kurtzer Auszug des A. 1655. gedruckten Libri triumphalis.

Expoſition véritable, où l'on fait voir, que la Maiſon Electorale de Brandebourg, à préſent Royale de Pruſſe, a poſſedè d'une manière conforme aux Conſtitutions & Droits de l'Empire, depuis 1609. jusqu'à préſent, les Provinces de Juliers & de Berg, avec leurs Dépendances; & que cette Poſſeſſion a été confirmée tant par Sa Majeſté Impériale, que par les Traités de Munſter; in Roussets Recueil hiſtor. T. 8. p. 165.

Refutation (de la Deduction ſuccinte & bien fondée des Droits de la Bran-

Branche masculine des Princes Palatins de Sultzbach &c.) fondée en preuves, dans laquelle on établit les Droits de la Maison Royale de Prusse sur toute la Succession, lors de l'Extinction de la Branche masculine de Neubourg, aux Duchez de Berg & Juliers tant in petitorio, que in possessorio; in Roussets Recueil histor. T. 8. p. 15.

Reponce de la Cour de Prusse au Mémoire de la Cour de Saxe, intitulé: Courte Exposition des Raisons, pour lesquelles la Maison Royale, Electorale & Ducale de Saxe ne peut être exclue des Négociations, qui sont à présent sur le tapis, dans les Affaires, concernant la Succession des Juliers, 1738. und in Roussets Recueil historiqu. T. 13. p. 115. seqq.

Dithmari (Just. Christoph.) in succinctam Deductionem Jurium Successionis Seren. Domui ac Stirpi Palatinæ Neoburgico - Solisbacensi in Ducatus Juliæ, Cliviæ & Montium &c. absque legitima contradictione competentium breves Animadversiones, &c. fol. und in meiner Reichs-Fama Tom. 15. p. 57. seqq. wie auch in Roussets Recueil historiqu. T. 8. p. 437.

Auch

Auch gehöret hieher die
Correspondence entre deux amis, l'un Prussien & l'autre Espagnol, sur la Succession de Juliers & de Bergues, Haag 1738. und Teutsch bey der gründl. Vers. histor. Nachr. (siehe hernach.)

§. 75.

Für Pfaltz-Neuburg und Sultzbach trate an das Licht:

Brevis Deductio Juris, quod Ser. Domui Palatino-Neoburgicæ contra Ser. Domum Electoralem Brandenburgicam in Ditionibus Juliacensibus, Cliviensibus & appertinentibus &c. competit; ex Actis in Aula Cæsarea ventilatis fideliter extracta. In ROUSSETS Recueil histor. T. 8. p. 1. Für Pfaltz

Deduction succincte & bien fondée des Droits de la Branche masculine des Princes Palatins de Sultzbach, sur les Duchez de Juliers, Cleve & Berg &c. in ROUSSETS Recueil historiqu. T. 12. p. 15.

LUCII VERONENSIS de Successione in Jura Ditionesque Juliæ, Cliviæ, Montium, Marchiæ, Ravensbergæ, &c. Dissertatio, Refutatio, Apologia & Notatio, una cum succincta Deductione pro Ser. Domo Palatino-Solisbacensi. Manheim 173-

Diese Succincta Deductio ist auch in DITHMARS Widerlegung derselbigen und in meine Reichs-Famam Part. 15. p. 60. ingleichen in ROUSSETS Recueil historiqu. T. 8. p. 437. gantz eingeruckt.

Deduction succincte fondée sur des Principes & Preuves authentiques, 1) pour réfuter les préjugez répandus avec affectation dans le Public, contre le Droit de possession de S. A. S. le Prince de Sulzbach, tant aux Duchez de Bergues & Juliers, que sur la Totalité de la Succession du Duc Jean Guillaume; 2) Pour démontrer le Droit incontestable & séparé, de celui du Prince de Sulzbach, de Leur Alt. Ser. Mesdames les Princesses de Sulzbach, Petites Filles de S. A. S. Electorale Palatine aujourd'hui Regnante, sur les Duchez de Juliers & Bergues; 3) pour prouver, que le Séreniss. Prince de Sulzbach &, à son défaut, LL. AA. SS. Mesdames les Princesses de Sultzbach sont en Droit de continuer la possession primitive, dont jouit l'Electeur Palatin; 4) & enfin, pour faire connoître, quelle Infraction à la Paix publique & aux Constitutions de l'Empire le Roi de Prusse apporteroit, si, à la mort de

S. A.

S. A. S. E. Palatine, il s'emparoit des deux Duchez de Bergues & Juliers, au préjudice du Sér. Prince de Sulzbach & de LL. AA. SS. Mesdames les Princesses de Sulzbach. Und in ROUSSETS Recueil historiqu. T. 13. p. 2. seqq.

§. 76.

Für Sachsen: Für Sachsen.

Kurtze, jedoch gründliche Information, was es um des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Gerechtsamen an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve und Berg rc. für eine Bewandtniß habe, 1733. 4. in Lateinisch- Teutsch- und Französischer Sprache, auch in meiner Reichs-Fama Tom. 14. p. 392. und in ROUSSETS Recueil historiqu. T. 7. p. 301.

Courte Exposition des Raisons, pour lesquelles la Maison Royale, Electorale & Ducale de Saxe ne peut être excluë des Négociations, qui sont à présent sur le Tapis dans les affaires concernant la Succession de Juliers; in ROUSSETS Recueil historiqu. T. 8. p. 118.

§. 77.

Für Holstein-Kiel kame heraus: Für Holstein.

Exposition historique du Droit de S. A. S. Mgr. le Duc Régnant de

Schleswig-Holstein, &c. &c. à la Succession de Juliers, Cleves & Bergues, &c. &c. 1739. und in ROUSSETS Recueil histor. T. 13. p. 63. Ein Auszug davon aber stehet in dem Europ. Staats-Secret. P. 52. p. 323. seqq.

§. 78.

Schrifften von der Sache überhaupt.

Den gantzen Streit und dessen Historie aber haben folgende Schrifften vorgestellt:

ROUSSET Histoire de la Succession aux Duchez de Cleves, Berg & Juliers, Amsterd. 1738. 8. 2. Vol. add. EJUSD. Recueil histor. Tom. 13. p. 1.

Gründlich verfaßte historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successions-Streit, von Anfang des 14den Seculi, bis auf das Jahr 1739. nebst einer accuraten Land-Charte und darzu dienlichen Genealogischen Tabell. Franckfurt und Leipz. 1739. 4. auch ibid. in 8. doch ohne die Land-Charte; hingegen ist angehänget der Brief-Wechsel zwischen einem Spanier und Preussen von eben dieser Materie.

V. Kurtze

V.

Kurtze Actenmäßige Nachricht Von dem vormahligen Streit Zwischen der Cron Pohlen und dem Pabst/ Wegen des Rechts, Die Abteyen zu vergeben.

§. 1.

Die Könige in Pohlen behaupteten, daß sie das Recht haben, die vacante Abteyen zu vergeben, und die Reichs-Stände waren dießfalls auf des Königs Seite; hingegen wolten die Mönche die freye Wahl behaupten, und hängeten sich dießfalls an den Pabst.

Die Könige in Pohlen behaupten das Recht, die Abteyen zu vergeben.

§. 2.

Bey Ersetzung derer im Pohlnischen Preussen sich erledigenden Abteyen zwar haben die Könige nicht so scharff darauf beharret, sondern sich meistens damit begnüget, daß sie die von denen Mönchen erwählte Aebte bestätiget haben; in Pohlen hingegen haben sie desto fester darauf ge-

Doch mehr in Pohlen, als in Preussen.

halten, worüber es manchen Lermen gegeben.

§. 3.

Constitution von A. 1496. Schon Anno 1496. wurde, unter König Johann Albrecht, auf dem Reichs-Tag zu Petrikow beschlossen, daß diejenige, so zum Nachtheil des Königlichen Juris Patronatus, unter irgend einem Vorwand, geistliche Stellen erhielten, mit Confiscation ihrer Güter und Bannisirung aus dem Reich bestrafft werden solten.

§. 4.

A. 1505. Anno 1505. wurde, unter König Alexander, auf dem Convent zu Radom diese Straffe durch ein neues Gesetz bestätiget.

und unter König Sigmund II. Unter König Sigmund (II.) August wurde dieses Recht abermalen durch ein Reichs-Gesetz vertheidiget.

§. 5.

Streit unter König Sigmund III. Als König Sigmund III. zu Ende des 16den Jahrhunderts auf seiner Reise nach Schweden den Cardinal Andream Bathori in eine gewisse Abtey in Person einführen wolte, widersetzten sich die Mönche auf das äusserste, berufften sich auf ihr freyes Wahl-Recht, und waren nicht eher zu bändigen, bis der Päbstliche Nuntius ihnen vorgehalten, daß es mit Päbstlicher Bewilligung geschehe, und ihnen

ihnen gedrohet, im Fall weiterer Widersetzlichkeit, sie sogleich in den Bann zu thun.

§. 6.

Anno 1641. wurde, unter König Uladislao IV. wiederum durch einen Reichs-Tags-Schluß ausgemacht, daß, ausserhalb dem König, sich niemand dieses Rechts anmassen solte. Constitution von A. 1641.

§. 7.

König Michael gabe die Abtey zu Andrzejow dem Bischoff zu Culm Obrcovio; weil aber die Bischöffe unter einander Privat-Händel hatten, so nahmen die Mönche und der Päbstliche Hof daher neue Gelegenheit, dem König das Recht, die Abteyen zu vergeben, in Zweiffel zu ziehen, und machten besagtem Bischoff grosse Schwierigkeiten. Neue Händel.

§. 8.

Dieses veranlaßte die Pohlen, daß sie König Johanni III. in seine Pacta conventa setzten: Er wolle das Jus Patronatus über die Bißthümer, Abteyen und alle andere geistliche Stellen handhaben, und sich denenjenigen, welche sich unterstehen würden, besagte Stellen ohne Königliche Nomination auf irgend einige Weise an sich zu ziehen, nach dem Exempel derer vorigen Könige, widersetzen. Pacta conventa Königs Johanns III.

§. 9.

Acta A. 1677. Anno 1677. gabe der Adel denen auf den Reichs-Tag erwehlten Landboten in ihre Instruction, mit Ernst darauf zu dringen, daß die Mönche, die sich unterstünden, einen Eingriff in die Königliche Rechte zu thun, zu paaren getrieben werden müsten.

§. 10.

Schrifft davon. Andreas Olszowski, der als Primas und Ertz-Bischoff zu Gnesen gestorben, hat ebenfalls in einem Anno 1677. ohne Beysetzung seines Namens herausgegebenen Buch, so den Titul führet: Quinquaquinta Singularia, des Königs Rechte vertheidiget.

§. 11.

König Johanns III. Bemühungen, Es hat sich auch König Johannes III. viele Mühe gegeben, diese Strittigkeiten beyzulegen. Zu dem Ende hat er anfänglich das gantze Reichs-Archiv durchsuchen lassen, um daraus zu ersehen, wie weit sich des Königs oder der Mönche Recht in diesem Fall erstrecke? Da er aber wenig Nachricht hiervon gefunden, hat er die Sache seinem an den Päbstlichen Hof gehenden Abgesandten nachdrücklich anbefohlen, doch auch allda von denen alten der Cron Pohlen vormahls gegebenen Privilegien nichts erhalten, weil man zu Rom denen Mönchen geneigter ware, als dem König.

§. 12.

§. 12.

Indessen bezeugte er doch: Er wolle sich lieber alles andere nehmen lassen, als dieses Recht, und Anno 1684. schriebe er an den Cardinal Altieri: Er könne sich nicht genug wunderen und betrüben, daß man dieses ruhig besessene und niemals in Zweiffel gezogene Recht erst unter dem jetzigen Pabst anfange in Zweiffel zu ziehen, Aebte ohne seine Nomination und Præsentation einschiebe, hingegen die von ihme nominirte auf allerley Weise vexire und um ihr Recht bringe. Er bezeuge hiemit seinen ernstlichen und beständigen Willen, daß er sich dieses Recht nicht wolle aus den Händen drehen lassen, sondern sich, Krafft seiner Capitulation, der von GOtt verliehenen Mittel bedienen, sich dabey zu handhaben.

und Ernst in der Sache.

§. 13.

Auf dem Anno 1685. gehaltenen Reichs-Tag ist dieses Recht der Könige auf das neue festgesetzet worden; der König, (welcher auch schon zuvor mit dem Päbstlichen Stuhl zerschiedentlich hatte handlen lassen, aber vergebens) schickte einen Gesandten nach Rom, und verlangte, daß er funffzehen Abteyen von verschiedenen Orden an weltliche Prälaten als Commenden vergeben dörffte, da hingegen die Mönche in fünff die freye

Acta A. 1685.

Wahl

Wahl haben solten; alleine die Mönche setzten sich so starck dagegen, daß nichts daraus wurde.

§. 14.

Unvollzogener Vergleich mit den Cisterciensern.

Anno 1686. vergliche er sich zu Jaworow mit dem General der Cistercienser dergestalten, daß von den funffzehen Abteyen dieses Ordens fünffe von dem König nach Belieben an weltliche Prälaten, fünffe aber an solche, welche Cistercienser-Mönche werden wolten, und fünffe an solche, welche würckliche Cistercienser-Mönche seyen, vergeben werden könten; oder, wie andere melden, solten die letztbenannte fünffe von den Mönchen durch freye Wahl ersetzet werden. Alleine der gantze Vergleich hatte keinen Bestand.

§. 15.

Wieder umgestoßene Päbstliche Erlaubniß.

Anno 1692. wurde der P. Vota, ein Jesuit, von dem König nach Rom gesandt, welcher von Pabst Innocentio XII. erhielte, daß alle Abteyen getheilet werden, und in jeder ein Titular-Abt und ein Commendator seyn solte; aber auch dieses wurde wieder umgestossen.

§. 16.

Erfolg.

Hiebey nun verbliebe es unter König Johann III. doch wurden mittler Zeit zerschiedene von dem König ernannte Aebte, auch weltliche Prälaten, denen

der

der König die Abteyen zu Commenden verliehen hatte, von dem Päbstlichen Stuhl bestättiget.

§. 17.

König August II. muste in seinen Pactis conventis nicht nur eben das auch versprechen, worzu sich sein Vorfahrer verbunden hatte, sondern noch über dieses, daß er Sorge tragen wolle, daß die von dem verstorbenen König ernannte Aebte zu dem Besitz ihrer Abteyen gelangen mögen. König Augusts II. Pacta conventa.

§. 18.

Anno 1699. wurde auf dem Reichs-Tag von neuem geschlossen, daß alle wegen des Königlichen Rechts, jemanden zu geistlichen Stellen zu ernennen, vorhandene Reichs-Gesetze gleich nach diesem Reichs-Tag in Ubung gebracht werden sollen. Reichs-Tags-Schluß von A. 1699.

§. 19.

In dem Anno 1717. zwischen der Confœderation in Pohlen und der Königlich- und Chur-Sächsischen Militz getroffenen Frieden wurde §. 6. denen Cron- und Lithauischen Groß- und Unter-Cantzlarn aufgegeben, unter anderen Majestäts-Rechten, sonderlich auch auf das Jus Patronatus, oder die Macht, geistliche Stellen zu vergeben, Acht zu haben. Constitution von 1717.

§. 20.

§. 20.

Senatûs-Consilii Schluß A. 1726.

Zu Anfang des Jahres 1726. wurde in einem Senatus-Consilio beschlossen: Wann wegen des Juris Patronatus von Rom neue Decreta einlieffen, so möchte der König solches, mit Vorbehalt des Respects für den Päbstlichen Stuhl, ahnden, indessen aber um die Aufschiebung dergleichen ansuchen, weil man widrigen Falles die schon längst deßwegen ergangene Gesetze zur Vollstreckung bringen müste.

§. 21.

Reichs-Tags-Acta

Auf dem auch Anno 1726. zu Grodno gehaltenen Reichs-Tag stellte einer derer Posnischen Land-Boten vor: Das Jus Patronatus beruhe auf der Erection, Fundation und Dotation, und weil der Pabst in Pohlen niemahlen etwas anderes gethan habe, als daß er grosse Geld-Summen daraus gezogen, so wäre es nöthig und billig, daß man demselben mittelst einer Gesandtschafft vorstelle: Der König und die Republic würden sich das ihnen zuständige Jus Patronatus nimmermehr nehmen lassen.

§. 22.

und Schluß von diesem Jahr.

Es wurde auch würcklich geschlossen: Der Pabst solle durch einen Gesandten ersucht werden, daß er die fürnehmste Rechte der Majestät und der Republick, wie auch das Patronat-Recht, nicht verletzen

letzen lasse, sondern das nachtheilige Verfahren und die Beschwerden, welche von denen sich in die Abteyen eindringenden Religiosen, wie auch von anderen Geistlichen, so die geistliche Stellen ohne Königliche Præsentation an sich zögen, verursachet würden, abthun und abwenden möchte.

Zugleich wurden auch die alte Gesetze wegen des Juris Patronatus wiederholt, und geschlossen, daß die auf deren Verletzung gesetzte Straffe ohne Nachsicht vollstrecket werden, und niemand erlaubt seyn solle, Abteyen und andere geistliche Stellen, deren Præsentation dem König gehöre, ohne solche Præsentation und Nomination zu besitzen. Die Königliche Ministers und die Feldherren solten Acht haben, daß deme also nachgelebet werde, und die letztere, nöthigen Falles, Militz hergeben, die, so sich der geistlichen Stellen also unbillig anmassen, wegzuschaffen, die, so sich denen alten Gesetzen und diesem Reichs-Tags-Schluß widersetzen, zu bestraffen, und die zum Nachtheil des Königlichen Juris Patronatus an sich gezogene Güter in Besitz zu nehmen, mithin wider Gewalt Gegen-Gewalt zu gebrauchen.

§. 23.

Des Pabsts Erklärung

Der Pabst hingegen liesse die Pohlen wissen: Daß er dieses von Alters her dem Päbst-

Päbstlichen Stuhl zugehörige Jus Patronatus nicht aus der Acht lassen, ja nicht einmahl einen Pohlnischen Gesandten annehmen werde, bis die ihme so nachtheilige auf besagtem Reichs-Tag abgefaßte Schlüsse (davon ich bald ein mehreres sagen werde) zuvor wieder aufgehebt worden seyen.

Weil aber unter König August II. kein Reichs-Tag mehr zum Stand kame, so bliebe es dabey.

§. 24.

Pacta conventa des jetzigen Königes.

In des jetzigen Königes Pactis conventis wurde versehen: Er wolle Instanz bey dem Pabst thun, daß die Strittigkeiten, welche das Jus Patronatus und andere Desideria der Republic betreffen, mit dem Römischen Hof, zu der Republic Satisfaction, fördersamst gütlich beygelegt und zur Endschafft befördert werden mögen.

§. 25.

Reichs-Tags-Schluß A. 1736.

Es wurde auch auf dem Anno 1736. gehaltenen Pacifications-Reichs-Tag beschlossen: Weil sich der Pabst über die Grodnoische Constitution de A. 1726. beklage, so solle selbige also abgeändert seyn, daß der nach Rom bestimmte Gesandte mit dem Päbstlichen Nuncio wegen der die Majestät, die Republic und das Jus Patronatus angehenden Rechte tractiren möge, in dem ungezweiffelten Vertrauen,

daß

daß der Pabst in der Republic gerechtem Verlangen seine Willfährigkeit bezeugen werde. Andere in dieser Constitution befindliche Ausdrücke, ingleichem die Gradus executionis, wurden aufgehebt, jedoch ohne dadurch denen alten Rechten und Statuten, welche von der Handhabung des Königlichen Juris Patronatus errichtet worden, etwas zu vergeben. Vorjetzo aber wurden, aus besonderen Königlichen Gnaden, diejenige Aebte, so durch die Autorität des Pabstes eingesetzet worden waren, passiret.

§. 26.

Für den König wurde, nebst dem Herkommen, angeführet: So lange die Mönche nach ihren Reglen gelebt hätten, habe man ihnen auch erlaubt, ihre Aebte selbsten zu wählen; nachdeme sie aber von ihren Reglen abgewichen wären, und allerley dem Reich und dem rechten Glauben widriges angefangen, so hätten die Könige, aus Sorge für die gemeine Sicherheit, und zu Aufrechterhaltung ihrer Vorfahren und Unterthanen milder Stifftungen, auch angefangen, sich der Wahlen der Aebte anzunehmen, und erstlich deswegen Gesetze gemacht, hernach die Aebte selbst ernennet, und zwar dieses sowohl Krafft ihrer obersten Herrschafft über die Clöster, als der Stifft- und Do- Gründe für den König.

tirung der Clöster, auch nach dem Exempel anderer Könige, und weil denen Capiteln aus eben diesen Ursachen auch die Wahlen derer Bischöffe benommen worden seyen, endlich Krafft Privilegii, oder doch Connivenz und stillschweigender Genehmhaltung des Päbstlichen Stuhls, welcher lieber gesehen habe, daß die Aebte von denen Königen ernannt, als daß Mönche, so mit Ketzereyen und andern Ubeln behafftet wären, darzu erwehlet würden. Die Könige wären auch glimpflich genug mit denen Mönchen verfahren, und hätten ihre Wahl nicht gäntzlich aufgehoben, sondern denen Mönchen schrifftlich angezeigt, wen sie zum Abten nominiret hätten, denselben ihnen recommendirt, auch Abgeordnete an sie geschickt, welche verlangt hätten, den von dem König nominirten zu erwehlen. Hätten sie aber doch zuweilen einen anderen erwehlt, so hätten die Könige nicht gelitten, daß er sich der Abtey unterzogen, sondern ihn wohl gar mit Gewalt fortgeschafft. Ubrigens hätten die Könige zuweilen solche ernannt, welche eben diesen Orden gehabt hätten, welches nichts anders als eine ordentliche Wahl gewesen seye, dahero die Bischöffe, unter welche die Abtey gehöret, solche eingesegnet hätten, ohne deswegen bey dem Pabst anzufragen. Zuweilen hätten die Könige welt-

weltliche Prålaten ernannt, welche gesonnen gewesen seyen, den Ordens-Habit und Regel anzunehmen, und wann solche ihr Noviciat geendiget und Profession gethan, wåren sie ebenfalls von dem Ordinario eingesegnet worden, ohne bey dem Pabst anzufragen. Endlich so håtten zuweilen die Kőnige Bischőffe oder andere weltliche Prålaten zu beståndigen Administratoren und Commenthuren ernannt, und auch diese håtten die Abteyen angetreten, ohne eine Påbstliche Provisions-Bulle darzu nőthig zu haben. Kőnig Uladislaus erzehle in einer gewissen Urkund, was fůr Abteyen er wůrcklichen Mőnchen, was fůr welche er solchen, die Mőnche werden wolten, und welche er als Commenden vergeben wolte. Doch habe er und sein Nachfolger Casimir sich nicht daran gebunden, sondern sich ihres Rechts bedienet, und alle Abteyen nach Belieben, entweder in titulum oder commendam, gegeben, und der Påbstliche Stuhl habe es geschehen lassen, und in seinen Bullen keiner Wahl der Mőnchen, sondern alleine der Kőniglichen Præsentation, Erwehnung gethan, bis, obgedachter Massen, zu Kőnig Michaels Zeiten denen Kőnigen ihr Recht erstmahls strittig gemacht worden seye.

§. 27.

Vergleich. Endlich traffen Anno 1736. der Päbstliche Nuncius und der von der Republic Pohlen nach Rom zu gehen ernannte Gesandte einen Vergleich, des hauptsächlichen Inhalts: In drey Benedictiner= sechs Cistercienser= zwey Augustiner= einem Heil. Grabs= und einem Prämonstratenser=Closter sollen in jedem zwey Aebte seyn; einer, so von den Mönchen erwehlet wird, und ein Commendatarius, welchen der König ernennet. Diese Aebte theilen die Abteyliche Gefälle nach einem gewissen Fuß mit einander, und so auch die andere der Abts = Würde anhängige Gerechtsamen.

Der gantze Vergleich ist zu lesen in der neuen Europäischen Fama P. 43. p. 587. seqq.

Ubrigens ist er zwar von dem König in Pohlen und einem Senatus - Consilio, sodann dem Pabst, genehm gehalten worden, von der Republic Pohlen aber noch nicht.

VI. Kurtze

VI.

Kurtze
Actenmäßige Nachricht
Von
Mancherley andern Strittigkeiten
Zwischen der
Cron Pohlen und dem Pabst.

§. 1.

Die Könige und die Republic Pohlen haben zwar von Zeit zu Zeit allerley Händel mit dem Pabst gehabt; die jetzige aber sind eigentlich um das Jahr 1724. entstanden, als Santini Päbstlicher Nuncius in Pohlen ware.

Gelegenheit zu diesen Händeln.

Dieser ehrliche Mann mißriethe, das Urtheil in der Thornischen Sache zur Vollstreckung zu bringen, welches alleine genug ware, die vor Religions-Eifer ausser sich gesetzte Pohlen gegen ihn aufzubringen, und da er noch darzu von denen Mängeln der Pohlnischen Staats-Verfassung, oder der Aufführung mancher Pohlen auf ihren Reichs-Tägen, solte gesprochen, ja gar sie Barbaren geheissen haben, so ware alles gegen ihn auf.

§. 2.

Reichs-Tags-Acta, Dieses äusserte sich erst recht auf dem Anno 1726. zu Grodno gehaltenem Reichs-Tag, da ein Land-Bot vorstellete: Der Päbstliche Hof mische sich gar zu sehr in die weltlichen Händel in Pohlen, und zöge daraus mehr als 100000. Ducaten. Der vorige Päbstliche Nuncius habe, aus eigener Bewegung, und ohne die Reichs-Stände darum zu befragen, einen Synodum der Reußischen Geistlichkeit angestellt, und dieselbige dadurch so muthig gemacht, daß sie fast ihre eigene Herrschafft nicht mehr erkennen wolte, und gar leicht zum grossen Nachtheil des Reichs, wie zu König Casimirs Zeiten geschehen, ehester Tagen einen Aufstand erwecken mögte. Die Republic Venedig, so doch selbst in Italien gelegen, wäre bey weitem nicht so unter des Pabstes Joch, als Pohlen; man müste dahero trachten, dasselbe abzuwerffen, und nicht zugeben, daß der Pabst sich in andere, als Religions-Sachen menge. Und dieses mögte ihme durch einen Gesandten hinterbracht werden.

Ein anderer meldete: Ehedessen hätte ein Cron-Marschall einen Päbstlichen Nuncium, der sich doch nicht so hitzig aufgeführet, wie der jetzige, innerhalb 24. Stunden fortgeschafft: der jetzige, so

die Nation für Barbaren hielte, verdiente also noch ein schärfferes Tractament.

Noch ein anderer meynte: Weil der Päbstliche Nuncius mit seinen Inhibitionen und Excommunicationen allen Gerichten und Tribunalen Inhalt thue, und sehr hart verführe, so könte der Primas, als Legatus, wohl seine Stelle vertreten.

§. 3.

Es wurde auch würcklich resolviret: Der Gesandte, welchen man nach Rom senden würde, solle dem Pabst vorstellen, es mögten folgende Beschwerden abgethan werden: und Schluß A. 1726.

1. Der Palatinat Cracau und andere Palatinate und Länder klagen über die Provisionen von denen wiederkäufflichen Summen, oder daß der Adel klage, er müsse von denen geistlichen Geldern widerrechtlich Provisionen bezahlen.

2. Es würden weltliche Sachen, mittelst der Censuren, von den weltlichen Gerichten ab- und vor die geistliche gezogen.

3. Denen weltlichen Gerichten würde von denen Consistorien, sonderlich aber von der Nunciatur, offt verboten, die Justiz zu administriren.

4. Es giengen bey der Nunciatur auch viele andere Mißbräuche vor, welche der innerlichen Ruhe des Reichs nachtheilig seyen, die also der Pabst abschaffen, und die Nunciatur also einschräncken mögte, wie die Nunciaturen in andern Catholischen Ländern eingeschräncket seyen, sonderlich was zur höchsten Beschwerde und Nachtheil des weltlichen und geistlichen Standes, sodann des Legaten (des Ertz-Bischoffs zu Gnesen) gereiche.

5. Solle ernstlich und unverweilt angehalten werden, daß der Pabst den jetzigen Nuncium zurück beruffen möge.

§. 4.

Die Nunciatur wird gesperrt.

Ja der Cron-Groß-Marschall gienge nach dem Reichs-Tag gar so weit, daß er durch ein offentliches Edict die Gerichtbarkeit der Päbstl. Nunciatur suspendirte, und jederman verbote, solche zu erkennen.

§. 5.

Des Nuncii Vertheidigung,

Hingegen vertheidigte sich der Nuncius in einem offentlich bekannt gemachten Brief, worin er meldet: man werde ihme keinen einigen Fall aufweisen können, worin er weiter gegangen seye, als seine Vorfahren; meynten aber die Pohlen, daß einiges nicht für die geistliche, sondern für die weltliche Gerichte gehöre,

gehöre, so müsten sie es mit dem Pabst ausmachen; die Nuncii befehlen denen weltlichen Gerichten nichts, sondern erinnerten nur den Kläger, seine Sache an gehörigen Orten anzubringen, wiesen sie auch wohl, nach deren Erfund, an die weltliche Gerichte zurück. In einer einigen Sache, welche eines Priesters Lebens-Wandel und Lehr betroffen, und vor dem hohen Tribunal anhängig gemacht worden, habe er seine Gerichtbarkeit mit grösserem Eifer behauptet, das Tribunal habe auch nachgegeben, und der Groß-Cantzler es nicht undeutlich gebilliget. Die Poloczkysche Strittigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff und denen Jesuiten seye mit beeder Bewilligung nach Rom gebracht worden. Daß aber er, Nuncius, ein Decret des Assessorial-Gerichts vernichtiget habe, seye falsch. Er habe auch nichts gegen die Staats-Verfassung der Republic geredet oder gehandelt. Daß der Nunciatur ihre Gerichtbarkeit solle gesperret werden, seye nicht einmahl dem Reichs-Tags-Schluß gemäß, und also der Cron-Groß-Marschall darin zu weit gegangen. ꝛc.

§. 6.

Der Pabst selbsten aber beschwerte sich gegen den König, den Primaten und die Ertz- und Bischöffe über diese Reichs- *und des Pabsts Beschwerden.*

Tags-Schlüsse (welche er absurd nannte) im höchsten Grad, bezeugte auch, daß er keinen Gesandten von Pohlen annehmen würde, bis sie widerruffen seyen. Doch wolte er seinen Nuncium, um ihn mehreren Verdrusses zu überheben, zurück beruffen; alleine dieser hielte es sich für schimpflich, und wurde, nachdeme man seine Aufführung durch eine eigene Congregation untersucht, und gut geheissen, allda gelassen, starb aber bald darauf.

§. 7.

Erfolg. Indessen würckten diese Päbstliche Vorstellungen (obgleich viele Pohlen den Ausdruck: absurd, durchaus nicht verdauen konten) so viel, daß der Päbstlichen Nunciatur und deren Gerichtbarkeit wiederum ihr voriger Gang gelassen wurde. Die Gesandtschafft unterbliebe auch, und der Pabst liesse unter der Hand beständig an Widerruffung der Grodnoischen Reichs-Tags-Constitution arbeiten.

§. 8.

Senatus-Consilium A. 1729. Anno 1729. zerschluge sich der Reichs-Tag; auf dem darauf gehaltenen Senatus-Consilio aber wurde geschlossen: der Woywod von Lublin, als nach Rom ernannter Gesandter, solte die Unterredungen mit dem Päbstlichen Nuncio fortsetzen, dem Pabst wegen dessen bezeug-

zeugter Neigung zu Beförderung der zu erneuernden Concordaten der Republic Zufriedenheit und Danckbarkeit bezeugen, auch versichern, daß von dieser nichts werde vorgenommen werden, so dem Päbstlichen Hofe mißfällig wäre; man werde auch auf dem nächsten Reichs-Tag bemühet seyn, Mittel auszufinden, wie des Pabstes Verlangen wegen der letzten Grodnoischen Constitution ein Genügen könne geleistet werden.

§. 9.

Anno 1730. kame der Reichs-Tag wiederum nicht zu Stand, in dem Senatus Consilio aber wurde der Jahres zuvor dießfalls abgefaßte Schluß erneuert, und dabey bliebe es unter König August II.

und 1730.

§. 10.

Was des jetzigen Königes Pactis conventis hievon einverleibet worden, ist bereits in nächstvorhergehendem Articul zum Theil vorgekommen, und deme noch beyzufügen, daß es ferner allda heisse: Der König, nebst denen Ständen der Republic, wolle auf dem nächsten bestehenden Reichs-Tage sorgfältig dahin bedacht seyn, damit die Grodnoische Constitution de Anno 1726. zu des Pabsts Zufriedenheit gemildert werden möge.

Pacta Conventa des jetzigen Königs.

§. 11.

§. 11.

Senatus-Consilium A. 1735.

Als aber der Anno 1735. zu halten verordnete Reichs-Tag nicht bestanden, wurde in einem Senatus-Consilio beliebt, dem Påbstlichen Nuncio zu erklåren: der Kőnig und die Stånde wåren geneigt, mehrgedachte Constitution zu måßigen, es kőnne aber nicht eher, als auf dem nåchsten Reichs-Tag, geschehen; indessen verspreche der Kőnig, es alsdann zu unterstůtzen.

§. 12.

Reichs-Tags-Schluß A. 1736.

Es erfolgte auch endlich Anno 1736. auf dem Pacifications-Reichs-Tag diese versprochene Milderung, wie im vorstehenden Articul mit mehrerem zu ersehen, und also hatte zwar der Pabst Satisfaction; hingegen ist noch kein Anfang gemacht worden, denen Beschwerden der Pohlen abzuhelffen, und sie werden noch lange warten dőrffen, bis es geschiehet.

VII.

VII.

Kurtze Actenmäßige Nachricht Von denen Strittigkeiten Zwischen Dem König in Sardinien Und Dem Pabst/ Wegen Vergebung der geistlichen Stellen in Sardinien. (*)

§. 1.

Als Savoyen Anno 1719. das Königreich Savoyen bekame, verlangte es das Recht, zu allen darinnen erledigten Ertz- und Bißthümern, auch Abteyen, jemand vorschlagen zu dörffen, oder vielmehr, es bedienete sich dieses Rechts, weil die Könige in Spanien, als sie die Insul besessen, dasselbige auch gehabt hatten.

Savoyen bedienet sich des Rechts, die geistliche Stellen in Sardinien zu vergeben.

§. 2.

(*) Dieser Streit ist ohne Zweiffel, gleich denen folgenden, unter dem jetzigen Pabst Benedict gütlich beygeleget worden.

§. 2.

Der Pabst will es nicht leiden.

Der Pabst hingegen soll dieses als eine bequeme Gelegenheit angesehen haben, den König zu nöthigen, daß er Sardinien als ein Päbstliches Lehen erkenne; er gabe also dieses Recht als etwas von der Belehnung abhangendes an, da nun Savoyen solche noch nicht hätte, so gehöre ihme auch das andere nicht.

Solchemnach wolte weder der Pabst die von dem Herzog ernannte Bischöffe und Aebte einweihen, noch der König andere in das Reich lassen, worüber es geschahe, daß die meiste dergleichen Stellen unbesetzt blieben.

§. 3.

Vergeblich gesuchte Güte.

Es wurde zwar eine Congregation deswegen angeordnet, mit welcher der Sardinische Gesandte conferirte, man konte aber nicht eins werden, und obgleich der Pabst in einer dem Gesandten verstatteten Audienz demselbigen Hoffnung zu machen schiene, etwas zu erhalten, wenn der König sich erst zum Ziel legte und dem Pabst seine Ehrerbietigkeit bezeugte, so sahe doch der König dieses für allzu gefährlich an, und beruffte lieber seinen Gesandten 1724. zurücke.

§. 4.

Vergleich A. 1726.

Endlich gabe Pabst Benedict XIII. nach, und erklärete Anno 1726. den 25. Octobr. in einem an den König in

Sardi-

Sardinien abgelassenen Brevi, daß der König und seine männliche Nachkommen, Inhabere von Sardinien, dieses Jus Patronatus haben sollen, und solchemnach dem Pabst zu allen Ertz- und Bißthümern, auch Abteyen, in Sardinien eine tüchtige Person præsentiren mögen, wenn es gleich solche Stellen wären, die sonst in dem Päbstlichen Consistorio vergeben worden, oder von Cardinälen besessen gewesen, und zwar auf was für eine Art solche irgend erledigt würden. Was aber hierwider geschähe, solle nichtig und unkräfftig seyn rc.

§. 5.

Alleine dieser Friede bekame gleich wieder ein Loch; dann der Pabst gabe dem Cardinal Pipia, des Königs in Sardinien gebohrenen Unterthanen, das Protectorat von Sardinien, nebst einer Pension von 3000. Thl. und einem Canonicat in Sardinien, welches letztere aber der König als eine Verletzung des getroffenen Vergleichs ansahe, und es dahero nicht gestatten wolte. Hierüber wurden beederseits die vorige Befehle erneuert, Krafft deren kein Theil die von dem anderen ernannte Bischöffe rc. erkennen wolte. Neue Händel.

§. 6.

Anno 1727. soll ein neuer Vergleich geschlossen worden und darinnen beliebt worden seyn, daß die Benennung zu Neuer Vergleich A. 1727.

denen

denen Bißthümern dem König und Pabst wechselweis verbleiben, die dermahlen erledigte Stellen aber von dem Pabst vergeben werden solten. Andere dagegen melden: Es seye bey dem Vergleich vom Jahr 1726. verblieben.

§. 7.

Neue Händel.

Es seye nun aber das eine oder andere, so müssen doch bald wieder neue Stritigkeiten entstanden seyn, wenn wahr ist, daß Anno 1729. Sardinien unter anderen als einen Præliminar-Puncten zum Vergleich mit dem Pabst habe vorschlagen lassen: Es solle dem Päbstlichen Stuhl nicht zustehen, zu denen geistlichen Stellen in Sardinien andere, als Lands-Kinder, zu ernennen.

§. 8.

Welche sich unter Pabst Clemens XII. vergrösseren.

Dieses ist gewisser, daß Pabst Clemens XII. alles wieder aufgehoben hat, was sein Vorfahrer Sardinien bewilliget hatte, worüber der Streit von neuem angegangen ist und noch währet, wie hernach mit mehrerem wird zu vernehmen seyn.

VIII.

VIII.

Kurtze
Actenmäßige Nachricht
Von denen Streitigkeiten
Zwischen
Dem König in Sardinien
Und
Dem Pabst/
Wegen
Vergebung der erledigten Kirchen-Stellen in des Königs Provintzien auf dem festen Land.

§. 1.

ANno 1451. gabe Pabst Nicolaus V. Herzog Ludwig von Savoyen diese Freyheiten: Pabsts Nicolai V. Bull für Savoyen.

1. So lange er und seine Lande dem Pabst gehorsam verbleiben würden, wolle er niemand darinnen zum Ertz-Bischoff, Bischoff oder Abten, auf irgend einige Weise machen, er habe sich dann zuvor des Herzogs Meynung dießfalls erkundiget und seine Bewilligung darzu erhalten, und es seyen taugliche Personen darzu vorhanden.

2. Die nach diesen folgende geistliche Stellen, wie auch die Closter-Priorate, und andere der Päbstlichen Verleihung überhaupt vorbehaltene Stellen in ermeldtem District, wolle er an niemand vergeben, als an taugliche Personen, so in des Herzogs Landen gebohren worden, oder, wann es Fremde sind, daß sie dem Herzog angenehm seyen.

3. Die Prioratus Tallveriarum, Ripaliæ & Novalitii, wie auch die Probstey Montis Jovis, so an den Gräntzen von des Herzogs Landen gelegen, wolle der Pabst, wann sie erlediget sind, auch niemand vergeben, er habe dann den Herzog zuvor darüber vernommen, wem sie gegeben werden solten?

4. Der Pabst wolle auch niemand in selbigem District etwas aus besonderen Gnaden, oder Krafft besonderer Vorbehaltung, und was daraus für allerley Arten von Provisionen entspringen, verleihen, es seyen dann Landes-Eingebohrene, oder sie haben, wenn es Fremde sind, des Herzogs Einwilligung darzu erlangt.

Würde etwas hierwider geschehen, solle es nichtig seyn, und die deswegen erlassene Censuren niemanden binden.

§. 2.

Deren Bestättigung. Diese Freyheit wurde von denen Päbsten Leone X. Clemente VII. Julio III. Grego-

Gregorio XIII. und Clemente VIII. erneuert, doch, wie Pabst Innocentius XII. sagt, sub certis modo & forma, und also, wie es scheinet, etwas eingeschränckt.

§. 3.

Zu Pabsts Innocentii XII. Zeiten entstunde der Zweiffel: Ob auch des Herzogs jenseits der Alpen gegen Italien zu gelegene Lande, z. E. Piemont, ꝛc. unter dieser Bull begriffen seyen? Der Herzog hielte sich darzu befugt, ernannte also zu vier dergleichen Abteyen Personen, der Pabst aber wolte sie nicht erkennen, und die Einkünfften dieser Abteyen durch seinen Nuncium zu Turin einziehen lassen; der Herzog hingegen schickte einen Commissarium dahin, und liesse die Einkünfften dieser Abteyen sequestriren; es bewilligte auch endlich der Pabst darein, daß es bis zu Austrag der Sache sein Bewenden dabey haben möchte. Unter Pabst Innocentio XII. darüber entstandener Streit

§. 4.

Der Pabst liesse die Sache durch eine Congregation von Cardinälen und Prälaten untersuchen, und gestunde endlich dem Herzog Anno 1699. das Recht, auch jenseits Gebürgs, oder in denen Piemontesischen Landen, die geistliche Stellen vergeben zu können, zu, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Pabst auf solchen Des Pabsts erste

Beneficien sich Pensionen vorbehalten, und dieselbe dritten selbstbeliebigen Personen zulegen dörffe.

§. 5.

und zweyte Erklärung.

Alleine der Herzog wolte damit nicht zufrieden seyn, sondern diesen Vorbehalt auch weg wissen, worin ihme endlich willfahret wurde, dagegen aber ware die Marggrafschafft Saluzzo, die Grafschafften Nizza und Villa Franca, und das dem Herzog zukommende Montferrat, nicht mit benannt, noch unter dieser Erklärung begriffen.

§. 6.

Man kan nicht einig werden.

Dieses ware dem Herzog wieder nicht recht, und gabe einen neuen Streit. Der Päbstliche Hof sagte: Herzog Ludwig, so von Pabst Nicolao V. diese Freyheit erhalten, habe besagte Lande nicht besessen, also könne sich das Privilegium auch nicht darauf erstrecken.

Der Herzog aber antwortete: Hingegen habe es Herzog Ludwig in der gantzen Landschafft Bresse (welche er jetzo nicht mehr habe, und welche sich viel weiter erstrecke, als die Lande, darüber gestritten werde,) gehabt; also seye billig, daß er es nun dagegen in denen Landen habe, die er damahls zwar nicht besessen, aber jetzo besitze.

§. 7.

§. 7.

Endlich gabe dann Pabst Innocentius XII. Anno 1700. 3. Jul. die Final-Erklärung von sich: Daß Pabsts Nicolai V. Indult auch die Ditiones Citramontanas, (in Ansehung Italiens,) oder die uns Teutschen jenseit der Alpen gelegene Herzogliche Lande, unter sich begreiffen solle; wie solche Bull in Lünigs Cod. Ital. Diplom. p. 1335. mit mehrerem nachgesehen werden kan.

Päbstliche Bull von A. 1700.

§. 8.

Es wird zwar an verschiedenen Orten vorgegeben, der Pabst habe dieses nur dem damahligen Herzog auf Lebenslang zugestanden, und dieser habe deswegen Anno 1701. bey Pabst Clemente XI. ansuchen lassen, es mögte auf ewig gegeben, und auf alle des Herzogs Nachfolgere an der Regierung erstrecket werden; allein ich finde von dieser Einschränckung in der Bull selbsten kein Wort, ja es wird gar nicht einmahl des damahls lebenden Herzogs gedacht, vielmehr heißt es: diese Erklärung solle semper, allezeit, fest bleiben, 2c.

Ob sie nur auf des Herzogs Lebzeiten gegangen?

§. 9.

Indessen scheinet doch so viel richtig zu seyn, daß der Streit auch durch die besagte letztere Erklärung nicht gehoben wor-

Neue Händel.

worden seye; wie dann, als Anno 1703. der Herzog eine reiche Abtey vergeben, und den Ertz-Bischoffen zu Turin genöthiget, den ernannten Abt einzusetzen, der Pabst den Consistorial-Advocaten, der indessen zu Turin einen Vergleich zu treffen bemühet gewesen, zurück beruffen, wogegen er dem zu Genua befindlichen Cardinal di S. Cesareo aufgegeben, sich zu bemühen, daß die Sache gütlich beygeleget werden möge, auch mit dem nach Rom gekommenen Savoyischen Minister, Marquis de Prié, und dem Abt von St. Thomas, deswegen handeln liesse.

§. 10.

Ob Anno 1707. deswegen ein Monitorium ergangen?

Anno 1707. solle ein scharffes Päbstliches Monitorium wider die Herzogliche Bedienten ergangen seyn, welche ihrem Herrn in demjenigen, was bis anhero wider die Kirchen-Freyheit, durch Vergebung vacant gewordener geistlicher Güter und Aemter, unternommen worden, oder noch ins künfftige geschehen mögte, mit Rath oder That beystünden, mit dem Anhang, daß alle bishero ohne Päbstliche Bestätigung geschehene Collationen der geistlichen Beneficien für null und nichtig erkläret seyn solten. Ich zweiffle aber nicht, daß solche Nachricht irrig, und ein anderes Monitorium, von deme

bald

bald etwas folgen wird, darunter zu verstehen seye.

§. 11.

Anno 1710. solle der Herzog als ein Vergleichs-Mittel zwischen ihme und dem Pabst unter andern haben vorschlagen lassen: Es solte dem Herzog die Freyheit gelassen werden, die geistliche Stellen in seinen Provinzien auf dem festen Lande zu vergeben, ohne daß Pensionen, wann es auch gleich für Cardinäle wäre, darauf gelegt werden könten, der Pabst habe aber nicht darein willigen wollen.

Vergleichs-Project A. 1710.

§. 12.

Anno 1721. solle ein Vergleich getroffen worden seyn, daß der König künfftig alle geistliche Beneficien solte vergeben können; aber es wird nicht gemeldet: ob es die Sardinische oder Savoyische betroffen haben solle? und überhaupt muß nichts, oder nicht viel, daran gewesen seyn.

Angeblicher Vergleich A. 1721.

§. 13.

Uber diesem langwierigem Streit solle es dahin gediehen seyn, daß in denen Savoy- und Piemontesischen Landen Anno 1726. alle Bischöffe, bis auf die beede zu Aosta und St. Johann di Maurienne, abgestorben gewesen; und ob

Elend der Savoyischen Kirchen.

man gleich beständig fort an einem Vergleich gearbeitet, manchmahlen auch gute Hoffnung darzu vorhanden gewesen, so hat es doch damit zu keinem Schluß kommen wollen.

§. 14.

Neuer Streit A. 1729.

A. 1729. als der Cardinal Ferreri das Bißthum Alessandria aufgegeben, solle wieder Streit deswegen entstanden seyn, indeme der König es einem seiner Landes-Kinder gegeben, der Pabst hingegen es einem Franzosen, dem Carmeliter-General, versprochen, welches aber der König nicht leiden, und den Pabst habe nöthigen wollen, sein Wort zuruck zu nehmen.

§. 15.

und Project Vergleichs.

Auch solle Sardinien damahls als einen Præliminar-Articul haben vorschlagen lassen: der Pabst solle einen Nuncium nach Turin schicken, und wegen der Kirchen in Piemont und Savoyen die Hand an einen Vergleich legen. Ich kan aber nicht versichern, daß es deme so ist.

§. 16.

Jetziger Zustand.

So viel ich weiß, ist der Handel bishero noch unentschieden geblieben; da aber nun unter Pabst Benedicto XIV. die

die völlige Beylegung aller Streitigkeiten zwischen dem Pabst und Sardinien täglich vermuthet wird, so wird wohl auch diese dardurch ihre Endschafft erreichen.

§. 17.

Anmerckung.

Ubrigens mercke ich nur noch an, daß zwar in Schweders Theatr. Præten s. P. 1. p. 615. (Edit. nov.) von dieser Streitigkeit des Pabsts mit Savoyen, wegen Besetzung der Prälaturen und Abteyen in Savoyen und Piemont, auch Nachricht ertheilet werden will; alleine was von denen Gründen, worauf man sich beederseits beruffe, gemeldet wird, ist gantz und gar falsch.

IX.

Kurtze Actenmäßige Nachricht Von dem ehemahligen Streit Zwischen Dem König in Sardinien Und Dem Pabst/ Wegen der Ober-Herrschafft über Cisterna, Montaphia, Cortanza, 2c.

§. 1.

Nachricht von diesen Orten.

Cisterna ist ein Städtgen an den Gräntzen der Grafschafft Asti in Piemont.

Montaphia und Cortanza aber liegen vermuthlich auch dabey, und in selbiger Gegend.

Das Haus de Troussa besitzet Cisterna, das de Simiana Montaphia, die Roverii aber Cortanza.

§. 2.

§. 2.

Der Päbstliche Stuhl nun behauptet nicht nur, diese Familien tragen ihre Lande von dem Pabst zu Lehen, sondern auch sie und ihre Lande seyen der weltlichen unmittelbaren Ober-Herrschafft des Pabstes einig und alleine unterworffen. Streit wegen deren Ober-Herrschafft.

Hingegen fienge der Herzog zu Savoyen wenigstens zu Anfang dieses Jahrhunderts an, sie mit Steuern und Personal-Beschwerden zu belegen, und in allem seinen Unterthanen gleich zu tractiren.

§. 3.

Der Cardinal-Cämmerling erliesse deswegen Anno 1702. ein Monitorium an die Inhabere dieser Lande, daß sie, bey Straff des Bannes und Verlust ihrer Lehen, Savoyen nicht für ihren Ober- oder Lehen-Herrn erkennen, sich in keinem Stücke als dessen Unterthanen aufführen, noch einige Steuren bezahlen, sondern, wann ihnen dergleichen zugemuthet würde, dagegen protestiren, und ihnen die darauf gesetzte Excommunication bekannt machen solten. Päbstliches Monitorium A. 1702.

§. 4.

Hingegen liesse der Herzog ein anders Edict publiciren, daß die Inhabere und Unterthanen dieser Güter niemand anders, als ihn, für ihren Ober-Herrn erkennen Savoyisches Gegen-Edict.

kennen solten; als sich aber dieselbe dessen weigerten, wurden einige von ihnen zu Asti in Arrest genommen, andere mit gewaffneter Mannschafft vom Haus abgeholt, und einer, so entfliehen wolte, todt geschossen.

§. 5.

Der Pabst cassiret es.

Der Pabst hinwiederum cassirte dieses Herzogliche Edict Anno 1707. ebenfalls, und wurde solcher Handel mit unter die übrige Streitigkeiten gezogen, von denen bald ein mehreres folget.

§. 6.

Project Vergleichs A. 1710.

Anno 1710. solle der Herzog, als ein Mittel zu einem Vergleich mit dem Pabst, unter andern vorgeschlagen haben: der Pabst solle die Ober-Herrschafft aller seiner in des Herzogs Landen gelegenen Lehen dem Herzog abtreten, auch alle Kirchen-Censuren, so bishero ergangen, wieder aufheben; der Pabst aber solle nicht haben darein bewilligen wollen.

§. 7.

Päbstliche Monitoria A. 1711. und 1716.

Anno 1711. wiederholte der Cardinal-Cämmerling das Anno 1702. ergangene Verbot an den Marchese von Cortanza, an die Inhabere von Cisterna und deren Vasallen, und an den Fürsten von Montafia, wie auch an die Unterthanen und Inwohnere besagter Güter.

Und eben dieses geschahe auch A. 1716.

§. 8.

§. 8.

Der Herzog aber liesse gleichfalls durch ein gedrucktes Edict alle diese Påbstliche Verordnungen für nichtig erklären, und befahle denen Inwohnern und Inhabern mehrbesagter Herrschafften, niemand, als ihne, für ihren Landes- und Lehen-Herrn zu erkennen.

Herzogliche Gegen-Verordnung.

§. 9.

Der Pabst aber cassirte dieses Edict, und vertheidigte seine Gerechtsamen, welche seine Vorfahren gleichfalls wider die Herzoge zu Savoyen gehandhabet håtten, erklårte endlich auch Anno 1718. verschiedene Personen um dieser Sache wegen in den Bann.

Der Pabst cassirt sie.

§. 10.

Um das Jahr 1727. wurden (vermuthlich, um den Pabst zu vexiren) wiederum Sardinische Soldaten in diese Orte gelegt, und denen Unterthanen von neuem befohlen, niemand, als den König, für ihren Ober-Herrn zu erkennen.

Håndel A. 1727.

§. 11.

Als der jetzige König zur Regierung kame, verbote der Pabst denen Inhabern dieser Güter, bey Straff deren Verwürckung, dem König, wann es an sie verlanget würde, zu huldigen; die Sardinische Ministers aber wurden bey

Der jetzige König läßt sich huldigen.

Straff

Straff des Bannes erinnert, die Huldigung nicht zu forderen.

Dessen ohnerachtet erschienen die Unterthanen, auf die an sie ergangene Citation, zu Casal, und der König nahme die Huldigung von ihnen persönlich ein.

Der Pabst aber liesse dagegen eine Protestation und Annullation bekannt machen, und zu Cortanza anschlagen.

§. 12.

Erfolg und jetziger Zustand.

Kurtz darauf, als der Pabst und der König noch weiter zerfielen, solle der König diese Güter gar eingezogen und sich hernach zwar erboten haben, ein Stück Geld dafür zu bezahlen, welches aber der Päbstliche Hof nicht annehmen wollen.

Vermuthlich ist die Sache nunmehro meistens verglichen, und wird der Inhalt des Vertrags etwa auch bald zu vernehmen seyn.

§. 13.

Beederseitige Gründe.

Der Pabst behauptet: Diese Orte seyen demselbigen bereits von Kayser Constantin dem Grossen geschenckt, und von denen Fränckischen Königen, Pipino und Carl dem Grossen, bestätiget worden, der Päbstliche Stuhl seye auch allezeit in dem Besitz dieser Ober-Herrschafft verblieben.

Savoyen hingegen behauptet: Kayser Carl V. habe ihm diese Orte übergeben.

§. 14.

§. 14.

Schließlichen ist noch zu bemercken, daß die oben angeführte Päbstliche Monitoria und andere diese Sache betreffende Verordnungen in Lünigs Cod. Ital. Diplom. T. 4. gantz anzutreffen sind. Acta publica davon.

X.

Kurtze Actenmäßige Nachricht Von mancherley Anderen vormahligen Streitigkeiten Zwischen Dem König in Sardinien Und Dem Pabst.

§. 1.

ANno 1697. liesse der Herzog zu Savoyen ein Edict ergehen, wodurch denen, so Mönche, Nonnen oder weltliche Priester werden wolten, gewisse Ordnungen und Schrancken vorgeschrieben wurden. Anfang dieser Händel A. 1697.

Der Pabst glaubte, der Herzog seye zu weit gegangen, und liesse ihme deswegen Vorstellungen thun.

Nun

Nun hängte zwar der Herzog, als er dieses Edict Anno 1699. erneuerte, demselbigen eine Erklärung an, welche aber der Pabst nicht für hinlänglich hielte.

Als nun der Herzog zu nichts weiter zu bringen ware, erklärete der Ertz-Bischoff zu Turin besagte Edicten An. 1700. in gewissen Puncten für nichtig.

§. 2.

Welche sich noch in diesem Jahr,

Auch Anno 1697. verbote der Rath zu Nizza, daß die Einwohner der Grafschafft in keinerley Sachen sich vor dem geistlichen Gericht des Bischoffs zu Vintimiglia stellen solten, verlangte auch von ihme, in der Grafschafft Nizza einen Vicarium zu bestellen, welcher alle dortige Sachen entscheide.

Als aber der Bischoff deme nicht nachkame, wurden seine Einkünfften eingezogen, und ein Vicarius bestellt ꝛc. Als der Bischoff hierüber einige excommunicirte, wurde bey Lebens-Straff befohlen, sie nicht dafür zu achten, auch die Geistliche erinnert, sie nicht auszuschliessen, welchen letztern Punct jedoch der Herzog wiederum zuruck nahme.

§. 3.

hin und her,

Weiter wolte die Päbstliche Cammer von der Pfarr-Kirche zu Rocasterone, in der Grafschafft Nizza, gewisse Gefälle einziehen, der Rath zu Nizza aber seque-

strirte

strirte sie, und nahme sich des Pfarrers an; als dieser darauf excommunicirt wurde, erklärete der Rath solches für nichtig, und procedirte vielmehr gegen einen Päbstlichen Cammer-Procuratorem und Canonicum, so sich in dieser Sache hatten gebrauchen lassen Der Ertz-Bischoff zu Embrun selbst gabe eine Erklärung für den Pfarrer heraus, und als der Nuncius zu Turin und der Vice-Legat zu Avignon solche cassirten, wurde der Bot, so es insinuiren solte, eingesteckt, 2c.

§. 4.

Anno 1698. entstunde zwischen dem Bischoff zu Aosta und denen regulirten Chorherren St. Aegidii zu Verresio wegen des Rechts, einige Pfarr-Kirchen zu vergeben, ein Streit, welcher Anfangs bey der Nunciatur, hernach aber von dem Bischoff bey dem Hertzog anhängig gemacht wurde, der auch die Sache annahme und der Nunciatur Urthel cassirte. So auch A. 1698.

§. 5.

Anno 1699. wurde ferner in Piemont befohlen, alle geistliche Personen, Corpora, Collegia und Brüderschafften, so die jährliche (Tasso genannte) Anlage von denen in das Steuer-Register eingetragenen Gütern nicht bezahlten, aufzuzeichnen, und indessen die Einkünfften dieser Güter zu sequestriren. und 1699. vergrössern.

Einige Ertz- und Bischöffe liessen, auf Befehl des Päbstlichen Hofes, ein Gegen-Edict publiciren, wodurch jenes cassiret wurde.

Savoyen aber cassirte ebenfalls dieses Päbstliche Edict, und drohete denen Ertz- und Bischöffen mit Einziehung ihrer Güter und Gefälle.

Und so fochte man auch hernach mit noch mehreren Edicten und Gegen-Edicten wider einander.

§. 6.

Des Herzogs Gesuch A. 1701. wird abgeschlagen.

Anno 1701. soll der Herzog an den Pabst verlangt haben, ihme jedesmahl, so offt die Nunciatur zu Turin erlediget werden würde, etliche Personen vorzuschlagen, um eine daraus zu erwehlen, welche die Nunciatur erhalten solte, ingleichem, daß kein Nuncius oder Legat zu Turin sich einer geistlichen Gerichtbarkeit anmassen solle; der Pabst aber habe beedes abgeschlagen.

§. 7.

Der Herzog bricht mit dem Pabst.

Allein es wurde hierauf dem Auditori der Päbstlichen Nunciatur zu Turin, welche er damahls versahe, befohlen, sich innerhalb zwey Tagen aus des Herzogs sämtlichen Landen hinweg zu begeben. Er bate zwar, ihme zu erlauben, seinem Hof durch einen Courier von diesem Vorfall Nachricht zu ertheilen, es wurde ihm aber nicht gestattet, sondern er muste sich retiriren.

§. 8.

§. 8.

Der Pabst liesse die Sache durch eine Congregation untersuchen, und darauf ein Breve an den Herzog ergehen, worin er ihn ermahnete, von denen bisherigen Eingriffen in die Påbstliche Gerechtsamen und Kirchen-Freyheiten abzustehen. Dieses muste ihme der bey dem Herzog wohl gelittene Cardinal Barberini übersenden, und sein Bestes dabey thun; es halff aber nichts.

Der Pabst versucht die Güte.

§. 9.

Vielmehr liesse der Herzog gleich darauf Anno 1702. ein altes Edict vom Jahr 1563. erneuern, und dadurch allerley Verordnungen wegen der Erbschafften der Mönche und Clöster, auch Aussteuerung der Nonnen, machen.

Der Herzog geht noch weiter.

Nun soll zwar die Execution dieses Edicts zuweilen suspendiret worden seyn; alleine damit ware der Påbstliche Hof noch nicht zufrieden, sondern sahe es als einen neuen grossen Eingriff in die geistliche Gerichtbarkeit an.

§. 10.

Der Bischoff zu Aix suspendirte den Pfarrer zu Mombaldoni, Savoyischen Gebiets; der Rath zu Turin aber liesse ein Edict ergehen, daß der Bischoff den Pfarrer, bey Straff der Einziehung seiner weltlichen Güter, nicht ausser des Herzogs

Weiter,

Landen evociren, sondern die Sache durch einen Vicarium innerhalb denenselben untersuchen solte. Der Bischoff aber fuhre, einem von einer Cardinals-Congregation erhaltenen Befehl gemäß, dannoch fort; der Rath zu Turin hingegen erneuerte seine Drohung, und befahl dem Pfarrer, nirgends anderswo zu erscheinen.

§. 11.

weiter, Weiter wurde Anno 1702. ein gewisser Minorit, wegen seines an die weltliche Obrigkeit genommenen Recurses, von einer Cardinals-Congregation excommunicirt; der Herzog hingegen liesse keinen Custodem der in seinen Landen gelegenen Minoriten-Clöster zu dem Ordens-Capitel, so zu Alessandria gehalten werden solte, abgehen, auch durch ein gedrucktes Decret befehlen, obiges Urthel wider den Minoriten weder zu publiciren, noch zu exequiren, noch sonst etwas ihme zu Leid zu thun.

§. 12.

weiter. Endlich so verbote der Bischoff zu Nizza einem gewissen von dem Ertz-Bischoff zu Embrun deputirten Dominicaner-Mönch, die Ertz-Bischoffliche Gerichtbarkeit zu Barcinonetta auszuüben; der Mönch wandte sich an den Herzog, welcher dem Bischoff befahle, dem Mönchen

chen nicht hinderlich zu seyn. Und ob gleich eine Cardinals-Congregation den Bischoff unterstützte, so erneuerte doch der Herzog sein Verbot.

§. 13.

Anno 1707. cassirte der Pabst offentlich alles bishero erzehlte, so in dem Savoyischen, seinen und derer Kirchen Rechten zuwider, vorgegangen seye, erklärte alle daran Theil habende für solche Excommunicirte, welche von dem Pabst selbsten müsten absolviret werden, bis alles dieses cassiret, die Nunciatur zu Turin in vorigen Stand gestellet, und der Kirche gebührliche Satisfaction geschehen seye. Der Pabst cassiret alles.

Es bliebe aber dannoch alles in dem vorigen Stand.

§. 14.

Anno 1710. solle sich der Kayserliche Hof ins Mittel geschlagen, und dem Pabst starck zugesprochen haben, sich mit Savoyen zu vergleichen, der Herzog habe auch einen Gesandten nach Rom geschickt; als aber dieser bey einer Audienz sich einiger harten Worte gegen den Pabst gebraucht, habe ihm der letztere bedeutet: er könne abreisen, wann er wolte; er solte aber den Herzog versichern, daß man das, so ihme jetzo zu- Es will kein Vergleich statt finden.

gestanden worden wäre, ein andermahl nicht mehr eingehen würde. Womit sich dann alles zerschlagen.

§. 15.

Der Pabst und Herzog zerfallen auch wegen der Abtey St. Benigni.

In eben diesem Jahr verordnete der Herzog, nach dem Tode des Abts zu St. Benigni bey Turin, daß die Gefälle der Abtey durch einen Herzoglichen Oeconomum solten eingesammlet, und die Justiz durch einen gesetzten Richter verwaltet werden. Weilen aber die Päbstliche Cammer währender Vacanz beedes ihro zuzustehen glaubet, auch die Ober-Herrschafft im weltlichen über diese Abtey und deren Zugehörden behauptet; so wurde Anno 1711. wider alle, so Theil daran gehabt, ein Monitorium erlassen, und sie vor die Päbstliche Cammer citirt; als sie aber nicht erschienen, wurden sie Anno 1712. in den Bann gethan.

§. 16.

Herzogl. und Päbstliche einander widrige Verordnungen.

Der Herzog dagegen befahle denen Unterthanen der Abtey, nicht zu gestatten, daß dieses Bann-Urthel, oder irgend etwas anders, so damit eine Verwandtschafft habe, publicirt, ausgestreut oder auch nur gelesen werde, indeme vorbesagtes Urthel nichtig und unkräfftig seye, &c. behauptete auch sonst seine angebliche Herrschafft über die Abtey auf mancherley Art.

Woge-

Wogegen der Pabst Anno 1713. abermahls noch viele mehrere Herzogliche Bediente, ꝛc. so in diese Sache verwickelt waren, in den Bann thate.

§. 17.

Anno 1713. thate der Bischoff zu Casal den Grafen von Nemours in den Bann; der Herzog hingegen erklärte solchen für nichtig, und befahl dem Bischoff, den Grafen unangefochten zu lassen, und ihme Satisfaction zu geben, allen andern aber gebote er, bey Lebens-Straff, den Grafen nicht als einen Verbanneten zu tractiren. Neue Händel A. 1713.

Der Pabst hingegen cassirte dieses Edict, und gebote, den Grafen als einen in den Bann gethanen zu halten, thate auch verschiedene Personen, so mit dieser Sache zu thun hatten, ebenfalls in den Bann.

§. 18.

Anno 1719. liesse der König in Sardinien ein Edict ergehen, daß keine Päbstliche Bull, Breve, oder etwas anders, in seinen Landen exequirt werden solle, es seye dann zuvor dem Hof præsentiret, und von demselben beliebet worden, um allenfalls gegen das seinen oder seiner Unterthanen Rechten nachtheilige gehöriger Orten Vorstellungen thun, oder son- und 1719.

sonsten die nöthige Verfügungen machen lassen zu können.

Der Pabst hingegen cassirte es durch ein anderes offentliches Edict.

§. 19.

Vorgeblicher Vergleich A. 1721.

Anno 1721. sollen die Streitigkeiten zwischen dem Pabst und Sardinien ausgemacht worden seyn, und ein Päbstlicher Nepote zur Erkänntlichkeit dessen eine Anwartschafft auf die nächste ledig werdende Abtey, so jährlich 60000. Pfund eintrage, erhalten haben; alleine entweder (und vermuthlich) ist diese Nachricht falsch, oder der Vergleich hat sich doch wieder zerschlagen.

§. 20.

Vergleich A. 1726. und 27.

Anno 1726. und 1727. wurde zwischen dem Pabst und Sardinien ein Vergleich getroffen, unter andern des Inhalts: Daß der Pabst den König als solchen erkennen, auch ihme das Recht zugestehen wolle, jemand zum Cardinalat vorzuschlagen; ingleichem hätte der Pabst dem König eine Bull della Cruciata zugestanden, vermöge deren jede geistliche Person 15. Julier habe bezahlen sollen.

§. 21.

Unzufriedenheit der Cardinale.

Alleine die meisten Cardinäle waren mit allem diesem sehr übel zufrieden, und liessen eine Schrifft dagegen aufsetzen,

wolten

wolten auch im Consistorio dagegen protestiren, wie dann einige offentlich behaupteten: der Pabst könne, zum Nachtheil der Kirche, nicht so viel bewilligen; und der Cardinal Pamfili sagte dem Pabst in das Gesicht: es hätte noch keiner von seinen Vorfahren die Cardinäle in so wichtigen Angelegenheiten so wenig gefragt. Ja zuletzt sollen einige Cardinäle eine Protestation wider diesen Vergleich würcklich unterzeichnet haben.

§. 22.

Dessen ohnerachtet habe nicht nur der Pabst auf dem Vergleich beharret, sondern auch Anno 1728. dem König noch weiter gestattet, in allen seinen Landen einen Vicarium in civilibus & criminalibus zu setzen, welcher denen Bischöffen im geringsten nicht unterworffen seyn solte; ferner, daß die Inquisition, so offt sie jemand wolte einziehen lassen, es bey Hof melden solte. Uber jenes beschwerten sich aber die Bischöffe, und über dieses die Inquisition; der Inquisitor entflohe auch, damit nicht Gewalt gegen ihn gebraucht würde, nach Genua; der König aber nahme dieses für bekannt an, und setzte einen andern aus seinen Unterthanen, wobey es auch der Pabst bewenden liesse. Ja der Ertz-Bischoff zu Turin selbst wurde der Stadt verwiesen,

Der Pabst und der König verglei-chen sich doch noch weiter.

weil er ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Königs ein Schreiben nach Rom an die Congregation della Immunità Ecclesiastica hatte ergehen lassen.

§. 23.

Doch kan der König nicht in allem durchdringen,

Anno 1729. solle der König verlangt haben, der Pabst mögte allezeit einen Römischen Fürsten an seinem Hofe zum Nunciò ernennen, dieser Nuncius aber solle sich in keine Kirchen-Sachen mengen. Endlich so solte der Pabst dem König eben so uneingeschränckte Gewalt in geistlichen Sachen in Sardinien verstatten, als die Könige in Sicilien in Sicilien hätten.

§. 24.

noch einen völligen Vergleich schliessen.

Es solle auch durch Unterhandlung des Cardinals Fini mit einem Vergleich weit gekommen gewesen seyn, der Prälat St. Maria aber habe es in so weit hintertrieben, daß der Pabst erkläret: Er könne seine Einwilligung nicht darein geben, ohne zuvor das Cardinals-Collegium darüber vernommen zu haben.

§. 25.

Sucht aber doch immer mehr.

Weiter solle Sardinien verlangt haben, der Pabst mögte dem König die Lehen-Herrschafft über das dem Hause Ferreri zuständige in Piemont gelegene

Fürsten-

Fürstenthum Massarano und dessen Haupt-Stadt Crevacuoro gegen ein Æquivalent abtreten, weil solches in des Königs Landen, und ihme gar wohl gelegen seye; der Påbstliche Hof aber habe keinen Lust darzu gehabt.

§. 26.

Als endlich Pabst Benedict XIII. starb, wolte sein Nachfolger, Clemens XII. an seines Vorfahren zum Vortheil des Königs abgefaßte Resolutionen nicht gebunden seyn, weil dieser durch seine bestochene Lieblinge darzu verleitet worden seye, worüber dann die Händel wieder von neuem angiengen.

Pabst Clemens XII. will seines Vorfahrers Vergleich nicht halten,

§. 27.

Der Sardinische Gesandte muste Rom verlassen, und sein Hof machte die vom Pabst Benedicto XIII. erhaltene Bewilligungen kund, man fochte mit Schrifften, u. s. w.

und hebt ihn endlich auf.

Endlich hebte der Pabst den 6. Aug. 1731. mit Beystimmung 31. Cardinäle den unter der vorigen Regierung getroffenen Vergleich gar auf.

Der König aber behauptete: Der Pabst seye nicht berechtiget, seines Vorfahrens Bullen zu vernichtigen, und erhielte sich in dem Besitz dessen, worin er ware.

§. 28.

§. 28.

Neuer Streit deswegen.

Franckreich suchte zwar Sardinien zu gelinderen Gedancken zu bringen; als aber gegen den Prälaten Sardini, welcher viel zu dem Vergleich zwischen dem vorigen Pabst und Sardinien beygetragen hatte, ein hartes Urtheil gefället wurde, erbitterte es den König noch mehrers, da hingegen der Pabst die zu Ende geloffene Bull della Cruciada auch nicht erneuerte.

§. 29.

Päbstlicher Pas zum Vergleich.

Nun suchte es zwar der Pabst damit wieder gut zu machen, daß er den Prälaten Sardini, und den auch um dieser Sardinischen Vergleichs-Sachen willen in Ungnade gefallenen Cardinal Fini wieder begnadigte; aber es truge dannoch in der Haupt-Sache nichts aus.

§. 30.

Neue Beschwerden gegen den König.

Bald darauf kamen neue Klagen gegen Sardinien zu Rom vor, weil der König befohlen hatte, allen Getrayd-Vorrath in seinen Landen anzuzeigen, da aber der Bischoff zu Lomellino sich demselbigen nicht unterwerffen wollen, ihme seine vorräthige Früchte wegnehmen lassen; wiewohl dieses nur eine Neben-Sache ware.

§. 31.

Es will sich lang zu keinem

Es gaben sich zwar der Cardinal Alexander Albani, und andere, viele Mühe, einen gütlichen Vergleich zu Stand zu brin-

bringen; weil aber Sardinien dabey das unter Benedicto XIII. erhaltene voraus bedingen, der Pabst aber dieses nicht eingehen wolte, so bliebe alles in der alten Zerrüttung, und Pabst Clemens XII. starb darüber. Vergleich anschicken.

§. 32.

Unter dem jetzigen Pabst Benedicto XIV. welcher Sardinien unter Benedicto XIII. allerley gute Dienste geleistet hat, wurden die gütliche Tractaten von neuem zur Hand genommen, sollen auch zum Schluß gediehen seyn, so, daß man ehestens deren offentliche Kundmachung vermuthet. (*) Nun aber steht es darauf.

§. 33.

Viele hieher gehörige und oben erzehlte Päbstlich- Savoyisch- und Sardinische Edicte und Gegen-Edicte, 2c. findet man in Lünigs Codice Italiæ diplomatico. Acta publica.

(*) Dieses ist nunmehro geschehen.

XI.

Fortsetzung

Des

Russischen Reichs-Vice-Cantzlars,

Schaphirof/

RAISONNEMENTS

Uber den

Von Anno 1700. bis 1716.

Zwischen

Rußland und Schweden

geführten Krieg.

II. Articul,

Woraus zu ersehen, wie an dem so langwierigen Krieg, an dem Blut-Vergiessen so vieler Menschen, und dem Ruin so vieler *Provincien*, keineswegs Seine Czaarische Majestät, sondern Seine Majestät, der König zu Schweden, selbst eintzig und allein Schuld und Ursach sey.

Dieses kan um so viel leichter bewiesen werden, als nicht nur der gantzen politischen Welt, sondern auch denen Barbarn und Türcken, des Königs zu Schweden unversöhnlicher Vorsatz,

und

und wie derselbe alle, sowohl von Seiten Seiner Czaarischen Majestät, als auch von andern Puissancen, ihme gethane Friedens-Propositiones jederzeit verworffen, sattsam bekannt ist. Und ob gleich im Gegentheil Seine Czaarische Majestät allezeit, und von Anfang des Krieges, zu einem Vergleich mit Seiner Majestät zu Schweden geneigt gewesen, auch Dero Willfahrung dazu durch viele Vorschläge gezeiget; so wollen wir jedennoch, um uns von der im Anfange des Tractats gegebenen Promesse zu acquitiren, in nachfolgendem davon ausführlichere Information ertheilen.

Als Seine Czaarische Majestät, obberührter Massen, durch Dero im Haag residirenden Ministre denen Hochmögenden Herren General-Staaten, wie auch nicht weniger anderer Puissancen Ministris, bey der Declaration Dero Inclination zu einem Accommodement angezeiget; so offerirten Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien durch Dero Schreiben, imgleichen die Hochmögende Herren General-Staaten durch ihren Residenten, Seiner Czaarischen Majestät ihre Mediation, worzu denn Seine Czaarische Majestät nicht allein vor der formellen Belagerung vor Narva, sondern auch nach der unter Narva zwischen denen Arméen Seiner Czaarischen Majestät und des Königs zu Schweden unglücklich ausgelauffenen Bataille, und nach Dero Retour in Moscau, durch den Residenten gedachter Herren General-Staaten, den Herrn von der Hulst, auch durch Dero Ambassadeur im Haag, Dero Condescendence eröffnen, und von

dem

dem Könige zu Schweden, wegen oberwehnter Satisfaction, nur eine categorische Erklärung begehren liessen. Was aber der König zu Schweden vor Neigung dazu blicken lassen, davon können Engel- und Holland, als welche solche Mediation proponiret haben, das beste Zeugniß ablegen. Denn des Königs zu Schweden Opiniatreté gab nicht zu, daß Dieselben Seiner Czaarischen Majestät die geringste Resolution darauf hätten ertheilen können.

Dieses ist noch zu bewundern, daß Seine Königliche Majestät zu Schweden, als ein noch junger Herr, und der durch die unvermuthlich befochtene Victorie animiret, vielleicht einige Raisons haben mögen, diese Propositiones aus den Augen zu setzen, indem derselbe bey solcher Bataille die Czaarische Trouppen als eine neu-zusammengeraffte Mannschafft ansahe, die in denen Exercitien und Militair-Wesen gantz unerfahren, und da er ihme über dieses nicht vorstellen konte, wie dieselbe nach der erhaltenen Schlappe so bald in einen bessern Zustand kommen würde, die von dem vormahligen berühmten Schwedischen Ministre, Grafen Oxenstern, gegebene Regel in den Wind schlug, und für rathsamer hielte, den Krieg mit dem Reußischen Reiche fortzusetzen: wie er dann dasselbe gäntzlich zu zerstöhren, und durch Ubernhauffenwerffung Seiner Czaarischen Majestät Alliirten, des Königs in Pohlen Majestät, ihme dazu den Weg zu bahnen gedachte. In solchem Vorsatz gieng er auch auf denselben loß, setzte über die Düna, und brachte es durch des Frantzösischen Mini-

Ministre Intriguen am Pohlnischen Hofe dahin, daß die Sächsische Armée, nebst denen Reußischen Auxiliair-Trouppen, den an der Düna occupirten Paß fast ohne Widerstand verlassen musten. Weil dieses aber zu unserm Vorhaben nicht gehöret; als wollen wir es mit Stillschweigen übergehen.

Nachdem der König zu Schweden solchergestalt den Schlüssel zum Königreich Pohlen gefunden und vest beschlossen hatte, ins Hertz desselben einzudringen, um seinen nahen Anverwandten, des Königs in Pohlen Majestät, zu dethronisiren, massen er denn auch alle, sowohl von denen Kayserlichen und Frantzösischen Ministris ihme geschehene Friedens-Vorschläge, als auch die von Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, durch viele Beschickungen, gethane sehr avantageuse Propositiones schlechterdings verwarff; so wurden inzwischen Seine Czaarische Majestät durch den unter Narva erlittenen Verlust, und absonderlich, da Sie einen solchen irreconciliablen Feind vor sich sahen, um so viel mehr animiret, und waren dahero unablässig bemühet, Dero Armée in vorigen Stand zu bringen, auch selbe durch geschickte Officiers und durch gute Unterweisung in denen Exercitiis in solche Verfassung zu setzen, damit Sie nicht nur dem Feinde nachdrücklich zu resistiren, sondern auch wider denselben den Krieg, bis zur Erlangung eines glücklichen Friedens, offensivè zu continuiren im Stande seyn, und beweisen möchten, daß, obgleich der König zu Schweden, dem mündlich getroffenen Vergleich und seiner

gegebenen Parole zuwider, den mehrern Theil Sr. Czaarischen Majestät vornehmsten Generals und Officiers unter Narva zu Kriegs-Gefangenen machen und nach Stockholm bringen lassen, Sie jedennoch, durch GOttes Beystand, solchen Krieg auch ohne dieselben ungehindert zu souteniren vermöchten; welches auch hernach die würckliche That auswiese.

Denn Anfangs liessen Seine Czaarische Majestät durch verschiedene Partheyen und Streiffereyen die in Lief- und Esthland stehende feindliche Trouppen abmatten und ruiniren; und da darauf der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Scheremetow, des General Schlippenbachs Corps zu zweyen mahlen geschlagen hatte, gewann man in gedachten Provincien im Felde die Oberhand.

Bald hierauf kamen Seine Czaarische Majestät, nachdeme Sie vorher allenthalben bey denen Frontier-Vestungen und Fortressen, und wo es sonst die Noth erforderte, alle gehörige Veranstaltungen gemachet, selbst in eigener hohen Person mit einer Armée an, occupirten erstlich die starcke Vestung Oreschek, oder Nöteburg, so anjetzo Schlüsselburg heisset; in der folgenden Campagne die Stadt Neuschantz, und indem Dieselbe ohnweit davon eine zu Wohn- und Vestungen bequeme Situation ersahen, wobey auch in einer nicht gar grossen Distance ein vortrefflicher Hafen gelegen, legten Sie daselbst S. Petersburg an, und erwehleten selbiges zu Dero Residenz. Anno 1704. eroberten Sie Dörpt und Narva, und erhielten also einen vesten

Fuß

Fuß an der Ost-See. Nichts destoweniger aber, und unangesehen der erlangten Avantage, unterliessen Seine Czaarische Majestät währender Zeit nicht, durch Engelland, Preussen und Holland, gemeinsam mit Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, dem Könige in Schweden zum öfftern Friedens-Vorschläge zu thun. Allein derselbe wolte auch nicht einmahl davon hören, sondern fuhr in seinen weit-aussehenden Desseins immer mehr und mehr fort, und als er in Pohlen einige Progressen gemachet, und sahe, wie viele, so die Treue aus den Augen gesetzet, sich zu seiner Parthey schlugen, brachte er es daselbst dahin, daß von solcher Parthey, wider aller Völcker Rechte, und ohne eintzige wichtige Ursache, ein Interregnum declariret, und von dem damahligen Primas Regni, dem Cardinal Radiewsky, eine Zusammenkunfft zur neuen Wahl ausgeschrieben wurde. Und weilen Seine Königliche Majestät in Pohlen, nach der unter Pintzow verlohrenen Bataille, bey Seiner Czaarischen Majestät um Auxiliair-Trouppen anhielten; so willfahrten Seine Majestät Ihnen nicht nur darinnen, sondern Sie kamen auch selbst, da Sie dieselben nicht suffisant genug erachteten, in hoher Person mit einem Succurs nach Wilda und Grodno.

Was aber ferner erfolget, und was an beyden Theilen für glück- und unglückliche Begebnisse vorgefallen, davon wollen wir, als von einer Sache, die zu unserem Zwecke nicht dienet, keine weitläufftige Erzehlung machen, sondern überlassen solches denen andern Historicis.

Wir müssen jedoch nur dieses erwehnen, daß, als der König in Schweden, ohne auf die von etlichen Potentaten ihme angebotene Mediation, oder auf die von Seiten Seiner Königlichen Majestät in Pohlen ihme gethane Friedens-Propositiones zu reflectiren, auch mit Hindansetzung seiner treuen Ministrorum heilsamen Raths, einige wenige Personen von obgedachter ihme anhangenden Parthey gezwungen, eine neue Königliche Wahl anzustellen, welche auf die Person des Rebellen Stanislai Lesczynsky, gewesenen Woywoden von Posen, ausfallen solte, bey solcher Wahl sonst niemand, ausser seinen Generals und Officiers, und drey oder vier Personen von denen Pohlnischen Senateurs, auch von der vorbemeldten Parthey, indeme die übrigen sich derselben widersetzten, zugegen war. Da auch der König nachgehends gewahr wurde, daß er durch seinen Anmarsch denen unter Grodno stehenden Czaarischen Trouppen nichts anhaben konte; so wandte er sich nach Sachsen, und kehrte sich weder an des Kaysers, noch an die von andern Puissancen geschehene Interpositiones, sondern gieng hinein, und setzte dasselbe, durch schwere Contributiones und drohenden totalen Untergang, solchergestalt in den äussersten Ruin, daß Seine Königliche Majestät in Pohlen, um Dero Erb-Lande von dem gäntzlichen Untergange zu befreyen, endlich gemüssiget wurden, alle dessen obwohl irraisonable Prætensiones zu acceptiren, und einen particulieren Frieden mit demselben zu machen, wobey die bekannte Bevollmächtigte Imhoff und Pfingsten, die sich theils

corrumpiren, theils sonsten hinters Licht führen liessen, ihres Herrn Intention und Befehl entgegen, viele absurde und præjudicirliche Conditiones eingiengen.

Ob nun zwar Seine Königliche Majestät in Pohlen solches alles zu ratificiren, um Dero Land zu befreyen, mit der Condition damahls genöthiget waren, daß nehmlich der König in Schweden noch vor dem Winter mit der Armée aus Sachsen marschiren solte; so ließ er dennoch, und ungeachtet des errichteten Tractats, gedachte Armée nicht allein daselbst überwintern, sondern auch das Früh-Jahr und den Sommer über allda verbleiben, und die Unterthanen mit noch unerträglicheren Contributionen, als vor dem Frieden geschehen, aussaugen. Weilen nun Seine Czaarische Majestät sich in solchem Kriege mit Seiner Königlichen Majestät von Schweden allein verwickelt sahen; (denn Seine Königliche Majestät zu Dännemarck wurden von verschiedenen Puissancen mit dem König in Schweden, sowohl zu Wasser, als zu Lande, zum Frieden forciret) als liessen Dieselben durch den dazumahl an dem Schwedischen Hofe subsistirenden Frantzösischen Ambassadeur, Herrn Bezenval, abermahls Friedens-Vorschläge thun, und schickten den Obristen Morelle, einen Frantzosen, mit sehr favorablen Conditionen expresse dahin ab. Sie wandten auch gleichergestalt, sowohl durch Dero in Holland, als an andern Orten, subsistirende Ministros, obschon damahls Dero Armée, durch GOttes Beystand, sich bereits in guter Verfassung befand, solcherwegen

viele Mühe an. Allein der König von Schweden wolte solche Propositiones nicht allein nicht anhören, sondern dessen Ministri gaben auch darauf eine sehr hochmüthige und piquante Antwort: Ihr König, sagten sie, würde mit Reußland nicht Friede machen, ehe und bevor er nach seiner Ankunfft in Moscau Seine Czaarische Majestät vom Throne geworffen, dessen gantzes Reich in lauter kleine Fürstenthümer und Woywodschafften getheilet, und Dieselben, vermittelst eines Tractats, obligiret haben würde, alle auf Europäischen Fuß aufgerichtetete regulaire Trouppen und Exercitia, um dadurch Reußland zu entkräfften, abzuschaffen, und die von Sr. Czaaris. Majest. zu Dero Nation Gloire nach Europäischer Manier neueingeführte Kleider-Tracht zu changiren, und wiederum nach altem Gebrauch Kleider und Bärte zu tragen. Ja, sie haben noch wohl ärgere und unerhörte boshaffte Anschläge wider Seiner Czaarischen Majestät geheiligte Person, die ihr König dazumahlen soll ins Werck zu stellen vorgehabt haben, divulgiret und geschrieben, welches wir uns, wegen der Gräßlichkeit und Abscheu derselben Sache, mit unserer Feder zu exprimiren nicht unterstehen.

Weilen nun der König von Schweden in der ohnfehlbaren Hoffnung lebte, in seinen Desseins zu reussiren; so vergab er bereits viele Chargen des Reußischen Reichs an seine Generals zum Recompens für ihre Dienste. Ein klarer Beweiß davon ist, daß der Herr General Sparr, da er sich in Berlin aufhielte, bey dem Pohlnischen

Cron-Schatz-Meister, Herrn von Rebender, in einer zahlreichen Compagnie sich berůhmet, und gewiesen, wie ihme eben damahls von seinem Kǒnige das Patent als Gouverneur von Moscau zugesandt worden, worzu ihme zwar einige Anwesende gratulirten, einige aber auch dabey zu verstehen gaben, daß sie glaubten, es wůrde der Possess dieser Charge sehr difficil fallen, indem der noch weite Marsch und Sr. Czaarischen Majeståt in Pohlen stehende starcke Reußische Armee solches um ein vieles verhindern kǒnten. Er erwiederte aber nach der gewǒhnlichen Schwedischen Fierté, und wie sie dazumahlen gleich in Calumnien auszufahren pflegten, darauf mit diesen Worten: Daß sie die Reußische Canaille nicht nur mit Waffen, sondern mit Peitschen aus der Welt, geschweige noch aus ihrem Lande, zu jagen capable wåren. Dergleichen Calumnien musten Seine Czaarische Majeståt und die gantze Reußische Nation nicht nur anhǒren, sondern auch in Schrifften lesen.

Dieses alles ertrugen Seine Czaarische Majeståt mit einer sonderbaren Moderation, nur daß Dieselbe bey unterschiedenen Occasionen in Pohlen, und in Gegenwart derer fremden Ministres, zum ǒfftern im Schertz zu sagen beliebten: GOtt kan sie fůr ihren Stoltz und Hochmuth dermahleins zůchtigen, und es dahin gedeyen lassen, daß, gleichwie unsere Reußische Trouppen ihre Bravoure wider einige Schwedische Corps zu verschiedenen mahlen schon bewiesen, also sie auch gegen ihre Haupt-Armee mit gleichmåßiger Tapferkeit fechten,

und daß die Schweden wegen ihrer Calumnien sich alsdenn nicht allein schämen, sondern auch die gantze Welt sie selbst für die ärgste Canaille æstimiren würde, wann sie ins künfftige von denenjenigen würden überwunden werden, welche sie aus Verachtung für Canaille gehalten haben; welches nachgehends durch GOttes Hülffe und Beystand auch würcklich erfolget.

Als nun der König von Schweden seine Cassa und Armée mit Sächsischem Gelde wohl gespicket, und dieselbe bis über 50000. Mann, ohne die unter Commando des General Löwenhaupts und General-Major Crassau stehende Corps, verstärcket hatte; so waren alle seine Desseins dahin gerichtet, wie er bey seiner Ankunfft in Pohlen Seine Czaarische Majestät zu einer Bataille forciren mögte. Seine Czaarische Majestät aber, einen so mächtigen Feind vor sich sehend, hielten für gefährlich, mitten in einem fremden Reiche, welches über deme dazumahl ohne Haupt und in verschiedene Factiones getheilet war, sich mit demselben in eine Bataille einzulassen. Sie befanden also für avantageuser, sich mit Dero Armée vor dem Feinde allmählich nach denen Reußischen Gräntzen zuruck zu ziehen, und demselben auf dem Marsch und bey denen Pässen durch gute Resistence, durch Partheyen, und durch öffters wiederholte Attaquen von der leichten Cavallerie, zu defatiguiren. Wie denn bey ersehender bequemer Occasion, durch unterschiedliche remarquable Actiones, als die unter Dobro, und andern Plätzen mehr, des Feindes Ubermuth und Fierté nach gerade abzunehmen

nehmen begunte. Man continuirte auch damit so lang, bis der Feind bereits an die Reußische Gräntzen, ohnweit Smolensko, in der Hoffnung, daselbsten eben so viel Anhang und Lebens-Mittel, als in Pohlen, anzutreffen, avanciret war. Doch sahe er sich in dieser Opinion starck betrogen, indem Seine Czaarische Majestät ihme alle Vivres abschnitten, theils verbrannten, und selbigem den Marsch durch gute Gegenwehr in verschiedenen Rencontres, und wo er sich nur hinwandte, dergestalt schwer und impracticable machten, daß er genöthiget wurde, sein vorher gefaßtes Dessein, nemlich geraden und nächsten Wegs nach Moscau zu gehen, gäntzlich fahren zu lassen, und nachdem sich also bey dessen Armée, ehe dieselbe noch die Reußische Frontieres recht betreten, eine grosse Hungers-Noth ereignete, seinen Marsch nach der Ukraine zu nehmen gezwungen wurde, allda er, auf die von dem Verräther Mazeppa, Seiner Czaarischen Majestät gewesenem Feld-Herrn, erhaltene geheime Versicherung, sein Glück besser zu finden verhoffete.

Weilen nun Seine Czaarische Majestät sich auf dieses Bösewichts scheinbare und affectirte Treue verliessen, und indessen Nachricht hatten, daß der König von Schweden ein Corps seiner Trouppen, unter Commando des Generals Crassau, bey dem Leszynsky in Pohlen zurück gelassen, um das gantze Königreich zu Annehmung seiner Parthey zu forciren, und zum Krieg wider Seine Czaarische Majestät aufzuwiegeln; den General und Grafen von Löwenhaupt aber aus Lief- und

Curland zu sich zurück beordert hätte, um sich mit dessen considerablen Corps zu conjungiren: so fanden Sie für gut, die Conjunction solcher Trouppen mit dem Könige auf alle nur ersinnliche Weise zu verhindern. Und als Se. Majestät selbige nicht über 8. à 9000. Mann starck hielten, so nahmen sie dero Guarde, welche 7000. Mann ausmachte, und, um desto weniger Zeit zu verlieren, zu Pferde sitzen muste, nebst etlichen Regimentern Dragoner, und giengen in eigener hoher Person demselben entgegen. Den General-Feld-Marschall Scheremetow, die Ministres und übrige Generals, beorderten Sie aber, nach der Ukraine zu gehen, um daselbst denen Progressen des Königs von Schweden vorzubeugen, und dessen weitern Einbruch in die Ukraine zu verhindern, mit demselben aber durchaus in kein Haupt-Treffen sich einzulassen, bevor Seine Czaarische Majestät, nach ausgeführter Expedition, mit Dero bey sich habenden Corps wiederum sich mit ihnen würden conjungiret haben.

Dieses Vorhaben gelunge durch GOttes Beystand Sr. Majestät so wohl, daß unter Dero hohen Anführung die glückliche Bataille bey Lesna befochten, der völlige Sieg erhalten, und die gantze Löwenhauptische Armée, die effective in 16000. Mann bestund, dahingegen Se. Czaarische Majestät in der Action nicht viel über 10000. Mann starck waren, völlig geschlagen wurde. Und hierdurch sahe man Seiner Czaarischen Majestät oben angeführte Prophezeyungen klar genug erfüllet.

Inzwi-

Inzwischen marschirte der König von Schweden in die Ukraine, continuirte mit dem Mazeppa seine geheime Correspondence, und da er mit demselben wegen seines Verraths gegen seinen rechtmäßigen Herrn einig worden war, so erwartete er nur die Ankunfft des General Löwenhaupts; und ob er gleich von dessen Niederlage Nachricht erhielte, so bemühete er sich dennoch, ins Hertz der Ukraine einzudringen. Er wurde aber von obgemeldter Reußischen Armée so lange aufgehalten, bis Seine Czaarische Majestät in hoher Person selbst bey derselben ankamen.

Bald hierauf erfolgte obgedachte verfluchte Verrätherey des Mazeppa, und diese machte zwar denen Schweden grosse Hoffnung und Freude, denen Reussen hingegen verursachte sie anfänglich nicht wenig Sorge und Confusion. Allein der grosse GOtt, der alle boshaffte Tücke und Anschläge zernichtet, ließ solches alles Seiner Czaarischen Majestät zum Guten, dem König in Schweden aber zum Bösen, und dessen Armée nachmahlen zum gäntzlichen Untergang gedeyhen, wie solches hernach die bey Poltawa befochtene Victorie bezeigete.

Denn obwohl der Mazeppa sich obligiret hatte, das gantze unter seinem Commando stehende Cosaken- oder Klein-Reußland, benebst denen Cosakischen Trouppen, welche Seine Czaarische Majestät ihm aus sonderbarer Huide anvertrauet, dem König von Schweden in die Hände zu spielen; so sahe er sich jedoch darinnen sehr betrogen, massen

massen der mehrere Theil dieser Nation in beständiger Treue und Gehorsam gegen Seine Czaarische Majestät verblieb, andere aber von Dero Reußischen National-Trouppen zum Gehorsam gezwungen wurden, und muste der König in Schweden geschehen lassen, daß die Reußische Trouppen, unter Commando des Generalen, Fürsten Menschikow, und des Gouverneurs von Kiow, Fürsten Gallizzin, die Haupt-Stadt in der Ukraine Batturin, woselbst die vorige Feld-Herren, wie auch dieser Verräther Mazeppa, residiret, fast im Gesichte der Schweden, mit Sturm wegnahmen, des Mazeppa Adhærenten, auf welche er sich am meisten verließ, massacrirten, und diese Stadt, nachdem sie einen grossen Reichthum und Provision, so der Mazeppa vor den König in Schweden in Bereitschafft gehalten, weggeführet, zum Ressentiment solcher abscheulichen Verrätherey, im Feuer aufgehen liessen. Hierauf wurde, nach dasiger Landes-Gewohnheit, auf Sr. Czaaris. Majestät hohen Befehl, ein neuer Feld-Herr, Namens Johannes Skoropatzky, durch freye Vota erwehlet, der zu gleicher Zeit mit denen übrigen Vornehmsten Seiner Czaarischen Majestät das Juramentum Fidelitatis ablegte, und noch bis jetzund Seiner Majestät in unverbrüchlicher Treue dienet. Der Verräther Mazeppa im Gegentheil wurde auch von dem grösten Theil dererjenigen, so er mit List und allerhand boshafften Intriguen verführet hatte, verlassen, und Sr. Czaarischen Majestät Trouppen machten, den gantzen Winter über, durch Partheyen

wider

wider die Schweden abermahls so viele Progressen, daß diese je långer je mehr ihre Courage und Kråffte dadurch verlohren.

Mittlerweile wurde auf Ansuchen der Schwedischen Prisonniers, auf Seiner Czaarischen Majeståt hohe Ordre, ein gefangener Schwedischer Regiments-Auditeur auf Parole abgelassen, um den Kônig von Schweden zu Aufrichtung eines Cartels, dazu er die gantze Zeit des Kriegs keineswegs resolviren wolte, ohngeachtet er durch vieler Puissancen Mediation darum ersucht worden, auch durch einige aus der Gefangenschafft frey gelassene Schwedische Officiers im Namen Seiner Czaarischen Majeståt bey demselben Anregung geschahe, abermahl zu disponiren. Diesem war von denen Kônigl. Schwedischen Ministris, dem Grafen Piper und Hermelin, vermuthlich, weil sie ihre Affaires in einem gefåhrlichen Zustande sahen, committiret, Seiner Czaarischen Majeståt bey seiner Zurůckkunfft zu erkennen zu geben, daß, wann Dieselbe ihrer Seits convenable Friedens-Propositiones thun liessen, Seine Kônigliche Majeståt alsdenn selbige vielleicht wohl acceptiren môgten.

Ob nun gleich Seiner Czaarischen Majeståt Affaires damahls bereits zu einem guten Success Hoffnung machten; so ordonirten Dieselbe nichts desto weniger gedachten Auditeur mit einem Schreiben von Dero Premier-Ministre der auslåndischen Affairen, Herrn Grafen von Golovkin, an den Schwedischen Premier-Ministre, Grafen Piper,

Piper, auf dessen eigenes Verlangen, nach der Schwedischen Armée wiederum unverzüglich abzufertigen, in welchem Schreiben von Seiten Seiner Majestät unter sehr moderaten Conditionen zu einem Accommodement Vorstellung geschahe, nehmlich, daß Seine Czaarische Majestät nur allein St. Petersburg, nebst Ingermannland, als Dero Erb-Provintz, prætendirten, für die Stadt Narva aber ein Æquivalent versprächen. Allein man erhielte darauf von Seiten Seiner Königlichen Majestät von Schweden schlechterdings eine abschlägige Antwort, daraus denn auch wohl abzunehmen war, wie erwehnte Ministri, in Betrachtung der üblen Situation ihres Königes Affairen, ohne dessen Vorbewust, benannten Auditeur mit dergleichen Commissionen chargiret gehabt. Und also musten Reußischer Seits die Krieges-Operationen aufs neue continuiret werden, bis endlich 1709. den 27. Junii von Seiner Czaarischen Majestät Armée, unter Dero hohen Anführung, die wider solchen hochmüthigen Feind unter Poltava befochtene herrliche Victorie erfolgte.

Welcher Gestalt aber dieselbige Bataille vorgegangen, und wie dabey die gantze Schwedische Armée geschlagen, und etliche tausend, sowohl bey der Schlacht, als nach derselben, und der Rest, so noch aus 14000. Mann Combattanten bestanden, gefangen genommen worden, unter welchen sich auch der General-Feld-Marschall, Graf Reinschild, nebst andern 6. Generals, und der Schwedische Premier-Ministre, Graf Piper,

mit

mit der Königlichen Cantzley, auch über das 306. Stabs- und Ober-Officiers, befunden, solches wollen wir dieses Orts nicht weitläufftiger berühren, indem die von solcher Bataille herausgegebene Relationes es zur Genüge bezeugen.

Und weilen der König von Schweden etliche Tage vor der Bataille, da er selbst mit einer Parthey ausgegangen, von Seiner Czaarischen Majestät Trouppen am Fusse blessiret war, sich über das in solcher Bedrängniß sahe; so ließ er zum erstenmahl einiger Massen spühren, daß er zum Frieden mit Seiner Czaarischen Majestät inclinirte. Er schickte also noch vor seiner Ankunfft bey Perevolotzna, und ehe dessen obgedachtes noch restirendes Corps sich ergeben hatte, den damahligen General-Major Meyerfeld an Seine Czaarische Majestät: doch hatte er diesem weder Vollmacht noch Creditiv mitgegeben, ja er hatte nicht einmahl einen Passeport aufzuweisen, sondern gab vor, wie er aus keiner andern Ursache gekommen, als von denen ihrer Seits gefangen genommenen und gebliebenen Generals-Personen, Ministris und Officiers, Nachricht einzuholen: Er hätte diese Commission auch deswegen sich ausgebeten, um bey dieser Occasion zugleich seines Schwagers, des Grafen Pipers, halber sich zu erkundigen: wie er denn auch, als er bey Seiner Czaarischen Majestät zur Audience admittiret wurde, solches nach verrichteten Ceremonien declarirte, und um Permission anhielte, mit dem Grafen Piper, seinem Schwager, zu sprechen. Es wurde ihme hierauf geantwortet, wie Seine Czaarische Majestät sich nimmer-

nimmermehr einbilden könten, daß er mit einer Commission von so gar geringer Importance, und welche sonsten nur ein Trompeter auszurichten pfleget, geschicket wäre; er möchte dannenhero dasjenige, was er an den Grafen Piper in commissis hätte, nur in loco anzeigen, angesehen, wann ihm auch gleich erlaubet würde, mit demselben, als mit einem Prisonnier, zu sprechen, er solches dennoch nicht anders, als in Gegenwart eines von Seiner Czaarischen Majestät Ministris, zu thun, auch von keinen Affairen, wovon er bey dieser Audienz keine Meldung gethan, mit ihme in geheim zu reden Erlaubniß haben solte. Hierdurch war er zu eröffnen genöthiget, daß der König ihm befohlen, dem Grafen Piper auf seine Ordre zu sagen, daß er sich beimühen möchte, einen Frieden auf denselben Fuß zu schliessen, als er vor der Poltavischen Action intentioniret gewesen, und daß Seine Czaarische Majestät geruhen mögten, ihn, den Grafen Piper, wegen Empfangung derer zu solchem Friedens-Werck benöthigten näheren und umständlichern Instructionen und Vollmacht, entweder auf Parole, oder gegen Auswechselung, abzulassen, inzwischen aber ein Armistitium aufzurichten.

Ob nun wohl Seiner Czaarischen Majestät diese Propositiones bey denen damahligen Conjuncturen nicht convenable vorkamen; so liessen Dieselbe, dessen ohngeachtet, den General-Major Meyerfeld mit dem Grafen Piper sprechen, und Dero Reichs-Vice-Cantzlar, Freyherrn von Schaphirow, solcher Unterredung beywohnen,

welche in anders nichts, als wovon erst erwehnt, bestunde. Weilen jedoch der Graf Piper dabey declarirte, daß er sich nicht gar zu wohl erinnern könte, auf was vor einen Fuß der König vor der Poltavischen Bataille den Frieden mit Seiner Czaarischen Majestät zu schliessen willens gewesen; als verlangte er von Seiner Majestät, entweder gegen Auswechselung, oder wenigstens auf Parole, abgelassen zu werden, um desfalls zuverläßige Ordre und Vollmacht zu erhalten. Indem ihm aber solches refusiret und inzwischen das nach dem Poltavischen Treffen übrig gebliebene Schwedische Corps bey Perewolozna das Gewehr niederzulegen, und, nebst dem General Löwenhaupt und andern Generals-Personen, sich Seiner Czaarischen Majestät als Kriegs-Gefangene, wie oben gedacht, zu ergeben gezwungen worden; der König selbst ins Türckische Gebiet sich retiriret, und derselben Protection sich begeben, auch Seine Czaarische Majestät nach solcher Expedition wiederum nach Poltava zurück gekommen; so gaben Sie dem General-Major Meyerfeld zu erkennen, wie eine von seinen gethanen Propositionen bereits erfüllet, indem durch die Ubergabe erwehnten Corps das Armistitium völlig zum Stande gekommen; er möchte demnach nur bedacht seyn, was er bey der Rück-Reise seinem König vor Relation bringen wolle, und er solte, nach vorhergegangener Berathschlagung mit dem Grafen Piper, sich doch erklären, was sie, bey sothanen ihrem Könige und ihrem Vaterlande gefährlichen Conjuncturen, wohl für nähere Friedens-Pro-

positiones thun könten. Seine Majestät fügten hinzu, daß Sie auch, ohne auf den glücklichen Succeß Dero Waffen zu regardiren, jedennoch, als ein moderater und friedliebender Monarch, einen raisonnablen Frieden mit ihrem Könige nicht ausschlagen wolten.

Der General-Major Meyerfeld und der Graf Piper besprachen sich über diese Propositiones, und gaben endlich darauf diese Erklärung, wie sie nehmlich zu einem soliden Anfang solcher Friedens-Negotiation kein ander Moyen fänden, als daß Seine Czaarische Majestät geruhen mögten, ihn, den General-Major Meyerfeld, zu dem Könige, den Königlichen Secretaire Cederhielm aber nach Stockholm, an den Senat, abzulassen, und ihnen beyden diejenigen Conditiones mitzugeben, worauf Dieselbe mit Seiner Königlichen Majestät bey denen jetzigen Conjuncturen den Frieden zu machen willens wären: versicherten zugleich, daß sie glaubten, es würde sowohl der König, als das gantze Reich, darzu geneigt seyn, auch der Senat durch eine expresse Deputation den König darum ersuchen lassen.

Seine Czaarische Majestät, zu Bezeugung Dero moderaten und friedliebenden Gemüths gegen diesen obwohl unversöhnlichen Feind, welcher in seinem Glücke, so fern ihn GOtt dazu gelangen lassen, nimmermehr so viel, ja wohl gantz und gar keine Moderation würde gebraucht, sondern, nach seinem schon bekannt-gemachten Vorsatz, Seine Czaarische Majestät vielmehr bis aufs äusserste verfolget, und (da GOtt für sey) Dero endlichen

Ruin

Ruin gesucht haben, condescendirten darin, und liessen durch Dero vorerwehnten Reichs-Vice-Cantzlar, Baron von Schaphirow, Dero Ultimatum zum Frieden dem Grafen Piper, in Beyseyn des General-Major Meyerfelds und Secretair Cederhielm, mündlich eröffnen, damit sie in dessen Gegenwart solches aufschreiben möchten: es solte auch der Graf Piper durch diejenige, welche man zu dem Ende ablassen würde, sowohl an den König, als auch an den Senat zu Stockholm, schreiben.

Diese Conditiones waren nach der grösten Billigkeit abgemessen. Dann Seine Czaarische Majestät prætendirten über die damahls conquetirte Provintzen Ingermannland und ein Stück von Carelen, zu Dero Befriedigung und Indemnisation für die in solchem Kriege aufgewendete Unkosten, nichts mehr, als die Vestung Wyborg zur Barriere, und in Ehstland die Stadt Reval. Diese letztere begehrte man in solchen Propositionen nur zu dem Ende, damit nachgehends bey der rechten Friedens-Negociation Seine Czaarische Majestät etwas abzutreten haben möchten.

Erst-benannter Seiner Majestät Ministre fügte noch dieses, so jedoch, allem Ansehen nach, nicht ohne Ordre geschehen war, gleichsam von ihm selber hinzu, es möchten Dieselben sowohl dem Könige als dem Senat remonstriren, daß es anjetzo noch Zeit wäre, von Seiner Czaarischen Majestät auf so favorable Conditiones einen Frieden zu erhalten. Dann, wann sie gleich erwehntes Stück Landes, so sie ebenfalls von denen benachbarten

Puissancen vor diesem conquetiret, zur Satisfaction an Seine Czaarische Majestät abträten; so würden sie dennoch in der Possession der übrigen Provincien sicher verbleiben: widrigen Falls aber könte es wohl leicht geschehen, daß Seine Czaarische Majestät nach der glorieus befochtenen Victorie nicht nur dieselbige, sondern auch andere von ihren Provincien, durch Dero Waffen, ihnen wegnehmen dörfften, und daß über dieses, wie sie selbst leicht ermessen könten, nicht allein Seine Majest. Majest. zu Dännemarck und in Pohlen, Augustus II. bey dieser Gelegenheit das von ihrem Könige ihnen zugefügte Unrecht zu revangiren suchen, und in kurtzem die völlige Allianz retabliren, sondern auch andere von dieser guten Occasion zu profitiren, und von der Crone Schweden etwa einen Bissen zu ziehen Appetit bekommen würden: und alsdann würde Seine Czaarische Majestät nicht mehr im Stande seyn, ohne Satisfaction Dero Alliirten, auf sothane Conditiones mit Seiner Königlichen Majestät einen Frieden zu schliessen, vielmehr sich gemüßiget sehen, auch auf die Zufriedenstellung Dero Alliirten bedacht zu seyn, und bis dahin den Krieg zu continuiren.

Sie nahmen dieses alles mit geziemendem Danck ad referendum an, erkannten die Wahrheit dessen selbst, und wurden also mit dieser Commission aus dem Lager, so ohnweit Poltava stund, abgelassen.

Weilen auch alle Schwedische Gefangene sollicitirten, daß aus ihrem Mittel etliche, um die Ausmachung ihrer Gage währender ihrer Gefangenschafft zu bewürcken, nach Schweden abgelassen

lassen werden möchten; so befahlen Seine Czaarische Majestät, die als ein Christlicher Monarch mit denenselben Commiseration hatten, gegen Revers von allen übrigen gefangenen Officiers, die damahligen zween Obristen, Taube und Dücker, einige Obrist-Lieutenants, Majors und Capitains, nebst andern Officiers mehr, auf solche Manier abzulassen, welche sich auch selbst auf ihre Ehre und Gewissen verpflichteten, gegen den veraccordirten Termin als Prisonniers sich wiederum in Reußland zu stellen; wiewohl man Schwedischer Seits hingegen die gantze Zeit dieses Krieges bis dahin keinen eintzigen Reußischen Arrestanten oder Gefangenen, weder auf Parole, noch gegen Auswechselung, abgelassen, und der König von Schweden von einer Auswechselung oder aufzurichtendem Cartel mit Seiner Czaarischen Majestät gar nichts hören wollen.

Man lebet demnach der Hoffnung, es werde ein jeder Vernünfftiger und Unpassionirter Seiner Czaarischen Majestät Moderation hieraus um desto mehr erkennen, da Dieselbe auch nach ihrem grösten Glücke, und bey denen zu ihrer Avantage so mercklich geänderten Conjuncturen, und Niederlage der Schwedischen Haupt-Armée, doch auf so raisonnable Conditiones Frieden zu machen nicht refusiret, sondern vielmehr Dero Bereitwilligkeit dazu bezeiget. Hergegen glaubet man, daß ein jeder raisonnabler Mensch hätte gedencken sollen, daß der König in Schweden, in Egard solcher Condescendence seines Uberwinders, berührte Propositiones mit danckbarem

Gemüthe annehmen, und obgleich nicht in alles willigen, doch wenigstens in höflichen Terminis darauf antwörten, und einen Ort zu solchen Tractaten zu benennen verlangen würde, welches man auch von Seiten Seiner Czaarischen Majestät, in Betrachtung derer damahligen Umstände, und weil des Königes eigenes Interesse darunter versirte, ohne allen Zweiffel vermuthet hätte. Allein solche Meynung fallirte gar sehr. Dann statt dessen übersandte derselbe aus Atzacow durch einen seiner Cantzellisten, von Kochen, an den Grafen Piper Briefe, worinnen er, wegen sothaner Propositionen, die doch auf sein eigen Verlangen und auf die Vorstellung des Grafen Pipers und General-Major Meyerfelds geschehen, sich in sehr harten Terminis und Expressionen heraus ließ, nennete dieselbe, mit Verletzung Seiner Czaarischen Majestät hohen Respects, unverschämte Prætensiones eines Eyd-brüchigen Feindes, warff sie von sich, und ließ also auf seiner Seiten nicht die geringste Inclination zu solchem Accommodement spühren, befahl hingegen unter andern, eben als ob er der Sieger gewesen, daß der Graf Piper, um dessen Ministre Plenipotentiaire zu seyn, sich zuförderist die Freyheit verschaffen, und es in solche Wege richten solte, damit Seine Czaarische Majestät alle dessen Gefangene gegen Auswechselung, nach dem zwischen andern Potentaten gewöhnlichen Cartel, frey lassen möchte, dn er doch vor diesem zu Aufrichtung eines solchen Cartels, wie sehr auch Seine Czaarische Majestät durch andere Puissancen sich darum bemü-

bemüheten, auf keinerley Art und Weise zu bringen war. Uber dieses waren alle diese Briefe wider Seine Czaarische Majestät und Dero hohe Person mit denen allergröbsten Beschimpfungen angefüllet, wie solches mit denselben Original-Briefen, so sich in der Czaarischen Canzley in originali noch befinden, allemal dargethan werden kan. Weilen nun Seine Czaarische Majestät daraus ersehen, daß dieser Feind auf keine glimpfliche Manier, sondern eintzig und allein durch Dero Waffen, zum Frieden gebracht werden könte, und solches dessen bisherige Conduite genug an den Tag geleget; so gaben Sie dem Graf Piper darauf einen kurtzen Bescheid, daß nemlich Seine Majestät auf die, in seines Königs Schreiben, wider Dieselbe enthaltene Beschimpfungen, nicht anderst, als durch die Waffen, antworten müsten, und würden Sie darinnen vor GOtt und der gantzen Welt excusiret seyn, daferne solcher Krieg mit Vergiessung vieler Menschen Bluts annoch continuiret werden würde.

Solchemnach waren Seine Czaarische Majestät genöthiget, zu desselben Fortsetzung Dero gerechte Mesures zu nehmen, und den Krieg in des Königs von Schweden Lande, und wo Sie es am vortheilhafftesten befanden, zu transportiren, auch Dero an Königl. Dänisch- und Sächsischen Höfen residirende Ministres aufs neue zu beordern, damit sie die Beschliessung der Allianz-Tractaten wider den König von Schweden mit äusserstem Fleiß befördern, und Dieselbe, mit Sr. Czaarischen Majestät gemeinschafftliche Mesures

zu nehmen, zu disponiren suchen mögten. Wobey dann auch Ihre Czaarische Majestät nicht allein getrachtet, die noch übrige feindliche Trouppen aus Pohlen heraus zu treiben, sondern auch dessen Teutsche Provincen zu attaquiren, und dieselbe, so es möglich, wegzunehmen, und ihm also dadurch den Canal zu stopfen, wodurch derselbe künfftighin Gelegenheit haben könte, sowohl das Königreich Pohlen, als auch gefolglich Seiner Czaarischen Majestät Länder, abermahlen mit Krieg zu überziehen.

Es liessen derohalben Dieselbe ein Theil Dero Armée nach Riga marschiren, und solche Vestung blocquiren, ein anderes Theil aber muste, um sich mit dem unter Commando des General-Feld-Feld-Marschall-Lieutenants Goltzen in Pohlen stehendem Corps zu conjungiren, zu Ausführung Dero oberwehnten Desseins nach Pohlen gehen, zu welchem Ende Seine Czaarische Majestät sich auch selbst in hoher Person per Posta dahin begaben.

Auf dieser Reise erhielten Sie Nachricht, daß der Schwedische General-Major Crassau mit dem Leszcynsky, nachdem sie der Schwedischen Haupt-Armée totale Niederlage unter Poltava vernommen, Pohlen unverzüglich verlassen hätten, und daß Seine Königliche Majestät Augustus II. darauf gleichfalls, nachdem Sie die Freundschafft und Allianz mit Seiner Czaarischen Majestät wiederum verneuert, Dero Thron, dessen Sie durch der Schweden Gewaltthätigkeit auf eine ungerechte und gantz unerhörte Weise entsetzet gewe-

gewesen, wieder zu besteigen im Werck begriffen; wie denn Dero dazu habende gerechte Ursachen in dem von Derselben darüber publicirten Manifest der Welt zur Genüge bekannt gemacht worden.

Nachdem nun Seine Czaarische Majestät mit höchstgedachter Königl. Majestät Sich in Thoren abouchiret; so wurde darauf beschlossen, der feindlichen Armée in Pommern, nach der Raison de Guerre, vermöge welcher einem jeden seinen Feind, wo er ihn nur immer finden kan, zu verfolgen erlaubet ist, auf dem Fusse nachzufolgen. Weil aber inzwischen Seine Röm. Kayserliche Majestät, imgleichen Engel- und Holland, Seiner Czaarischen Majestät remonstrirten, und Dieselbe ersuchten, des Teutschen Reiches Ruhe nicht zu stören, auch versprachen, den König von Schweden dahin zu disponiren, daß er weder Seine Czaarische Majestät, noch Dero hohe Alliirten, aus gedachten Provincen mit Krieg beunruhigen solte; als schoben Seine Czaarische Majestät diesen Herein-Marsch mit Dero Trouppen, da die Saison ohne dem verflossen war, dieses mahl auf, und liessen hochgemeldten Potentaten hierauf zur Antwort wissen: Es mögten Dieselbe den König von Schweden zuförderst darzu bewegen, und sich engagiren, die Guarantie deswegen über sich zu nehmen, nach welcher Declaration Seine Czaarische Majestät sich auch richten und heraus lassen würden. Als auch mittler Zeit die Allianz zwischen Seiner Czaarischen Majestät und Seiner Majestät dem König zu Dännemarck erneuert,

 und

und von derselben der Crone Schweden der Krieg declarirt wurde; so überlegten Seine Majestät mit allen Dero Hohen Alliirten, wie Sie in dergleichen Affaire zu Wercke gehen, und was für eine Antwort Sie Seiner Kayserl. Majestät und denen See-Puissancen ertheilen solten, als welche Ihre Instanzen in dieser Sache je länger je mehr continuirten, und sich erklärten, wie Sie von dem Senat und Ministerio aus Schweden, imgleichen von dem Gouverneur zu Bremen, dem Grafen Welling, im Namen des Königs, gar feste Versicherung hätten, daß ihr König darein willigen, und die Hohen Nordischen Alliirten aus seinen Teutschen Provincen nicht attaquiren würde. Zugleich declarirten ermeldte Puissancen, daß Sie zur Erhaltung der Ruhe im Teutschen Reiche, und bey dem annoch währendem Kriege mit Franckreich, sich genöthiget sehen würden, eine Armée zusammen zu bringen, und selbige wider denjenigen, der solche Ruhe zu stören trachten mögte, zu gebrauchen, im Gegentheil aber denjenigen, so attaquiret würde, zu defendiren. Und obgleich dieses Seiner Czaarischen Majestät und Dero Hohen Allirten Interesse schnurstracks zuwider war; so haben Sie dennoch, um der gantzen Welt ihre Moderation zu zeigen, Dero Hohe Alliirte darzu disponiret, und also gemeinsämlich solche Propositiones angenommen. Sie liessen also durch Dero Ministres im Haag declariren, wie Ihre allerseits Majestäten zu Seiner Kayserlichen Majestät, imgleichen zu Engel- und Hollands Vergnügen, zwar sothane

Vorschlä-

Vorschläge, zu ihrem eigenen Nachtheil, eingegangen; allein Sie prætendirten zugleich, daß Sie sich unter einander verbinden mögten, daß, daferne einer aus beyderseits kriegenden Partheyen dieser Convention zuwider leben, und entweder der König von Schweden aus obgedachten Provincen in eines von obgemeldten Majestäten Länder einen Einfall tentiren, oder Sie selbst, dem gegebenen Versprechen zuwider, den König von Schweden in denen in Teutschland gelegenen Provincen angreiffen würden, Sie alsdenn dem Uberfallenen, mit der darzu destinirten Armée, wider den Aggressorem zu succuriren gehalten seyn, und in solchem Fall ihre Guarantie über sich nehmen und præstiren mögten. Und auf diese Declaration wurde von obgemeldten Puissancen die sogenannte Acte von der Neutralität aufgerichtet. Hierauf aber hat der König von Schweden, an statt daß er solches von Jhro Czaarischen Majestät und denen übrigen Puissancen mit grosser Danckbarkeit annehmen sollen, indem diese Acte von der Neutralität gantz und gar zu dessen eigener Avantage und Conservirung seiner in Teutschland gelegenen Provincen errichtet war, zu der gantzen Welt Erstaunung, in gantz zornigen und bedrohlichen Terminis an Dieselbe geschrieben, und Sie reprochirt, daß Sie ihme gleichsam die Hände damit binden wolten, seine Feinde zu bekriegen, wie solches aus denen an höchstgedachte Puissancen ergangenen, und aller Orten publicirten Briefen in gantz Europa zur Gnüge bekannt ist.

Weilen

Weilen er nun die zu seinem Besten errichtete Neutralitäts-Acte selbst übern Hauffen warff, als waren auch Seine Czaarische Majestät, nebst Dero Hohen Alliirten, nicht ferner daran gehalten. Sie liessen derowegen, nach vorher gethaner Declaration und Protestation, Dero Armée nach Teutschland marschiren, und wider die darinnen gelegene Schwedische Provincen die Kriegs-Operationes vornehmen. Wie aber solche endlich, zu des Königs von Schweden unersetzlichem Schaden, abgelauffen, und welcher Gestalt dessen Feld-Marschall, Graf von Steinbock, von der Alliirten Armée, unter Seiner Czaarischen Majestät und Sr. Majestät zu Dännemarck tapferer Anführung, in die Vestung Tönningen getrieben, und nach einer Bloquade sich an Ihro Majestät Majestät auf Discretion ergeben müssen, und wie hernach Stettin von Sr. Czaarischen Majestät Trouppen zur Ubergabe forciret, und auf Deroselben Befehl Seiner Königlichen Majestät von Preussen, um dadurch zu zeigen, wie Sie niemals Sinnes gewesen, im Teutschen Reich einige Conqueten zu machen, abgetreten worden, ꝛc. solches hat der würckliche Effect genugsam dargethan.

Der König von Schweden hergegen zog dieses alles nicht in die geringste Consideration, sondern fuhr in seinen bösen Intriguen wider Seine Czaarische Majestät immer weiter fort, und wiegelte, bey seiner Anwesenheit in Bender, den Erb-Feind Christlichen Namens wider Dieselbe auf, wie dann solches bereits Anno 1711. erfolgte.

Diese Unglaubige brachen den mit Seiner Czaarischen Majestät auf dreyßig Jahr errichteten Friedens-Tractat, thaten durch den Tartarischen Cham einen unvermutheten Einfall in Dero Land, und schleppeten aus der Klein-Reußischen und Pohlnischen Ukraine viele Christen gefänglich mit sich weg.

Seine Czaarische Majestät hielten nicht vor dienlich, diesen Krieg, ohne den mit Schweden vorhero geendiget zu haben, ins weite Feld zu spielen. Sie giengen also in hoher Person mit einer ansehnlichen Armée dem Feinde entgegen; und als beyde Arméen bey der Pruth auf einander stiessen, so geschahe es, daß nach einigen vorgefallenen Rencontres, worinnen die Türcken, ohngeachtet sie ohne die Tartarn fünffmahl stärcker, als Seiner Czaarischen Majestät Trouppen, waren, jedennoch, durch GOttes Beystand, mit grossem Verlust repoussiret wurden. Indem aber Seine Czaarische Majestät, als ein kluger Monarch und Krieges-Held, nicht für rathsam erachteten, Dero gantze Fortun auf gerathe wohl zu hazardiren, zumahlen als bey Dero Armée ein grosser Mangel an Proviant und Fourage sich ereignete, als liessen Sie dem Feinde den Frieden proponiren.

Dieser hatte Seiner Czaarischen Majestät Trouppen mannhaffte Tapferkeit und Bravoure schon empfunden, nahm also solchen Vorschlag mit Freuden an, und schlosse, nach vorhergegangenen Negotiationen mit Seiner Czaarischen Majestät deßfalls abgeschickten bevollmächtigten Ministris,

nistris, dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlar, Baron von Schaphirow, und dem General-Major, Graf Michael Scheremetow, einen würcklichen Frieden, vermittelst welches Seine Czaarische Majestät ihme die Stadt Asoph, die man selbem vor diesem abgenommen hatte, nach Sprengung aller gemachten Aussenwercke und Abführung der Artillerie und Ammunition, abtraten, auch die an der Asophischen See und an dem Dniper-Strohm gelegene neue Fortressen demoliren liessen. Die Türcken hingegen dungen dabey für den König von Schweden nichts mehr aus, als daß demselben ein freyer Durchzug nach seinem Reiche verstattet werden möchte.

Hierdurch wurden alle dessen Factiones und Corruptionen durch Seiner Czaarischen Majestät tapfere und weise Conduite zunichte gemacht, und desselben feindselige Intention, so auf das Blutvergiessen derer Christen eintzig und allein abzielete, zernichtet. Dann er suchte diese Barbaren aus keiner andern Ursache in Pohlen hinein zu führen, als, nach Bezwingung dieses Königreichs, nachgehends sowohl in Seiner Czaarischen Majestät Landen, als auch nach Teutschland, in die Provintzen seiner Feinde hinein zu dringen, und selbige mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Und obgleich die Türcken selbst im Anfange auf eine civile Art, nachgehends aber mit Force und Beschimpfungen, des Königs Ausreise aus ihren Ländern und Zurückkehrung nach Schweden, welche sie in dem Tractat mit Seiner Czaarischen Majestät ausbedungen, poussirten; so hat doch

derselbe,

derselbe, mit Hintansetzung seines Königlichen Respects und Uberlassung zur feindlichen Discretion, darzu sich durchaus nicht wollen disponiren lassen, sondern hielte sich in der Türckey, selbst wider dieser Barbaren Willen, noch immer auf, nur allein aus der Ursache, um sein einmahl gefaßtes rachgieriges Vornehmen mit der Zeit zum Effect zu bringen. Und ungeachtet inzwischen die Crone Franckreich und Engelland, auch nachgehends Seine Römisch-Kayserliche Majestät, demselben Friedens-Propositiones thaten, und ihn ersuchten, daß er seine Ministros auf einen Friedens-Congress mit denen Ministris derer wider ihn kriegenden Puissancen schicken möchte, wozu Seine Kayserliche Majestät die Stadt Braunschweig vorschlugen; so wolte er dennoch darein nicht willigen, sondern refusirte alle gedachte Mediationes. Ob auch gleich von Seiten Seiner Czaarischen Majestät und Dero hohen Alliirten solche Propositiones, auch bey dem glücklichen Success Dero Waffen, selbst geneigt angenommen, und auf Dero Verlangen bereits einige Ministres zum Congress gesandt wurden; so machte der König im Gegentheil darauf nicht die geringste Reflexion, sondern gieng bloß seinen Affecten nach, und suchte nur die Türcken abermahl wider seine Feinde anzuhetzen.

Er gebrauchte demnach darzu allerhand Intriguen, und erkauffte die dasige Ministres mit vielen Geld-Summen: ja er hätte es bey nahe dahin gebracht, daß die Pforte, auf unterschiedliche Machinationes derer Schwedischen Adhærenten,

renten, nehmlich der rebellischen Polacken und Cosaquen, zur Ruptur mit Seiner Czaarischen Majestät sich wiederum hätte bewegen lassen. Denn Dero Ambassadeurs wurden in die sogenannte sieben Thürme aufs grausamste eingeschlossen, und der Sultan selbst hatte sich mit der Armée nach Adrianopel begeben, und war schon Willens weiter zu gehen. Wie er sich aber wegen derer Schweden falschen Insinuationen wider Seine Czaarische Majestät betrogen merckte, und hingegen von Ihro Czaarischen Majestät glücklichem Succeſs der Waffen und favorablen Kriegs-Operationen in Pommern hörete; so ließ er seinen Marsch anstehen, und ordonnirte darauf, den König von Schweden bis an sichere Orte durch Pohlen zu convoyiren. Er beorderte auch den Tartar-Cham und seinen Kube-Vezier, Ismael Bascha von Bender, dem Könige von Schweden anzudeuten, daß er sich unter ihrer Convoy aus dem Lande begeben solte.

Diese, als Special-Freunde von dem Könige, trachteten selbst, ihn zu solchem Marsch zu persuadiren; es war aber alles vergebens, sie wurden von demselben vielmehr verbittert und dahin gebracht, daß sie, zu ihrer Legitimation bey dem Sultan, sich für dessen Feinde erklären und dem Sultan rathen musten, er möchte ihn entweder mit Gewalt dazu nöthigen, oder auch nach seinem Hofe bringen lassen; sie stelleten zugleich vor, wie dessen Verbleiben auf denen Gräntzen einiger Massen gefährlich seyn könte.

Hierauf erhielten sie vom Sultan die Ordre, denselben entweder zu einem oder andern zu forciren. Als sie aber solches bewerckstelligen wolten, und er dagegen sich gantz und gar opiniatre bezeigte; so entstunde endlich daraus die fameuse Action von Bender, in welcher der König wider der Türcken Angriff zwar eine Probe von grosser Valeur ablegte, doch wurde er von derselben Menge überwunden, alle seine Leute in die Gefangenschafft geführet, und er selbst, nachdem das Haus in Brand gesetzt, aus dem Fenster zu springen und sich zu salviren gezwungen. Er war an verschiedenen Orten blessiret, von denen Janitscharen aufs schändlichste geprügelt, und als ein Gefangener zum Bassa nach Bender geführt. Die Erhaltung seines Lebens hatte er gedachtem Bassa zu dancken, als welcher denen Janitscharen, daferne sie ihn lebendig liessern würden, 10000. Löwen-Thaler versprochen.

Darauf wurde er, auf des Sultans Befehl, als ein Prisonnier nach Adrianopel gebracht, und in dem Flecken Dimotica eine Zeitlang in Arrest gehalten, bis durch Interposition des Frantzösischen Ambassadeurs die Pforte bewogen wurde, denselben gelinder zu tractiren. Sie brachten ihn also ohnweit Bender in ein Dorff, Demerdesch genannt, in Hoffnung, denselben durch den Frantzösischen Gesandten zu disponiren, damit er aus ihrem Lande zur See weggehen möchte. Allein auch darin sahen sie sich betrogen, indem der König weder den ihme erwiesenen Affront, noch die ausgestandene Blessuren und Schläge, achtete, sondern

bey seinem einmahl gefaßten Vorsatz steiff und unveränderlich bestehen blieb, und nur trachtete durch seine Factiones aufs neue wider Seine Czaarische Majestät einen Krieg anzuspinnen.

Ob er nun gleich nachgehends sehen müssen, daß die Türcken sich an solche Intriguen nicht kehreten, und mit Seiner Czaarischen Majestät Ambassadeurs wiederum über den Frieden zu tractiren begunten, der auch zu Adrianopel würcklich geschlossen wurde; so wolte er dennoch, aller seiner Freunde, und insonderheit des Frantzösischen Ambassadeurs, Einrathen zuwider, sich durchaus nicht bereden lassen, das Türckische Territorium zu quittiren. Man brachte ihn derohalben aufs neue nach Dimotica, allwo er noch über ein Jahr verblieb, ohne von denen Türcken einige Ehren-Bezeugung oder zulängliche Verpflegung zu geniessen, wodurch er dann endlich, aus Noth und Mangel der benöthigten Subsistence, gezwungen wurde, von dannen zu gehen, und, wie solches jedermann bekannt, durch Seiner Kayserlichen Majestät Länder nach Pommern sich zu begeben. Nach seiner Zurückkunfft stunden sowohl alle seine Unterthanen, als auch diejenige, so keinen Theil daran hatten, in der gäntzlichen Opinion, daß er nunmehr mit seinen Feinden ein Accommodement zu treffen suchen, und auf Seiner Czaarischen Majestät und derer übrigen Puissancen geschehene Vorstellung seine Ministros zu Vornehmung eines Tractats nach dem Congress schicken würde. Allein dieser halsstarrige König blieb bey seinem gefaßten Propos, nicht nur mit seinen Feinden

den

den Krieg fortzusetzen, sondern warff auch die von dem Senat und Ministris in seinem Namen gemachte Conventiones, und die zu seinem eigenen Besten gemachte Sequestration wegen Stettin und andern von den Reußischen Trouppen in Pommern conquetirten Plätzen, übern Hauffen, und brachte, durch die Attaque der in Wolgast und auf der Insul Usedom gelegenen Preußischen Besatzungen, Seine Königliche Majestät von Preussen dahin, daß Sie Sich, zu Conservirung Ihres wegen gedachter Sequestration errichteten Tractats, und zu Prævenirung dessen wider Sie und Ihre Benachbarten weit aussehenden Desseins, genöthiget fanden, wider denselben feindlich zu agiren. Sie machten also darauf mit Seiner Czaarischen Majestät und denen Königl. Majest. Majest. von Groß-Britannien und Dännemarck ein Alliantze, vermöge welcher Sie mit vereinigter Macht derer Königlich-Dänischen und Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Trouppen die Insul Rügen, die Vestung Strahlsund, und durch eine Blocquade Wißmar, zu erobern, und, wenn solches effectuiret, ihn gäntzlich von dem Teutschen Boden zu delogiren beschlossen.

Inzwischen wurden demselben, sowohl vor dem Ausbruch der thätlichen Feindseligkeiten, als auch, da dieselbe bereits angefangen worden, Preußisch- und Pohlnischer Seits, durch den Frantzösischen Ambassadeur und andere Correspondencen, so wohl zu einem general- als particulairen Accommodement, favorable Propositiones gethan. Er

bezeigte aber dazu bis auf die letzte Stunde nicht die geringste Inclination, und wolte weder davon wissen, noch den auf Begehren Seiner Czaarischen Majestät bestimmten Congress durch seine Ministros beschicken: in welcher Hartnäckigkeit er auch, nach dem Verlust aller seiner Teutschen Provincen, noch bis dato verharret, und weder den wohlmeynenden Rath seiner Freunde, noch das Thränen-volle Bitten und Flehen seiner Ministres und treuen Unterthanen, in Consideration ziehet; ohngeachtet von Seiten der hohen Nordischen Alliirten jederzeit eine suffisante Neigung zum Frieden mit ihme verspühret worden, auch selbige Dero Ministres nach dem Braunschweigischen Congress, worunter der von Seiten Seiner Czaarischen Majestät schon vor etlichen Jahren darzu ernennet gewesen, schickten.

Was nun solche seine unversöhnliche Conduite und Opiniatreté endlich für Suiten nach sich ziehen werden, muß man mit der Zeit gewärtig seyn.

Man zweiffelt also nicht, es werde aus obangeführten Umständen ein jeder bekennen müssen, daß sowohl an dem Ursprung, als Continuation dieses annoch währenden Krieges und Vergiessung so vieler Christen Bluts und Ruin derer Unterthanen, niemand als der König selbst Ursach sey. Im Gegentheil aber werden alle gerne gestehen, wie Seine Czaarische Majestät Dero friedliebendes Gemüth und Moderation in aller Dero Conduite, und bey jedweder Occasion, der gantzen Welt genugsam gezeiget.

Und wenden wir uns also hierauf zu dem

III. Theil

unsers Raisonnements, nehmlich:

Daß von Seiten Seiner Czaarischen Majestät in diesem Kriege mit der grösten *Moderation* **und aller** *civilisir***ten und Christlichen Völcker Gebrauch nach zu Wercke gegangen; und daferne auch zuweilen etwa einige** *Rigueur* **vorgenommen werden müssen, solche vielmehr als** *Repressalien* **gegen die von denen Schweden an Seiner Czaarischen Majestät Generals,** *Troupp***en und Unterthanen, ausgeübte** *Crudelit***äten geschehen. Da hingegen Schwedischer Seits der Krieg, von Anfang bis auf diese Zeit, gar nicht auf eine bey** *civilisir***ten** *Nation***en übliche Art, sondern mit aller unmenschlichen Grausamkeit und** *Animosit***ät, geführet worden.**

Es ist in diesem Raisonnement bereits oben angeführet, welcher Gestalt Seine Czaarische Majestät, als Sie für den Schwedischer Seits Ihnen zugefügten Affront nicht die geringste Satisfaction erlangen können, billig genöthiget worden, solche Sich durch Dero Waffen zu verschaffen. Seine Czaarische Majestät machten darzu den Anfang folgender Massen: Sie liessen Dero treuen Unterthanen, Geistlichen- Militair- und

Civil-Standes, erstlich solches bekannt machen, und dieselben nach Dero damahligen Residence Moscau zusammen ruffen; Sie stelleten selbigen die höchstwichtige und gerechteste Ursachen vor Augen, um derer willen Sie, beydes zu Beschützung Dero Reiches und treuen Unterthanen, als den Dero hohen Person zugefügten Unfug und Affront zu rächen, solchen Krieg anfangen müsten. Dieselbige rieffen darauf in der Haupt-Kirche bey öffentlicher Andacht den allmächtigen GOtt zu dieser Unternehmung um Hülffe an.

Nachgehends liessen Sie auch durch einen Assessor und Secretair aus der Reichs-Legations-Cantzley dem damahls zu Moscau sich aufhaltenden Schwedischen Residenten von Knipercron deswegen Notification thun, und fügten die Ursachen hinzu, welche Seine Majestät zu solchem Kriege bewogen; es wurde selbigem zugleich angedeutet, wie Seine Majestät dem Residenten, zu Regulirung seiner domestiquen Affairen, eine Monats-Zeit vergönneten, nach derer Verfliessung er sich mit seiner gantzen Familie und Bagage nach Schweden begeben, inzwischen aber seinem Principal von allem Rapport abstatten solte. Wie dann auch zu gleicher Zeit der an dem Schwedischen Hofe befindliche Resident, der Fürst Chilcow, beordret wurde, die Declaration solches Krieges, benebst allen Circumstantien und Raisons zu desselben Unternehmung, alldort bekannt zu machen, und hernach ohne Verzug seine Rück-Reise zu beschleunigen. Seine Majestät liessen auch nicht weniger an Ihre an fremden Höfen residirende Mini-

Ministros gleichen Befehl ergehen, damit sie allda solches ebener Massen mit dem Beyfügen notificiren möchten, daß Seine Majestät Sich einem Accommodement, soferne man Ihnen nur zulängliche Satisfaction gäbe, nicht entziehen, und hierin ihre Mediation annehmen würden. Es wurde auch denen im Reußischen Reich befindlichen Schwedischen Unterthanen, Commissariis, Facteurs und allen andern, was Condition sie nur seyn möchten, angedeutet, mit ihren Gütern, als woran die Reußische Unterthanen nicht den geringsten Anspruch haben solten, das Reußische Reich ohne Zeit-Verlust zu räumen.

Nach sothaner Verfügung unternahmen Seine Majestät mit Dero Armée, welche in verschiedene Colonnen getheilet war, den Marsch gegen Narva zu. Sie verboten bey dem Einmarsch ins Schwedische Territorium scharff, gegen Seine Königlichen Majestät und die Schwedische Nation, ausser denen gewöhnlichen Kriegs-Operationen, nicht das geringste nachtheiliges oder schimpfliches, weder in Schrifften, noch in Worten, sich verlauten zu lassen, und befahlen, so viel als nach damahliger Verfassung Dero Trouppen, welche meistentheils annoch aus irregulairer Mannschafft bestunden, nur immer möglich ware, gute Disciplin zu halten, damit den Schwedischen Unterthanen auf keine Weise einiges Leid zugefüget, vielweniger dieselbe ruiniret würden: wie denn auch diejenige, so darwider peccirten, aufs nachdrücklichste gestrafft wurden.

Nun wollen wir im Gegentheil sehen, wie man sich von Seiten derer Schweden, die doch vor der gantzen Welt für moralisirte Völcker passiren wollen, in diesem Kriege aufgeführet.

Sobald der Schwedische Hof von der von Seiner Czaarischen Majestät gethanen Kriegs-Declaration Nachricht erhalten; sobald ließ man Seiner Czaarischen Majestät Ministre, den Fürsten Chilcow, nicht allein zu Stockholm in harten Arrest ziehen, sondern auch alle seine Bedienten von ihme absondern, und nachgehends alle seine Sachen und Meubles confisciren, auch dessen Silber-Service in die Müntze bringen und Geld davon schlagen.

In Summa, er wurde die gantze Zeit dieses Krieges ärger als ein Gefangener tractiret, und sogar, daß er auch in solchem Arrest sein Leben beschliessen muste. Es sind auch ingleichen der bey solcher Abschickung ihme zugeordnete Secretair, und mehr andere von seinen Domestiquen, des gar zu harten Gefängnisses und des ausgestandenen Elendes halber, crepiret: und obgleich Seine Czaarische Majestät, um dagegen Repressalien zu gebrauchen, den Schwedischen Residenten Knipercron (welcher sich, um seine Affairen in Ordnung zu bringen, eine halbjährige Frist ausgebeten) ebener Massen zu arretiren befohlen hatten; so wurde dennoch demselben Anno 1709. auf Ordre Seiner Czaarischen Majestät, gegen einen schrifftlichen Revers, vermöge welches er Dero Residenten bey dem Schwedischen Hofe gleiche Freyheit auswürcken solte, nach Schweden zu reisen erlaubet, auch über dieses nachmahls den Königlichen Secre-

Secretair Düben gegen die verhoffte Befreyung des Residenten los zu lassen consentiret. Königl. Schwedischer Seits aber wolte man, ungeachtet des öffters gethanen Versprechens, solche Entlassung niemahls bewerckstelligen. Alle Reußische Kauffleute, nebst ihren Bedienten, Commissairs und Arbeits-Leuten, derer in Stockholm und in andern Schwedischen Städten sich über etliche hundert befanden, wurden nicht nur arrestiret, sondern auch alle ihre Effecten confisciret, und sogleich, ohne einige Restitution ihrer Waaren, oder das geringste zu ihrer Subsistence übrig zu lassen, zum Königlichen Gebrauch employirt, und sie noch zum Uberfluß zur unerträglichsten Arbeit angehalten, daben sie sowohl, als in denen horriblesten Gefängnissen, fast alle ihr Leben miserable eingebüsset.

Der König befahl folglich, an alle seine bey auswärtigen Höfen sich aufhaltende Ministros, wegen dieser Kriegs-Declaration, zu schreiben, und waren solche Schrifften, wider die Usance Christlicher Potentaten, mit sehr anzüglichen Calumnien gegen Sr. Czaarischen Majest. Hohe Person angefüllet; man nennte Dieselbe einen eydbrüchigen Feind, und dergleichen mehr. Folglich kam es A. 1700. zwischen beyderseits Majest. Majest. Arméen unter Narva zu einer Bataille; weilen aber Sr. Czaarischen Majestät Trouppen damahls gantz neu, und derer Kriegs-Exercitien unkündig, die gantze Cavallerie noch gar nicht reguliret, und über dieses die Pferde aus Mangel der Fourage mehren Theils crepiret waren, auch die Infanterie, ausser

dreyen Regimentern, aus lauter Recrouten, so niemahlen einen Feind gesehen, bestund; also kunten sie denen Schweden, als regulirten und alten Trouppen, nicht so, wie es sich gehöret, resistiren, sondern da der Feind durch einen gewissen unglücklichen Zufall Occasion bekam, in das Reußische Retrenchement einzubrechen, und einen Theil derjenigen Trouppen, so das Corps de Bataille ausmachten, übern Hauffen zu werffen, so fochten doch die Herren Generals mit denen Preobraschenskischen und Semenowskischen Regimentern, worzu noch die Division des Herrn General Golowins stieß, ingleichen von der andern Seiten des Herrn General Weyde Division, mit solcher standhafften Bravoure, daß der Feind bis in die späte Nacht keine complete Victorie zu erhalten vermogte. Und weil der König also sich mitten unter denen Feinden sahe, und einen üblen Ausgang befürchten muste, wann die Reußische Trouppen Gelegenheit bekämen, mit einander Communication zu pflegen, und ihn von allen Seiten zu attaquiren; schickte er einige Trompeter aus, und verlangte ein Armistitium zu machen, und sich darauf in würckliche Tractaten einzulassen.

Diese geschahen nun anfänglich durch einen Königlichen General-Major und General-Adjutanten, mit denen commandirenden Generalen von Seiner Czaarischen Majestät, wobey, ausser dem Herzog von Croy, welcher währender Bataille in Feindes Hände gerathen, der General en Chef und Geheime Rath, Fürst Jacob Dollhorouky, der General-Feld-Zeugmeister, Printz

von

von Meretien, der General von der Infanterie Golowin, der Geheime Rath und Gouverneur von Novogorod, Printz Johannes Troubetzkoy, dann auch der General von Butturlin, zugegen waren, sintemal der General Weyde mit seiner Division abgeschnitten gewesen, indem der Feind, wie schon erwehnet, in der Mitte sich gesetzet.

Es wurde demnach nach einiger Hin- und Her-schickung ein Accord auf folgende Conditiones mit obbemeldten Generals stipuliret: daß nemlich 1) Die Herren Generals für ihre Personen, nebst der gantzen Armée, allen Fahnen und Gewehr, imgleichen mit einem Theil der Feld-Artillerie, frey abmarschiren; 2) daß die Gefangene zu beyden Seiten losgelassen, und die auf der Wahlstatt gebliebene todte Cörper zusammen gesuchet und begraben werden solten; 3) Daß das grobe Geschütz auf denen Batterien, und so sonsten bey der Narvaischen Attaque vorhanden war, imgleichen der grösseste Theil der Feld-Artillerie, denen Feinden verbleiben, alles übrige aber, was zur Armée gehörte, nebst der sämtlichen Bagage für die Regimenter und Officiers, mit der Armée zugleich frey und ungehindert abgeführet werden solte.

Erstgedachte Seiner Czaarischen Majestät Generals musten solche Conditiones dieserwegen eingehen, weilen sie den mehrern Theil derer neuen Trouppen in der grösten Confusion, und die Communication zwischen ihren beyden Corps abgeschnitten sahen, auch über dieses die Retraite sehr difficil war. Denn ob sie wohl eine Brücke über

über den Narva-Strohm vor sich hatten, so war selbe jedoch im Gesicht der Feinde schwer zu paßiren. Zu mehrerer Vesthaltung aber sothanen Accords verlangten wohlgedachte Herren Generals, den König selbst zu sehen, um die Confirmation von ihm darüber zu erhalten, welches ihnen denn auch verstattet wurde; sie wiederholten in dessen Presence alle Pacta, die er selbst mündlich confirmirte, und seine Königliche Parole darin engagirte, auch zum Zeichen, daß er solchen Accord heilig halten wolte, gab er dem Herrn General und Geheimen Rath, Fürsten Dollhorouky, die Hand.

In dieser Hoffnung nun marschirten die ersten Regimenter, als das Preobraschens- und Semenowskische, samt der Division des Herrn Generals Golowin, mit ihren Fahnen und vollem Gewehr ungehindert über besagte Brücke, die andern aber waren, laut des Accords, in dem Vertrauen, daß derselbe unverbrüchlich würde gehalten werden, beordert, mitten durch die feindliche Armée zu paßiren; alleine, so bald die Herren Schweden die Reußische Armée zertheilet sahen, vergaßen sie die gegebene Königliche Parole und den getroffenen Accord, forcirten erwehnte Regimenter, eines nach dem andern, das Gewehr niederzulegen, und ihre Fähnlein abzugeben, und nachdem sie zugleich ihre gesamte Bagage geplündert hatten, liessen sie dieselbe über die Brücken marschiren. Sie nahmen über deme die gantze Feld-Artillerie und Ammunition hinweg, zogen auch alle Generals und viele andere

vorneh-

vornehme Officiers und Civil-Bediente, unter allerhand und gäntzlich unanständigem Prætext, anfänglich in Arrest, hernach aber wurden dieselbe auch gar zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Den Herrn General Weyde, welcher, um sich an denen in der Bataille empfangenen Blessuren curiren zu lassen, auf Vergünstigung der Schweden, nach Narva gegangen war, und deme man Parole gegeben hatte, ihn frey zurück gehen zu lassen, arretirte man gleichfalls. Es ist auch jederman bekannt, daß solche allesamt nachgehends von denen Schweden eine geraume Zeit über in sehr harter Gefängniß gehalten, und einige davon noch bis diese Stunde nicht frey gelassen worden, und daß auch dieserwegen bey auswärtigen Höfen vielfältige Repræsentationes und Protestationes von Seiten Seiner Czaarischen Majestät geschehen.

Und da nun die Schweden in dem Wahn stunden, daß durch solche Arretirung derer Reußischen Generals und Zerstreuung der meisten Trouppen, Reußland aufs äusserste entkräfftet werden, und zu ihrer Discretion stehen würde, in welcher Hoffnung dann auch der König von Schweden gar von keinem Accommodement hören wolte, und da er Reußland bereits als überwunden hielte, so detachirte er nur einen Theil seiner Trouppen nach denen Reußischen Frontieren, mit dem Gros der Armée aber gieng er selbst gegen den König in Pohlen. Er ließ in seinem Namen, und unter seiner Hand und Siegel, Placate an Seiner Czaarischen Majestät Unterthanen ausgehen, um dadurch dieselbe wider ihren Herrn

aufzu-

aufzuwiegeln. In selbigen hatte er Seine Czaasche Majest. mit dergleichen touchanten Schmäh-Wörtern angegriffen, daß solche aus Hochachtung gegen meinen allergnädigsten Herrn, und den in der gantzen Welt so glorieusen Monarchen, meine Feder auszudrucken billig Abscheu träget; zum Beweißthum aber derer darinnen enthaltenen Expressionen, welche nicht nur der Usance der politischen Welt, sondern, wie ich dafür halte, auch denen Gebräuchen der heydnischen Völcker selbsten entgegen, ist eine Copey von einem dergleichen Placat hierbey gefüget, davon auch noch etliche in Originali unter Königlicher Hand und Siegel, und die von dessen gewesenen Premier-Ministre, Grafen Piper, contrasigniret, in Ihro Czaarischen Majestät Reichs-Canzley aufbehalten sind.

Wie sehr sich jedoch die Schweden in solcher ihrer Meynung betrogen gefunden, und welcher Gestalt durch GOttes Beystand, kluge Anstalten und unermüdete Sorgfalt Seiner Czaarischen Majestät, nicht nur der Verlust derer Generals-Personen, Officiers und Gemeinen, wiederum redressiret und ersetzet, sondern auch das Militair-Wesen und die Experience verbessert, solches hat die Suite nicht allein denen Herren Schweden, sondern auch der gantzen Welt zur Gnüge dargethan. Denn Seine Czaarische Majestät funden rathsamer, den Ihnen erwiesenen Affront durch GOttes Beystand mit dem Degen, als mit der Feder, zu beantworten, und also trieben Dieselbe durch Dero Kriegs-Operationes den Feind erstlich

erstlich von Dero Gräntzen hinweg, und begunten allgemach wieder in Ingermannland, Ehst- und Liefland einzudringen. Was nun für herrliche Siege und Eroberungen so vieler Städte und Provincen darauf erfolget, solches wollen wir Kürtze halber, und weilen es ohnedem zu unserm Endzweck nicht gehöret, allhier nicht weitläufftig berühren, sondern überlassen dieses denen Historicis. Wir wenden uns hingegen zu unserm vorigen Propos, nemlich von der Schweden grausamen Verfahren zu erwehnen.

Als der König von Schweden oben benannte wider gegebene Königliche Parole und getroffenen Accord verarrestirte Reußische Generals, Officiers, und viele andere Civil-Bedienten, als Prisonniers nach Stockholm schickte, musten selbe unter dem Titul, als ordentlicher Weise gefangen genommene, durch die Stadt bis an den Ort, wo sie solten unter Arrest verwahret werden, auf eine extraordinaire Art, gleichsam in Triumph zu Fuß marschiren, allwo sie sehr hart gehalten wurden; ohngeachtet Se. Czaaris. Majest. durch Dero Briefe und Vorstellungen Deroselben Ministres bey auswärtigen Puissancen, und insonderheit bey Engelland, Preussen, auch bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, vielfältige Mühe angewendet, damit selbige durch ihre Mediation den König von Schweden dahin disponiren mögten, die der gegebenen Parole zuwider Sr. Czaarischen Majest. arrestirte Unterthanen los zu lassen, und zu dem Ende mit Seiner Majestät wegen Auswechselung und Ranzioni-

rung der Gefangenen entweder ein Cartel für die Zeit des währenden Kriegs, oder auf eine gewisse Zeit, wie solches unter allen Krieg führenden Christlichen Puissancen üblich, aufzurichten. Und als man hernach eine nicht geringe Anzahl Schwedischer Gefangenen bekommen, und davon einige, um dieserwegen Vorstellung zu thun, auf Parole nach Schweden abgelassen; so hat man doch dargegen Schwedischer Seits nicht die geringste Neigung dazu spüren lassen, sondern es wurde solches vielmehr jederzeit gantz rigoureus abgeschlagen, die Abgelassene wurden, ihrem gegebenen Revers zuwider, zurück behalten, und solches continuirte bis auf die glorieuse Poltavische Action, in welcher durch die weise und tapfere Anführung Seiner Czaarischen Majestät selbst fast die gantze Schwedische Macht von der Reußischen Armée geschlagen und gefangen genommen wurde.

Auf was Art und Weise nachgehends der König von Schweden en forme eines Cartels die Auswechsel- und Ranzionirung der Gefangenen begehret, davon ist schon in der andern Abtheilung Erwehnung geschehen.

Ob nun zwar Seine Czaarische Majestät dieses Cartel aus Staats- und Kriegs-Raison damahls ausschlugen, und den grösten Theil der Schwedischen Armée gegen eine geringe Ranzion nicht los geben kunten, zumahlen von Reußischer Seiten nach Proportion jener eine we..ge Anzahl Gefangener in Schweden vorhanden waren; so haben jedennoch Seine Czaarische Majestät gegen

gedachte

gedachte Prisonniers eine ungemeine Generosität blicken lassen, indeme Sie noch selbigen Tages nach befochtener Victorie den Feld-Marschall, Grafen von Rheinschildt, den Premier-Ministre, Grafen Piper, die übrige Generals und vornehmste Officiers, nicht nur an Dero Tafel zogen, und selbe mit Bezeugung vieler Gnade tractirten, sondern auch anbefahlen, ihnen die Degen wieder zu geben, denenselben alle gebührende Ehre zu erweisen, und in keinem Stücke einigen Mangel leiden zu lassen. Seine Czaarische Majestät erlaubten auch, auf geschehenes Ansuchen, dem General-Major Meyerfeld, zum Könige, und dem Secretair Cederhielm, wie schon oben erwehnet, mit Friedens-Vorschlägen an den Königlichen Senat nach Stockholm zu gehen. Die damahligen Obristen Dücker, der anjetzo General-Gouverneur, und Taube, welcher nunmehro General-Gouverneur oder Statthalter von Stockholm ist, auch viele Staats- und andere Officiers, wurden auf gegebene Parole und ausgestellten Revers, und gegen Caution der andern Gefangenen, so sich für dieselben unterschrieben, nach Schweden dimittiret, um sowohl ihre particuliere Affairen daselbst zu reguliren, als die Gage und Verpflegung der Gefangenen auszuwürcken. An statt aber einer schuldigen Danckbarkeit sind fast die meisten nicht allein gar nicht wieder zurück kommen, sondern sie haben noch darzu, auf Königliche Permission, in diesem Kriege gegen Seine Czaarische Majestät und Dero Alliirten die Waffen geführet.

Schwedischer Seits hingegen hat man ausser der Auswechselung keinen eintzigen Reußischen Gefangenen, ohngeachtet des geschehenen öfftern Ansuchens, auf Parole los lassen, oder nur auf eine kurtze Zeit beurlauben wollen.

Und ob gleich Seine Czaarische Majestät noch vor gedachter Bataille genugsame Occasion gehabt, vor Dero verarrestirte Generals und andere Officiers Revange zu nehmen, und die Garnisons in Nöteburg, Neu-Schantz, Ivanogorod, und nachgehends die Dorpatische, welche letztere in etlichen tausend Mann und vielen Staabs- und Ober-Officiers bestunde, ebenfalls zu arrestiren; so hielten dennoch Se. Czaarische Majestät Dero Czaarische Parole, und die von Dero Generals gemachte Accords heilig und unverbrüchlich, und liessen besagte Garnisons frey und ungehindert abziehen, und gaben zu, daß auch noch über den getroffenen Accord arrestirte Generals und Officiers mögten frey gelassen werden. Allein solches alles ist nicht nur niemahls erfolget, sondern der König hat noch darzu auf Sr. Czaaris. Majest. Propositiones mit allerhand Schmäh-Worten geantwortet. Es wurden also Seine Czaarische Majestät gemüßiget, Repressalien zu gebrauchen, und die zu Wyburg und Riga befindlich gewesene Garnisons, sowohl in Regard Dero vorerwehnten verarrestirten Generals, Ober-Officiers und der in Schweden zurück gehaltenen Kauffleuten, als auch des Lieutenants Schmidts, welcher mit Briefen auf einer Schnaue, unter Seiner Czaarischen Majestät weissen Flagge, abgeschicket, von dem Schout by

by Nacht Lilien aber, mit Beschimpfung und Abreissung Seiner Czaarischen Majestät Wimpels, mit aller darauf gewesenen Mannschafft weggenommen und arrestiret wurde, gleichergestalt in Arrest zu nehmen, und als Kriegs-Gefangene tractiren zu lassen.

Und weil man auch die Nachricht erhielte, daß, ohnangesehen Se. Czaaris. Majestät die Schwedische gefangene Generals so wohl hielten, und ihnen ihre Degen wieder geben lassen, man dannoch in Schweden Seiner Czaarischen Majestät Generals dergleichen reciproque Complaisance nicht erwiesen hätte; so wurden auch denen Schwedischen Generalen, und dem Grafen Piper bey Seiner Czaarischen Majestät solennen Einzug in die Stadt Moscau, wegen der Poltavischen Victorie, die Degen wieder abgenommen, und selbe eben also, wie die Reußische Generals vor diesem in Stockholm thun müssen, zu Fuß durch die Stadt geführet: jedoch wurden dieselbe nicht in so hartem Arrest, wie jene, sondern honnet und glimpflich gehalten.

Seine Czaarische Majestät hätten noch viele andere rechtmäßige Ursachen gehabt, für die von Schwedischer Seiten unzehligemahl bewiesene cruelle unten specificirte Proceduren gleichmäßige Rache auszuüben, Sie haben aber nach Dero bekannten Großmuth und Christlichen Commiseration nimmer darzu schreiten wollen, sondern hielten für besser, dem Exempel Davids (**Eifere dich nicht über die Gottlosen, und sey nicht neidisch über die Ubelthäter**) nachzufolgen, und

N 2 lieber

lieber unter Anruffung Göttlichen Beystandes zuweilen durch Macht der Waffen sich zu rächen, zuweilen aber auch durch Großmüthigkeit zu überwinden, als durch Grausamkeit gegen die arme Gefangene, oder sonsten durch dergleichen Gegen-Bezeigungen, die ihnen zugefügte Beleidigungen zu ressentiren, ausser wann Seine Czaarische Majestät aus Præcaution vor Dero Reiche genöthiget wurden, auf die von denen Feinden in Pohlen, und nachgehends in Klein-Reussen, herausgegebene Manifesta, wodurch man sowohl die Pohlen, als Seiner Czaarischen Majestät Unterthanen selbsten, zu einem Aufstande zu bewegen getrachtet, zu Dero Defension, und um die darinnen ausgedruckte falsche Imputationes zu widerlegen, eben dergleichen Manifesta publiciren zu lassen.

Folgen hiernächst, zu des Lesers Nachricht, noch andere von Schwedischer Seiten an Sr. Czaarischen Majestät Trouppen und Unterthanen, zur Beleidigung und Affront gegen Höchst-gedachte Seine Majestät ausgeübte Passagen, welche man, weil sie schon vor langer Zeit passiret, und solche nicht alle aufgezeichnet zu finden, zwar nach der Ordnung nicht beschreiben kan; doch soll man, so viel möglich, wenigstens aus dem Grunde die reine Wahrheit davon melden. Man will Kürtze halber hier nicht speciel erwehnen von den erfolgten harten Tractamenten, so die unter Narva verarrestirte und nachmahlen als Kriegs-Gefangene gehaltene Reußische Generals, Officiers, und andere Personen vom Rang, so ihnen dazumahlen und nach der Zeit in die Hände gerathen, erdultet,

und wie mit ihnen öffters dergestalt hart procedirt worden, daß sie unter der Erden in solchen Gefängnissen, worinnen sie nimmermehr des Tages Licht gesehen, mit verurtheilten Maleficanten sitzen, und andere Brutalitäten mehr ausstehen müssen; denn dieses ist ohnedem Welt-kündig, sondern nur dasjenige an den Tag legen, was sonsten und ausser dem vor Extravagancen Schwedischer Seits begangen worden.

Wie sich Anno 1704. die Sächsische Armée, nebst denen Reußischen Auxiliair-Trouppen wegen der Schwedischen Armée, welche unter des Königs Commando ihren Marsch nach Sachsen fortsetzete, nach denen Schlesischen Gräntzen zurück zogen, und ein grosses Schwedisches Detachement auf eine kleine Parthey Reussen stieß, und selbe in die Flucht schlug, so retirirte sich ein kleiner Rest davon in ein Bauer-Haus, und verlangte von denen Schweden Quartier; allein diese wolten, nach ihrer habenden Königl. Ordre, solches nicht geben, sondern umringten das Haus, zündeten es an, und verbrannten die armen Leute jämmerlicher Weise.

Viele von denjenigen, so eben zu dieser Zeit gefangen worden, hat man nachgehends theils massacriret, andern aber die Finger und Zähen abgehauen, welches die Barbaren selbst für abscheulich halten.

Daß dieses würcklich geschehen, erhellet aus nachfolgenden:

Anno 1705. kamen zween solcher zerstümmelten Reußischen Soldaten nach Ihro Czaarischen

Majestät Landen, die man nach Moscau sandte, und Seine Czaarische Majestät liessen dieselbe denen zu selbiger Zeit daselbst subsistirenden ausländischen Ministris, nemlich Jhro Königl. Majestät von Groß-Britannien damahls gewesenen Extraordinair-Envoyé, dem Herrn von Withword, Jhro Königl. Majestät zu Preussen Extraordinair-Envoyé, dem Herrn von Keyserling, und dann auch Jhro Hochmögenden derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Residenten, dem Herrn von der Hulst, zeigen, welche derselben Hände und Füsse aus Curiosität selbst besehen, und sie in der That also verstümmelt befunden haben; und wie sie dabey dieselbige befraget, welchergestalt ihnen solches arriviret wäre? haben sie zur Antwort gegeben: daß, als eine ziemliche Anzahl derselben bey unterschiedlichen Partheyen gefangen worden, und bald darauf die Schwedische Armée aufbrechen sollen, so wären auf Königliche Ordre die meisten von ihnen massacriret, denen übrigen aber hätte man, gleichwie ihnen, Finger und Zähen abgehauen. Und daß dieses wahrhafftig passiret, der König solches befohlen, und die Execution selbst persönlich angesehen, darüber legten gedachte Soldaten einen cörperlichen Eyd ab.

Zu eben derselben Zeit ließ der König von Schweden etliche hundert Mann gefangen genommene Cosaquen, so Seiner Czaarischen Majestät Unterthanen waren, mit Prügeln und Keulen, nicht aber mit Krieges-Gewehr, unbarmhertziger Weise zu Tode schlagen.

Als ferner Anno 1706. Seiner Königlichen Majestät in Pohlen Sächsisches Corps, nebst Sr. Czaarischen Majestät Auxiliair-Trouppen, bey Frauenstatt mit denen Schweden in Bataille geriethen, wobey die letzteren victorisirten, und einige hundert Mann, theils Reussen, theils Sachsen, gefangen bekamen; so wurde, auf Ordre ihrer commandirenden Generals, gegen die Reussische Gefangene eine nie erhörte Grausamkeit verübet, denn drey à vier Tage nach ihrer Gefangenschafft wurden sie all zusammen elendiglich ums Leben gebracht und niedergestochen.

In eben demselben Jahre ertappete man in der Ukraine etliche Mordbrenner, welche in Seiner Czaarischen Majestät Landen viele Städte und Flecken angestecket hatten, welche ausgesagt, wie einige von ihrer Rotte der König von Schweden selbst, andre aber, auf dessen Ordre, die Generals ausgeschickt hätten, um so viel Oerter, als nur immer möglich, anzuzünden und zu verbrennen, wofür ihnen eine gewisse Summa Geldes gegeben, und daferne sie nach wohl ausgerichteter Sache wieder zurück kämen, noch eine grosse Summa versprochen wäre.

Nachdem Anno 1708. und 1709. der König von Schweden, auf des Mazeppa Verrätherey sich verlassend, mit seiner Armée in Ihro Czaarischen Majestät Lande marschirete, haben dessen Trouppen an vielen Orten die armen Land-Leute mit Weib und Kindern, unangesehen, daß dieselbe nicht die geringste Gegenwehr gethan, elendiglich niedergemacht.

Gleichergestalt, wie Anno 1709. in der Bataille bey Poltava die Schwedische Armée total geschlagen war, und die Reussen an den Ort, wo die Schwedische Bagage stund, gelangeten, musten dieselbe mit Erstaunen gewahr werden, daß in denen Pferd- und Kühe-Ställen vieler vornehmen Generals und Officiers eine Menge heiliger Bildnissen, als das Bildniß unsers Heylandes JEsu Christi, der allerheiligsten Mutter GOttes, imgleichen der Aposteln und anderer Heiligen, so man aus denen Kirchen genommen, und an statt gemeiner Bretter zu Thüren und Pferd-Raumen angewandt, gefunden wurden: aus andern aber waren Bret-Spiele gemacht; welches, ohne Zweiffel, aus keiner andern Absicht, als zum Spott und Verlästerung, geschehen ist, zumahlen, da an selbigen Orten gemeine Bretter und Bau-Holtz überflüßig anzutreffen waren, und man also nicht nöthig gehabt hätte, die Heiligthümer zu spoliiren und zu profaniren. Seine Czaarische Majestät haben solches, zum Zeugniß der Wahrheit, nebst Dero gantzen hohen Generalität und Ministerio, in hohen Augenschein genommen.

Als sich Seine Königliche Majestät von Schweden in der Türckey aufhielten, so statteten A. 1713. die von Seiten Seiner Czaarischen Majestät allda subsistirende Ambassadeurs nach Hofe aus Constantinopel einen unterm 19ten Decembr. datirten Bericht ab, wie sie daselbst erfahren, daß der König von Schweden dem Bascha von Bendern bey die hundert Seelen von Seiner Czaarischen Majestät Unterthanen, aus Groß und Klein Reuß-

land,

land, überlieffern lassen, mit dem Beyfügen, er möchte solche als ein Præsent von ihm auf den Galeeren an den Sultan nach Constantinopel senden, welches derselbe auch bewerckstelliget, und wäre schon damahls die Helffte davon, wegen der unerträglichen Arbeit auf denen Galeeren, und in denen Galeeren-Gefängnissen, crepiret. Es haben zwar gedachte Ambassadeurs bey dem beym Könige von Schweden dazumahlen befindlich gewesenen Holsteinischen Ministre, dem Herrn Fabricio, weil zu der Zeit kein Schwedischer Ministre bey der Pforte vorhanden war, durch einen Abgeordneten sich darüber beschweret, auch solcherwegen bey denen Ambassadeurs der Republiquen Venedig und Holland, wie auch bey dem Kayserlichen Residenten, Herrn von Fleischmann, protestiret, und selbigen ersuchet, an die Schwedische Ministros darüber zu schreiben, damit dieselbige wegen der Befreyuung erwehnter nothleidenden Christen Sorge tragen möchten, widrigen Falls aber würden Seine Czaarische Majestät Repressalien gebrauchen, und wohl noch eines so viel oder mehr Schwedische Gefangene auf Dero Galeeren setzen lassen: Alleine auf alle solche schrifftliche Vorstellungen ist nicht allein die Befreyung besagter Seiner Czaarischen Majestät Unterthanen nicht erfolget, sondern es haben auch die Schwedischen Ministres sich nicht einmahl die Mühe gegeben, darauf zu antworten.

Hieraus kan also ein jeder Unpassionirter urtheilen, ob sothane Demarches mit den Gebräuchen Christlicher und politisirter Völcker einige

Gemeinschafft haben? Hingegen wolte man wohl gerne sehen, daß die Herren Schweden darthun möchten, ob man auf gleiche Weise Czaarischer Seits gegen die Ihrige verfahren? Und ist vielmehr Seiner Czaarischen Majestät Großmüthigkeit, und der Reußischen Trouppen Abscheu vor der Feinde Blut-Vergiessen, auch daraus abzunehmen, daß, als Anno 1704. die Vestung Narva nicht sonder grosses Blutvergiessen mit stürmender Hand von denenselben erobert wurde, sie nichts desto weniger, sobald Seine Czaarische Majestät in hoher Person daselbst ankam, und das Massacriren verbieten liessen, zur Stunde solches Verbot respectirten und erfüllten, so, daß nachgehends, zu des damahligen General-Feld-Marschalls von Ogilvy und anderer Ausländer höchster Verwunderung, kein eintziger Mensch mehr getödtet wurde, welches jedoch bey dergleichen Fällen, da die Gemüther wider einander erhitzet, auch bey denen regulairesten Trouppen selten zu geschehen pfleget.

Ein gleiches wiederfuhr auch in der Haupt-Bataille bey Poltava allen denenjenigen, so mitten im Feuer um Quartier baten, und wurde bey der in Pohlnisch-Preussen mit Sturm occupirten Vestung Elbing, welche mit Schwedischer Guarnison besetzet war, wie auch bey anderen Actionen und Occasionen mehr, eben solcher Gestalt verfahren.

Wolte aber doch jemand von denen Schweden, oder ihrem Anhange, der Reußischen Nation dasjenige vorwerffen, daß man ihre gefangene Generals in Reußland an verschiedene weit entlegene

Oerter

Oerter verschicket, und einige gemeine Soldaten zur Arbeit employirt hätte, imgleichen als wären viele derselben an die Unchristen verkauffet worden; so dienet darauf zur Antwort, und zwar, was den 1ten Punct betrifft, so ist solches mehr als zu wohl bekannt, mit was für Respect man allen Schwedischen Generals und Officiers begegnet, und was für Freyheit dieselbe, sowohl in Moscau, als in andern Orten und Städten, jederzeit gehabt. Nachdem man aber in Erfahrung gebracht, wie cruel die Herren Schweden mit denen Reußischen Generals und Officiers in ihrem Lande umgegangen, dieselbe hin und her in die Städte und Vestungen versandt, und in harten Gefängnissen eingeschlossen gehalten; so ist freylich anbefohlen worden, gedachte Schwedische Generals und Officiers aus Moscau in andere Plätze zu verschicken, jedoch aber solchergestalt, daß man selbe honnet halten, und ein jeder seine Commodität haben solte; die übrige Officiers und Gemeine aber, als die an einem Orte keinen Raum hatten, musten nothwendig in denen Städten im Lande vertheilet werden, angesehen über die 20000. Mann allein an Combattanten gefangen worden. Und daferne Seine Czaarische Majestät sich über die Gemeinen nicht erbarmet, und ihnen Geld und dürfftigen Unterhalt zu reichen ordonniret hätten, so wären dieselbe schon vorlängst crepiret, insonderheit diejenige, welche ihr Brod mit nichts zu verdienen wissen, und noch froh sind, wenn sie zur Arbeit gebraucht, und dafür unterhalten werden. Denn da währender gantzen

gantzen Kriegs-Zeit weder sie noch ein eintziger Officier vom König Gage und Sold bekommen, als suchet ein jedweder, wo er nur kan, sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren; dahero es dann geschicht, daß viele, und darunter einige vornehme Officiers, theils mit Information der Jugend, mit Tantzen und der Musique, theils auch mit Marionetten-Spielen und anderen einem Officier gantz unanständigen Professionen sich durchzuhelffen gezwungen sind, welches aber Sr. Czaarischen Majestät keinesweges beygemessen werden kan.

Der andere Vorwurff, als hätte man die Gefangene denen Unchristen verkauffet, rühret daher, daß, weil Seine Czaarische Majestät im Anfang dieses Krieges, aus Manquement regulairer Cavallerie, sich einer irregulairen bedienen müssen, welche guten Theils aus Cosacken bestunde, als die nach ihrer Gewohnheit keine Disciplin, Verbot noch Ordres regardiren, selbige Gelegenheit gefunden, einige Landleute gefangen hinweg zu führen, davon sie etliche zu ihrer Arbeit behalten, andere wenige aber, nach ihrem Gebrauch, in die benachbarte Länder verkaufft. So bald aber Seiner Czaarischen Majestät solches hinterbracht wurde, liessen es Dieselbe in Dero gantzem Reiche nicht allein bey Lebens-Straffe verbieten, sondern es wurde auch an denen Frontieren denen Gouverneurs und Commandanten eiferigst anbefohlen, aufs genaueste dahin zu sehen, und zu verhüten, damit keiner von denen Schwedischen Gefangenen, es sey auch unter was Prætext es immer wolle, über die Gräntzen wegge-

weggeführet würde; und damit hatte man solches Ubel in kurtzer Zeit gehemmet, welches in der That weit gelinder anzusehen, als das, so Schwedischer Seits obenerwehnter Massen vorgenommen worden, nemlich daß der König selbsten eine Anzahl Christen dem Türcken zum Præsent auf die Galeeren übersandte. Zu denen obangeführten und von Schwedischer Seiten wider alle Kriegs-Raison und civiler Völcker Usance bezeigten Proceduren, kommen auch nachfolgende: Nemlich als Anno 1714. Seine Czaarische Majestät auf Ansuchen Ihro Königlichen Hoheit, der Printzeßin Ulrica in Schweden, einen gefangenen Rittmeister, Baron von Rosenhahn, nach Schweden abliessen, und zugleich einen Reußischen Adjutanten, Namens Tschebischoff, mitschicketen, welcher gedachten Rittmeister der Printzeßin præsentiren, anbey auch von dem Zustande der Reussischen Gefangenen Nachricht einholen, und wegen derer Auswechselung sprechen solte; so wurde noch zur Danckbarkeit dieser Adjutant in Schweden arretiret, allwo er bis auf diese Stunde als ein Kriegs-Gefangener gehalten wird.

Anno 1715. schickte der Fürst Galitzin aus Liefland den Capitain-Lieutenant Daschkoli mit einer halben Galeere nach der Schwedischen Flotte, welcher nach vormahliger Gewohnheit Briefe von denen Schwedischen Gefangenen in Reußland zu überbringen hatte, und dergleichen Brief-Wechsel war aus Schweden nach Reußland gleichfalls sehr gemein; gedachter Capitain-Lieutenant aber ist ohne eintzige Raison, nebst allen bey sich haben-

den Leuten, noch bis dato arretiret. Ein gleiches wiederfuhr noch selbiges Jahr einem andern See-Lieutenant von Michoucow, als welcher mit eben dergleichen Briefen auf einer Bregantin dahin geschicket, und gleicher Gestalt, nebst allen Leuten und Fahrzeuge, zurück behalten worden.

Darauf wurde eben dieses Jahr auf geschehenes Ansuchen der Schwedische General-Majors Horn, gegen gegebenen Revers, und anderer gefangenen Schwedischen Generals geleistete schrifftliche Caution, Krafft welcher er gegen sich und andere Schwedische Gefangene, entweder die Auswechselung des Reußischen Generals, Herrn von Golowin, bewircken, oder auch, daferne man solche abschlüge, sich selbst wieder einstellen solte, nacher Schweden abgelassen; allein er blieb nicht allein selbst aus, sondern es ist auch nicht die geringste Resolution darauf erfolget, ja was noch mehr, so hat man die Galeere, auf welcher er übergieng, mit aller darauf gewesenen Seiner Czaarischen Majestät Mannschafft, wider Kriegs-Gebrauch, arretiret; und wie man vernommen, so sind alle, auf erwehntem Fahrzeuge abgeschickte Officiers, nebst denen übrigen darauf befindlich gewesenen Leuten, gefangen, und gleich denen andern Prisonniers de Guerre in harter Gefängniß eingesperret worden. Hingegen hat man Reußischer Seits in diesem gantzen Kriege keinen eintzigen von Schwedischen Abgeschickten arretiret, sondern vielmehr mit aller Höflichkeit tractiret, und wiederum zurück reisen lassen.

Ob

Ob man nun wohl noch viele andere Passagen anführen könte, wobey die Herren Schweden nicht allein wider aller moralisirter Völcker Gebrauch und Kriegs-Manier, sondern auch wider das allgemeine Völcker-Recht, zu Wercke gegangen; so ist man jedennoch versichert, es werde auch aus obangeregten ein jedweder zur Gnüge ersehen und judiciren können, welche von beyden Partheyen mehrere Gelindigkeit und Moderation gebrauchet, oder wer von denen bey Christlichen Nationen üblichen Reguln am meisten abgewichen.

Und also wollen wir dieses hiermit beschliessen, hoffend, es werde dadurch sowohl unserm Vorhaben, als auch dem zu Anfange dieses Wercks gethanen Versprechen, Satisfaction geschehen seyn.

Man ist demnach versichert, der geneigte Leser werde aus diesem Tractätgen zur Genüge ersehen haben, aus was für Ursachen der Krieg seinen Anfang genommen, und warum derselbe währet, sodann auch, wer Schuld daran sey, und welchergestalt man von beyden Partheyen darinnen procediret. Weilen aber allemahl der Krieg, so lange derselbe währet, wenig Süßigkeit, sondern vielmehr alle Beschwerlichkeit mit sich bringet; also befinden sich hier viele, so sich darüber beschweren und malcontent seyn; welches von einigen geschiehet aus Unwissenheit, von andern aus verführlichen Persuasionen unserer Ubelwollenden, die die Gloire unseres Vaterlandes beneiden; und dann drittens, weilen anjetzo die unnü-

unnützen Brodfresser nicht mehr in höchsten Ehren-Aemtern sitzen können. Nun antworte ich erstlich auf die zweyte, daß der Neid niemahlen das Gute oder den Nutzen zu erkennen weiß, und der Bosheit durch nichts kan gesteuert werden, und kan man dieselbe denen boshafften Strassen-Räubern wohl vergleichen, welche sich mit nichts aussöhnen und besänfftigen lassen. Wann ein Haus-Herr denenselben alle seine Schätze übergäbe, so würden sie doch keinesweges damit content seyn, sondern ihm noch dazu das Leben nehmen, ob sie gleich nicht das geringste dabey gewinnen.

Denen von der dritten Art, die zwar keiner Antwort würdig sind, lege ich die Worte des Heiligen Apostels vor Augen, als welcher ihnen auch das Essen versaget, denn der Müßiggang ist eine Wurtzel alles Übels; und also will ich ihrenthalben keine weitläufftige Reflexion machen, sondern mich zu denen erstern wenden, als welche vielleicht ein redliches Hertz haben mögen, und nur bloß aus Unwissenheit murren, und malcontent seyn.

Diese müssen zuförderst die Worte des Heil. Nicodemi, derer im Evangelio gedacht wird, behertzigen, da die Juden wider Christum murreten: **Richtet unser Gesetz auch einen Menschen, ehe man ihn verhöret, und erkennet, was er thut?** Und also sollen wir auch nicht eher urtheilen, bevor wir eine Sache recht verstehen und erkennen. Und daferne sich jemand von diesen Murrenden

in Dispût einlassen wolte, würde er, meiner Meynung nach, nichts anders vorbringen, als 1) warum man diesen Krieg angefangen? 2) warum derselbe so lange daure? Es wäre ja besser, Frieden zu machen, ob man gleich ein vieles dabey abträte? Darauf gebe zur Antwort: Das erstere bedarff keiner weitern Antwort, indem solches schon vorhero in diesem Tractat genugsam ausgeführet ist.

Auf den andern Punct aber dienet zur Antwort, daß an der Continuation dieses Krieges nicht wir, sondern die Feinde selber, Schuld sind; wie solches gleichfalls aus obangeführtem sattsam erhellet, da nemlich an Schweden, sowohl zu der Zeit, als es am formidablesten, und auch, da bey Poltava dessen Force total geschwächet war, viele Beschickungen und öfftere Vorschläge zum Frieden geschehen. Wolte aber ein solcher Murrender hierauf einwenden, daß der Feind aus dieser Ursache keinen Frieden eingehen könne, weilen man ihme ein vieles abgenommen, und davon nichts abtreten wolle; würde man ihnen aber solches wieder geben, so würde der Friede gewißlich erfolgen: man hätte sich ja vor diesem ohne dasselbe beholffen, und in denen vorigen Kriegen mit Schweden die occupirte Vestungen wiederum eingeräumet, warum wolle man dann solches anjetzo nicht thun? Darauf diene demselben zur Antwort, daß die damahlige Zeiten und Conjuncturen mit denen jetzigen in keine Comparaison zu ziehen. Denn wie der berühmte Historiographus, Pufendorff, in seiner Einlei-

tung zur Historie, angemercket, so haben die Schweden damahls gantz anders von uns raisonniret, und uns nur für eine blinde Nation gehalten. Daß aber nicht Schweden allein, sondern auch andere und weit entlegene Nationes gegen Reußland jederzeit Mißgunst und Neid geheget, und sich bemühet haben, dasselbige in immerwährender Unwissenheit und Blindheit, sonderlich was das Kriegs-Wesen und die Navigation betrifft, zu erhalten, solches ist aus denen Historien von vorigen Seculis deutlich genug abzunehmen, wie hiernächst folget.

Anno 1532. ward von der Stadt Lübeck, nebst denen übrigen Hansee-Städten, mit gemeinschafftlichem Consens beschlossen, daß keiner auf Narva handeln, und wer solches thäte, für infam gehalten, und ihme alle Kauffmannschafft verboten seyn solte; welches zu dem Ende stipuliret worden, damit die nach Narva kommende Teutschen sich nicht nach Reußisch Narva oder Jvanogorod transferiren, und von denselben die Reussen die Navigation, Kriegs-Künste und die Artillerie erlernen mögten. Denn sie considerirten, daß, daferne Reußland, als welches den grössesten Theil der Nordländer in sich begreiffet, eine Flotte aufrichten, und bey Narva einen Hafen, Magazins und Place d'Armes anlegen solte, so würde es nicht allein mit seinen Trouppen in Liefland, sondern auch gar in Teutschland, einbrechen können. Dann auf solche Art hätten auch Anfangs die Türcken von den Genuesern,

nuesern, so ihrem Profit im Commercio nachgegangen, die Navigation und Schiffs-Bau-Kunst gelernet, nachgehends selbst eine Flotte angebauet, über den Hellespont gesetzet, Constantinopel eingenommen, und kurtz darauf Macedonien, Illyrien und gantz Morea überschwemmet, wie dieses Thuanus in seiner Historie Libr. XXXVI. pag. 666. der Franckfurter Edition angeführet; so ist auch davon zu lesen beym Johanne Loccenio de Potestate maritima. Solchemnach sind auch eine geraume Zeit über keine Kauffarthey-Schiffe nach Narva gekommen.

Wie aber zu des Czaaren Johannis Basilidis Zeiten die Lübeckischen Kauffleute wiederum anfiengen, nach Narva zu handeln, wurde ihnen von allen Orten deswegen nicht wenig Verdruß gemacht, ja man beschwerete sich darüber bey dem Römischen Kayser, Ferdinando, zu Wien. Jedoch weil der Kayser denen Lübeckern ziemlich zugethan gewesen, so hat er ihnen den Handel mit Reußland verstattet, und den vergangenen Verbot solcher Massen expliciret, daß nur kein Gewehr und Kriegs-Ammunition nach Reußland geführet werden müste, andere Waaren aber dahin zu führen solte unverboten seyn; mit dem Zusatz, daß er, der Kayser, zu denen Lübeckischen Kauffleuten das Vertrauen hätte, sie würden vest darüber halten, daß kein Gewehr nach Reußland gebracht würde, als woraus dem Römischen Teutschen Reiche Unheil zuwachsen könte; wie solches auch bey vorgedachtem Autore an angeführtem Orte kan nachgeschlagen

werden. Die Lübeckische Kauffleute aber begunten nichts desto weniger über die erlaubte Waaren auch Schwefel, Eisen, Kupfer, Bley und andere Ammunition, nach Reußland zu bringen; worüber der König in Schweden, Erich, (ohngeachtet er zu der Zeit mit dem Czaaren, Johanne Basilide, Frieden hatte) auf die Lübecker über die Massen erzürnet war, und ihre Schiffe wegnehmen ließ, wie solches bey dem Autore p. 667. zu finden. Es thaten auch dazumahl die Lübecker bey höchstgedachtem Czaaren durch ihre Deputirten Ansuchung um Vorspruch und Assistence wider den König in Schweden; alleine der Czaar, Johannes Basilides, ließ denenselben sagen: er wolle zwar die Lübeckische Negotianten in seinem Lande schützen, auswärtig aber könne er ihnen nicht helffen, angesehen er mit dem König in Schweden in Frieden stünde. Idem Autor pag. 667. Ist also hieraus anzumercken, wie sich der König in Schweden gegen den Czaaren, Johannem Basilidem, und dieser reciproce gegen gedachten König in Schweden aufgeführet.

Anno 1556. schrieb Gustavus der Erste, König in Schweden, an den König zu Dännemarck mit dieser Expression: Demnach die Engelländer einen neuen und gantz ungewöhnlichen Weg über das Eiß-Meer um Norwegen herum nach Reußland zu dem Hafen, St. Nicolai genannt, entdecket, welches allen benachbarten Ländern und denen an der Ost-See liegenden Plätzen und Städten einen unwiederbringlichen Schaden verursachen

chen würde, wenn nemlich allerhand verbotene Instrumenta bellica und Gewehr nach Reußland geführet werden solten, womit sich die Reussen wider die übrige gantze Christenheit ausrüsten, und, so wie die Türcken in Asia und Africa gethan, gantz Europa unter ihr Joch zu bringen trachten mögten; Dannenhero ist mein freundlich Begehren, es wolle König Friederich zu Dännemarck nicht allein wegen seines eigenen Interesse, sondern auch deren übrigen Mit-Glieder der Christenheit, um das bevorstehende Ubel abzuwenden, denen Engelländern solche Fahrt verhindern. Joh. Loccenius in seiner Histor. von Schweden, Libr. VI. pag. 360. und zwar in der ersten Edition, so in Upsala gedruckt.

Ein gleiches schrieb gedachter König Gustavus, in seinem und derer sämtlichen Handelsleute Namen, auch an die Königin Elisabeth von Engelland; welche ihm darauf folgender Massen antwortete: Ich kan meinen Unterthanen die freye Schifffahrt, wohin sie immer wollen, keinesweges verhindern, jedoch will ich verbieten, daß kein Gewehr nach Reußland ausgeschiffet werden solle. Loccenius an demselben Orte.

Anno 1558. ließ der Czaar, Johannes Basilides, Narva, als welche Stadt damahls in seinem Possess war, zum Handel-Platz denen ausländischen Kauffleuten destiniren, wohin denn alsofort die Englische, Holländische und Frantzösische Kauffahrtey-Schiffe in grosser Anzahl sich eingefunden. Dieses war dem Ordens-Meister in Liefland und

dem Ertz-Bischoff von Riga ein Stachel im Auge, und klagten darüber bey dem Römischen Kayser Ferdinando, als über eine Sache, die dem gantzen Röm. Reich schädlich und nachtheilig wäre; allein es wolte dieses, zur Hemmung gedachter Commercien, bey demselben Kayser nichts verfangen; zu finden bey öffters bemeldtem Thuano Libr. LI. pag. 973.

Noch nicht vor langer Zeit erinnerte der Schwedische Ministre, Graf Steinbock, den König, da er die Victorie unter Narva befochten hatte, durch ein ausdrücklich Schreiben, er mögte ja den Krieg nicht lange continuiren, und dadurch denen Reussen das Kriegs-Exercitium zu erlernen Gelegenheit geben, daraus der Crone Schweden dermahleins sehr gefährliche Suiten entstehen könten. Ist also aus diesem allen leicht zu begreiffen, daß man anjetzo ohnmöglich so zu Werck gehen könne, als vormahls geschehen.

Wir wollen noch etwas nachdrücklichers anführen: nemlich, bey Eroberung der Vestung Narva befand sich unter denen Gefangenen in Schweden auch der Doctor Medicinæ, Georgius Carbonarius, welcher nach seiner Retour öffentlich ausgesagt, daß er daselbsten gantz sicher in Erfahrung gebracht, wie die Schweden vorlängst den Krieg wider Reußland im Sinne gehabt, und wäre darüber bereits ein Project gemacht gewesen, sich vornemlich der Städte Novogorod, Plescau, Alonez, Kargapol und Archangel, zu bemächtigen, damit dadurch denen Reussen das Commercium

mit

mit denen Ausländern gäntzlich abgeschnitten werden mögte.

Nun wurde zwar sothanen Worten damahls nicht allerdings Glauben beygemessen; es ist aber dennoch nach Eroberung Riga und Reval von verschiedenen gefangenen Schwedischen Unterthanen solches genugsam bekräfftiget, und mehr denn wahr befunden worden. Und hätten die Schweden solches Unternehmen nur deswegen so lange aufgeschoben, weilen sie erst ein recht bequemes Tempo darzu abwarten wollen.

Wie auch Seine Czaarische Majestät seine vorige Infanterie, die Strelitzen genannt, wegen ihres offtmahligen Rebellirens, abzuschaffen, und an statt derselben regulaire Trouppen aufzurichten begunten; so hatten die Schweden schon vest resolvirt, so bald es ihnen immer möglich, wider Reußland die Waffen zu ergreiffen; wie denn ihr Resident in harten Terminis wider die Einführung der regulairen Milice solenniter protestirte, mit der Expression, sein König könte solches, als etwas, so vorhero nicht gewesen, durchaus nicht leiden. Allein der bald darauf erfolgte Todes-Fall Königs Caroli XI. und dieses jetzigen Minorennität hat dieses Schwedische Dessein verhindert. Nichts desto weniger waren sie doch Willens, nach zwey oder drey Jahren den Krieg anzufangen, wann wir unserer Seits ihnen hierin nicht wären zuvor gekommen.

Man considerire also, was für ein grosser Neid damahls schon gegen Reußland von den Benach-

barten geheget worden, als kaum der Anfang zu ihrer Gloire und Einführung guter Ordnungen sich hervor that; was muß denn nicht anjetzt geschehen, da es durch GOttes allmächtigen Beystand so formidable worden, daß man diejenige, welche fast gantz Europa in Furcht setzeten, nunmehro von denen Reussen überwunden siehet? Und darff ich ohne Scheu sagen, daß sie sich vor keiner Puissance so sehr fürchten, als vor Reußland, wofür auch der Allerhöchste allein gelobet und gepriesen sey!

Wir aber, die wir zuförderst durch seine Hülffe und Beystand, und hiernächst durch die weise Regierung und unermüdeten Fleiß unsers allergnädigsten Czaaren und Herrn, als welcher sowohl seine Armée zu Lande regulirt gemacht, und in aller Kriegs-Kunst geübet, welches vormahls nie gewesen, wie auch eine Schiffs- und Galeeren-Flotte aufgerichtet, wovon man vor diesem in Reußland ausser den blossen Namen nichts gewust, zu einer solchen Staffel der Ehre und Gloire gelanget, müssen wegen der Continuation des Krieges keinesweges murren, und uns solches verdrüssen lassen, vielmehr mit Gedult und Großmuth selbigen ertragen, und uns ohne Unterlaß dahin bestreben, damit wir dermahleins durch des Allerhöchsten Beystand diesen Krieg zu Ende bringen, und einen avantageusen und sichern Frieden erlangen mögen.

Man erwege zugleich, daferne wir diesen erbitterten Nachbarn wiederum durch Abtretung eini-

einiger Oerter an dieser Seite der See festen Fuß fassen, und also denselben in die Mitte kommen liessen; was würden wir wohl ins künfftige Gutes von ihm zu gewarten haben? Und würde uns nicht die gantze Welt darüber auslachen, wann wir uns, nach überstandenem 17jährigen Ungemach, und Erlangung einer solchen Gloire und Sicherheit, abermahls ohne einige Noth in eine immerwährende Gefahr und Schande stürtzen wolten? Denn wir führen anjetzo, durch GOttes Gnade, so den Krieg, daß wir kaum empfinden, wo er geführet wird, und als wenn es in Indien geschähe. Solten wir aber auch mit Hintansetzung aller erlangten Gloire, Ehre und Vortheils (nach der Murrenden Principiis) Friede machen, und solchen Nachbarn so nahe, wie vormahls, an uns kommen lassen; was für Ruhe würden wir dabey antreffen? In Wahrheit gar keine, sondern vielmehr Unruhe, Unglück, und endlich den Ruin unsers Vaterlandes.

Denn aus obigem angeführten ist genugsam zu ersehen, was für listige Intriguen und Machinationes solche Feinde wider das Reußische Reich auch schon damahls vorgehabt, da man Reußischer Seits nicht einmahl worauf gegen sie gedacht; wie viel weniger aber werden wir uns von ihnen, da sie uns anjetzo formidable halten, und da alles dasjenige, so sie vorhero besorget, nunmehro ausgeführet ist, und sie so starck von uns irretiret worden, einige Ruhe promittiren können?

Ja,

Ja, sie werden desto mehr Gelegenheit suchen, uns so zu miniren, daß wir nimmer und in Ewigkeit im Stande seyn mögten, etwas von Importance zu unternehmen; und würden sie uns dahin zu bringen trachten, damit sie sich gar nicht vor uns zu fürchten hätten, und wir nicht im Stand seyn mögten, das allergeringste vorzunehmen.

Schließlichen wolle der geneigte Leser dieses nach meinem geringen Talent aufgesetzte Raisonnement gütigst aufnehmen, und versichert seyn, daß, ob selbiges gleich nicht aus einer gelehrten und oratorischen Feder geflossen, es dennoch in allen Stücken nach dem Grunde der Wahrheit vorgestellet, und aus glaubwürdigen Actis zusammen gesuchet worden; und machen wir demselben hiermit ein

E N D E.

Nota: Die Beylagen folgen g. G. im dritten Theil dieser Nachlese.

Erratum.

Pag. 109. lin. 14. pro Savoyen lege Sardinien.

Ja, sie werden desto mehr Gelegenheit suchen, uns so zu miniren, daß wir nimmer und in Ewigkeit im Stande seyn mögten, etwas von Importance zu unternehmen; und würden sie uns dahin zu bringen trachten, damit sie sich gar nicht vor uns zu fürchten hätten, und wir nicht im Stand seyn mögten, das allergeringste vorzunehmen.

Schließlichen wolle der geneigte Leser dieses nach meinem geringen Talent aufgesetzte Raisonnement gütigst aufnehmen, und versichert seyn, daß, ob selbiges gleich nicht aus einer gelehrten und oratorischen Feder geflossen, es dennoch in allen Stücken nach dem Grunde der Wahrheit vorgestellet, und aus glaubwürdigen Actis zusammen gesuchet worden; und machen wir demselben hiermit ein

ENDE.

Nota: Die Beylagen folgen g. G. im dritten Theil dieser Nachlese.

Erratum.

Pag. 109. lin. 14. pro Savoyen lege Sardinien.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Nachlese ungedruckter, oder doch rarer Staats-Bedencken, Urkunden, Nachrichten und Schrifften

Bd.: 2

Franckfurt am Main (1744)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.hist.o.27#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11741213-4
VD18 80214088-001